

# Niedersächsisches Ministerialblatt

72. (77.) Jahrgang

Hannover, den 23. 11. 2022

Nummer 47

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		
Erl. 28. 10. 2022, Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden in Niedersachsen . . . . .	1528	
Gem. RdErl. 2. 11. 2022, Informationssicherheitsrichtlinie über die risikobasierte Konzeption der Informationssicherheit von Services, Fachverfahren und Sicherheitsdomänen (ISRL-Konzeption) . . . . .	1529	
Gem. RdErl. 2. 11. 2022, Informationssicherheitsrichtlinie zur einheitlichen Begriffsdefinition im Informationssicherheitsmanagement des Landes Niedersachsen (ISRL Glossar) . . . . .	1530	
<b>C. Finanzministerium</b>		
RdErl. 7. 11. 2022, Lastschriftinzugsverfahren für Auszahlungen — passives Lastschriftinzugsverfahren — . . . . .	1530	64100
<b>D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung</b>		
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		
<b>F. Kultusministerium</b>		
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung</b>		
AV 9. 11. 2022, Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs der Umschlaganlage Voslapper Groden (Vynova Terminal) . . . . .	1533	
Bek. 15. 11. 2022, Übertragung von Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1 ZustVO-Verkehr . . . . .	1536	
Erl. 23. 11. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Start-up-Zentren (RL Start-up-Zentren) . . . . .	1536	77100
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		
RdErl. 27. 9. 2022, Sachkunde beim Fangen und Verladen von Geflügel . . . . .	1538	78530
RdErl. 14. 10. 2022, Tierschutz; Ausführungsbestimmungen zum Abschnitt 4 der TierSchNutzV — Anforderungen an das Halten von Masthühnern . . . . .	1558	78530
Bek. 9. 11. 2022, Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2023 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren . . . . .	1600	
Bek. 9. 11. 2022, Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse . . . . .	1600	
Bek. 9. 11. 2022, Beiträge zur Tierseuchenkasse für das Jahr 2023 . . . . .	1601	
Erl. 11. 11. 2022, Reallastengesetz; Änderung der Losholztaxe für den ehemaligen Landkreis Grafschaft Schaumburg 79100 . . . . .	1603	
<b>I. Justizministerium</b>		
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>		
Erl. 23. 11. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verringerung von anthropogenen Spurenstoffen in Gewässern . . . . .	1603	28200
<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>		
<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>		
Bek. 4. 11. 2022, Einwirkungsbereich gemäß § 3 Abs. 3 EinwirkungsBergV; Öffentliche Bekanntgabe . . . . .	1610	
Bek. 15. 11. 2022, Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG . . . . .	1612	
<b>Landeswahlleiterin</b>		
Bek. 8. 11. 2022, Feststellung eines Sitzübergangs im 20. Deutschen Bundestag . . . . .	1612	
<b>Staatliches Fischereiamt Bremerhaven</b>		
AV 2. 11. 2022, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Jörg Christoffers, Norden-Norddeich) . . . . .	1613	
AV 2. 11. 2022, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Jörg Christoffers, Norden) . . . . .	1613	
AV 3. 11. 2022, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Jörg Christoffers, Norden-Norddeich) . . . . .	1614	
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>		
Bek. 8. 11. 2022, Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, HGZ Gießerei GmbH & Co. KG, Standort Walkenried . . . . .	1614	
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>		
Bek. 23. 11. 2022, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Haupt Pharma Wülfing GmbH, Gronau) . . . . .	1615	
Bek. 23. 11. 2022, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Leichtmetall Aluminium Giesserei Hannover GmbH) . . . . .	1617	
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>		
Bek. 14. 11. 2022, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Autorecycling Kempers GmbH, Meppen) . . . . .	1618	
Bek. 23. 11. 2022, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (revis bioenergy GmbH, Münster) . . . . .	1618	

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 9,30 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Umsatzsteuerrechtliche Behandlung  
von Amtshandlungen und Leistungen  
der Vermessungs- und Katasterbehörden  
in Niedersachsen****Erl. d. MI v. 28. 10. 2022 — 44-05111-100-06 —****— VORIS 21160 —**

— Im Einvernehmen mit dem MF —

**Bezug:** Erl. v. 31. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 1152), geändert durch  
Erl. v. 8. 9. 2020 (Nds. MBl. S. 925)  
— VORIS 21160 —

Dieser Erl. regelt die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörde (im Folgenden: VKB) gemäß der KOVerm vom 25. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 68, 162), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung v. 18. 2. 2021 (Nds. GVBl. S. 68).

Bei der Abwicklung des Besteuerungsverfahrens sind die nachstehenden Hinweise zu beachten.

**1. Kosten nach der KOVerm****1.1 Steuerbarkeit****1.1.1 Anlage 1 — Gebührenverzeichnis**

Der Umsatzsteuer in Höhe des Regelsteuersatzes unterliegen nach § 2 b UStG grundsätzlich die Gebühren aus folgenden Amtshandlungen und Leistungen:

- Auskunft, Einsichtgewährung nach Nummer 1,
- Abgabe von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters nach Nummer 2.1, ausgenommen die Bereitstellung der Amtlichen Karte 1 : 5 000 nach Nummer 2.1.4, der Amtlichen Präsentation 1 : 2 500 nach Nummer 2.1.5 und der Amtlichen Präsentation 1 : 10 000 nach Nummer 2.1.6 soweit dies i. V. m. einer speziellen Aufbereitung als Präsentation im ursprünglichem Kartenmaßstab nach Nummer 2.4.1 erfolgt,
- Anfertigung einer Mehrausfertigung nach Nummer 2.4.2, Abgabe auf Spezialpapier nach Nummer 2.4.3 und Ergänzung nach Nummer 2.4.4, sofern das ursprüngliche Produkt selbst der Umsatzsteuer in Höhe des Regelsteuersatzes unterliegt,
- Bereitstellung digitaler ALKIS-Daten nach Nummer 2.5,
- Abgabe von topographischen Karten nach Nummer 3.1 und der Übersichtskarte 1 : 500 000 nach Nummer 3.2,
- Bereitstellung digitaler ATKIS-Daten nach Nummer 3.4,
- Abgabe digitaler AFIS-Daten nach Nummer 4.3,
- Abruf von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters über das Auskunftssystem Liegenschaftskataster nach Nr. 5.2.1,
- Abruf von Geobasisdaten über Geodatendienste nach Nummer 5.4,
- Abruf von Geobasisdaten des ALKIS über Web-Applikationen (ohne den Abruf der präsentationsaufbereiteten Liegenschaftsgraphik im abweichenden Maßstab) nach Nummer 5.5,
- Planunterlage, Lageplan und Bescheinigung nach dem öffentlichen Baurecht nach Nummer 8,
- Vermessung und Auswertung einer Liegenschaftsvermessung nach Nummer 9,
- Liegenschaftsvermessungen und Arbeiten für eine Umlegung nach dem BauGB nach den Nummern 12.1 und 12.2,
- Bearbeitung einer vereinfachten Umlegung nach dem BauGB nach Nummer 13.1,
- Einholung einer Genehmigung zur Teilung eines Grundstücks nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 144 Abs. 2 Nr. 5, auch i. V. m. § 169 Abs. 1 Nr. 3, BauGB oder § 29 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NEG nach Nummer 15,

- Fertigung einer Bescheinigung zu Rechten an Grundstücken nach Nummer 16.2,
- Kombination von Produkten aus Geobasisdaten und Reproduktion historischer Unterlagen nach Nummer 17,
- sonstige vermessungstechnische Arbeiten nach Nummer 18,
- Aufbereitung digitaler Datensätze und Produkte im Rahmen der Abgabe von Geobasisdaten nach Nummer 19.

Die Amtshandlungen und Leistungen nach den Nummern 2.2, 2.4.1, 3.3, 4.1, 4.2, 5.1, 5.2.2, 5.2.3, 5.3, 5.5 (nur in Bezug auf den Abruf der präsentationsaufbereiteten Liegenschaftsgraphik im abweichenden Maßstab), 6, 7, 10, 11, 12.3, 13.2, 14 und 16.1 sind nicht umsatzsteuerbar.

**1.1.2 Anlage 2 — Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen der Aufsichtsbehörde**

Die Amtshandlungen der Aufsichtsbehörde unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

**1.1.3 Anlage 3 — Berechnung des zu erstattenden Aufwandes nach § 2 Abs. 1 KOVerm**

Der Umsatzsteuer in Höhe des Regelsteuersatzes unterliegen grundsätzlich die Gebühren aus folgenden Amtshandlungen und Leistungen:

- Abgabe von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters nach Nummer 1.1,
- Bereitstellung von digitalen ALKIS-Daten nach Nummer 1.5,
- Abgabe von Topographischen Karten oder Übersichtskarten nach Nummer 2.1,
- Abgabe von digitalen Luftbildern nach Nummer 2.3,
- Bereitstellung von digitalen ATKIS-Daten nach Nummer 2.4,
- die Abgabe von digitalen AFIS-Daten nach Nummer 3.2,
- der Abruf von Standardpräsentationen über das Auskunftssystem Liegenschaftskataster nach Nummer 4.2.1,
- der Abruf von Geobasisdaten über Geodatendienste nach Nummer 4.4,
- der Zuschlag für die Erlaubnis zur Mehrfachverwendung nach Nummer 6.

Nicht umsatzsteuerbar sind die Amtshandlungen und Leistungen nach den Nummern 1.2, 1.4, 2.2, 3.1, 4.1, 4.2.2 bis 4.2.4, 4.3 und 5.

**1.1.4 Anlage 4 — Berechnung des zu erstattenden Aufwandes nach § 2 Abs. 2 KOVerm**

Der von Aufgabenträgern und den weiteren Mitwirkenden dem Land zu erstattende Aufwand unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

**1.2 Sonderregelungen****1.2.1 Amtshandlungen und Leistungen für Einrichtungen des Landes**

Der Umsatzsteuer unterliegen nur Leistungen an Dritte.

Amtshandlungen und Leistungen für andere unselbstständige Einrichtungen des Landes, z. B. für Landesbehörden und Landesbetriebe, stellen sogenannte Innenumsätze dar und unterliegen als solche mangels zweier Beteiligter nicht der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG. Stiftungen, Anstalten und ähnliche Einrichtungen des Landes mit eigener Rechtspersönlichkeit sind Dritte i. S. des UStG; für Amtshandlungen und Leistungen an diese Einrichtungen

fällt somit entsprechend den Regelungen in Abschnitt 1.1 dieses Erl. Umsatzsteuer an.

### 1.2.2 Amtshilfe

Nach § 2 b Abs. 4 Nr. 3 UStG gelten Amtshandlungen und Leistungen der VKB, die im Rahmen der Amtshilfe geleistet werden, nicht als unternehmerische Tätigkeit i. S. des UStG und sind nicht umsatzsteuerpflichtig, es sei denn, die Nichtbesteuerung der Amtshilfe würde zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen (§ 2 b Abs. 1 Satz 2 UStG).

Amtshilfe liegt bei ergänzender Hilfe gegenüber Behörden anderer Rechtsträger für Vermessungen und Auswertungen nach Anlage 1 Nr. 9 und im Zusammenhang damit für sonstige vermessungstechnische Arbeiten nach Anlage 1 Nr. 18, sofern das Ersuchen von einer anderen behördlichen Vermessungsstelle nach § 6 Abs. 3 NVerMG gestellt wird, vor.

### 2. Abrechnung von Gutachten nach dem JVEG

Die von einem niedersächsischen Gericht oder einer niedersächsischen Justizbehörde beantragten und nach dem JVEG abzurechnenden Gutachten erfolgen gegenüber demselben Rechtsträger und unterliegen als Innenumsätze nicht der Umsatzsteuer. Entsprechende Gutachten für andere Gerichte und Justizbehörden sind der Umsatzsteuer zum Regelsatz zu unterwerfen.

### 3. Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

Werden Gebührenbefreiungen oder Gebührenermäßigungen gewährt, ist die Umsatzsteuer nur für den Betrag zu erheben, der nach Gewährung der Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung verbleibt.

### 4. Erstattung von Auslagen nach § 13 NVwKostG

Die der Umsatzsteuer unterliegenden Umsätze enthalten auch die nach § 13 NVwKostG zu erstattenden Auslagen. Für Auslagen ist jeweils der Steuersatz zu erheben, dem die entsprechende Amtshandlung oder Leistung unterliegt.

Auslagen für externe umsatzsteuerpflichtige Leistungen, die auf umsatzsteuerpflichtige Amtshandlungen erhoben werden, sind mit ihren Nettobeträgen (ohne Umsatzsteuer) anzusetzen. Die Erstattung der an den Leistungserbringer gezahlten Umsatzsteuer wird in diesen Fällen durch den Vorsteuerabzug abgegolten.

Auslagen für externe umsatzsteuerpflichtige Leistungen, die auf nicht der Umsatzsteuer unterliegende Amtshandlungen erhoben werden, sind mit ihren Bruttobeträgen (inklusive Umsatzsteuer) zu berechnen, da hierfür kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

### 5. Verfahren

#### 5.1 Umsatzsteuererklärung

Die Umsatzsteuererklärung für die VKB kann für den Bereich einer Regionaldirektion des LGLN nach Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Finanzamt zusammengefasst abgegeben werden.

#### 5.2 Vorsteuerabzug

Die abziehbaren Vorsteuerbeträge sind nach Abschnitt 2.11 Abs. 11 UStAE mit einem einheitlichen Satz von 1,9 % der steuerpflichtigen Umsätze zu ermitteln.

### 6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An das  
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
Nachrichtlich:  
An die  
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure  
anderen behördlichen Vermessungsstellen

## Informationssicherheitsrichtlinie über die risikobasierte Konzeption der Informationssicherheit von Services, Fachverfahren und Sicherheitsdomänen (ISRL-Konzeption)

**Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 2. 11. 2022**  
— CIO-02850/0110-0009 —

**Bezug:** Gem. RdErl. v. 9. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1196)

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 19. 12. 2022 wie folgt geändert:

1. Der Bezug erhält folgende Fassung:

„**Bezug:** a) Gem. RdErl. v. 9. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1193)

— VORIS 20500 —

b) Gem. RdErl. v. 5. 5. 2021 (Nds. MBl. S. 1075),  
zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 2. 11. 2022  
(Nds. MBl. S. 1530).“

2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird die folgende neue Nummer 1.4 eingefügt:

„1.4 Die ISRL beschreibt in Nummer 5.3 mit dem risikoorientierten Vorgehensmodell die methodische Vorgehensweise bei der Erstellung von Sicherheitskonzepten. Neben diesem risikoorientierten Vorgehensmodell ist die Erstellung von Sicherheitskonzepten nach den Vorgaben des BSI-Standards 200-2 in der jeweils geltenden Fassung ebenso zulässig.“

b) Die bisherige Nummer 1.4 wird Nummer 1.5 und darin erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die ISRL-Konzeption findet keine Anwendung, soweit für einzelne Betrachtungsgegenstände oder Organisationen die Pflicht besteht, eine von Nummer 1.4 abweichende Vorgehensweise einzusetzen.“

c) Es wird die folgende Nummer 1.6 angefügt:

„1.6 Ist bei der Erstellung eines Sicherheitskonzepts nach Nummer 1.4 oder 1.5 eine Risikoanalyse erforderlich, sind die Anforderungen der Nummer 5.4 entsprechend anzuwenden. Zudem findet Nummer 5.5 stets Anwendung.“

3. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

#### „2. Begriffsbestimmungen

Für Begriffsbestimmungen zur einheitlichen Begriffsdefinition im Informationsmanagement des Landes Niedersachsen wird auf den Bezugserrlass zu b verwiesen.“

4. Der Nummer 3 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Insbesondere entscheidet sie über die nach Nummer 1.4 oder 1.5 anzuwendende Vorgehensweise bei der Erstellung des Sicherheitskonzepts, sofern keine einheitliche Vorgehensweise für die Sicherheitsdomäne festgelegt wurde.“

5. In Nummer 7 wird das Datum „31. 12. 2022“ durch das Datum „31. 12. 2024“ ersetzt.

6. Die Anlage wird gestrichen.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

**Informationssicherheitsrichtlinie  
zur einheitlichen Begriffsdefinition  
im Informationssicherheitsmanagement  
des Landes Niedersachsen  
(ISRL Glossar)**

**Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 2. 11. 2022  
— CIO-02850/0110-0017 —**

**Bezug:** Gem. RdErl. v. 5. 5. 2021 (Nds. MBl. S. 1075), geändert durch  
Gem. RdErl. v. 10. 5. 2022 (Nds. MBl. S. 738)

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 19. 12. 2022 wie folgt geändert:

1. Der Bezug erhält folgende Fassung:

- „**Bezug:** a) Gem. RdErl. v. 9. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1193)  
— VORIS 20500 —  
b) Gem. RdErl. v. 9. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1196),  
zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 2. 11. 2022  
(Nds. MBl. S. 1529)

2. Die Nummer 2.14 erhält folgende Fassung:

- „2.14 **domänenübergreifendes Fachverfahren** ein Fachverfahren, das von mehreren Sicherheitsdomänen der niedersächsischen Landesverwaltung genutzt wird und von einer niedersächsischen Landesbehörde verantwortlich als Fachverfahrenseigentümer gepflegt wird.“

3. Nach Nummer 2.14 wird die folgende Nummer 2.14 a eingefügt:

- „2.14 a **ebenenübergreifendes Fachverfahren** ein Fachverfahren, das über Verwaltungsgrenzen hinweg genutzt wird (z. B. von mehreren Bundesländern, von der Landes- und Bundesverwaltung, von der Landes- und Kommunalverwaltung) und von einer Behörde der niedersächsischen Landesverwaltung verantwortlich als Fachverfahrenseigentümer gepflegt wird.“

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 47/2022 S. 1530

### C. Finanzministerium

#### **Lastschriftinzugsverfahren für Auszahlungen — passives Lastschriftinzugsverfahren —**

**RdErl. d. MF v. 7. 11. 2022 — 43 22-04211/10 —**

— VORIS 64100 —

**Bezug:** RdErl. v. 1. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 825)  
— VORIS 64100 —

#### **1. SEPA-Lastschriftinzugsverfahren für Auszahlungen**

Das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren für Auszahlungen — passives Lastschriftinzugsverfahren — wird wie folgt geregelt:

1.1 Mit Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfängern, bei denen ein Missbrauch der Einzugsermächtigung nicht zu befürchten ist, kann vereinbart werden, dass die vom Land zu leistende Zahlung im Wege des SEPA-Lastschriftinzuges eingezogen wird.

1.2 Vorbehaltlich einer anderen Regelung durch die Beauftragte oder den Beauftragten für den Haushalt ist das SEPA-Lastschriftmandat von der oder dem für die Auszahlung zuständigen Anordnungsbefugten unter Beachtung der VV Nr. 3.5 zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO zu erteilen und der Zahlungsempfängerin oder dem Zahlungsempfänger direkt zu übersenden. Ein Mustervordruck für das SEPA-Lastschriftmandat ist als **Anlage** beigelegt.

1.3 Die Landesdienststellen können Gläubigerinnen oder Gläubigern eigenständig Lastschriftmandate (Basis-Lastschriftmandate) erteilen. Die Erteilung eines Firmenlastschriftmandats (B2B-Mandat) ist nicht zulässig, da diesem nicht widersprochen werden kann. Das SEPA-Lastschriftinzugsmandat muss von der Gläubigerin oder dem Gläubiger als solches gekennzeichnet werden. Es muss die Gläubigerin oder den Gläubiger, deren oder dessen Gläubigeridentifikationsnummer und Mandatsreferenz sowie einen Text, der die Gläubigerin oder den Gläubiger zum Einzug ermächtigt und die bezogene Bank zur Einlösung anweist, enthalten.

1.4 Das Lastschriftinzugsverfahren für Auszahlungen ist über das dienststellenbezogene Girokonto bei der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — (Nord/LB) (in der Regel Konto-Nr. beginnend mit 106 ...) unter Angabe des HVS-Kassenzeichens oder eines Fremdkassenzeichens abzuwickeln. Sind außerdem sog. (fiktive) Unterkonten zu den dienststellenbezogenen Girokonten vorhanden (Konto-Nr. beginnend mit 1900 ...), können Auszahlungen auch zulasten dieser Konten eingezogen werden. Die Landesdienststelle trägt die jeweilige International Bank Account Number (IBAN) des entsprechenden Girokontos/Unterkontos in das SEPA-Lastschriftmandat ein. Die IBAN des jeweiligen 106er-Girokontos oder 1900er-Untergirokontos kann im HVS abgerufen werden. Die LHK als Kontoinhaberin des Kontos braucht in diesem Zusammenhang nicht beteiligt zu werden.

1.5 Die Dienststelle erfasst im HVS eine Auszahlungsanordnung mit dem Zahlungsverfahren „MAN“ und dem Jahresanordnungssoll. Außerdem ist das Feld „Einzugsermächtigung“ zu aktivieren. Es ist darauf zu achten, dass — solange die Einzugsermächtigung fortbesteht — die Aktivierung des Feldes „Einzugsermächtigung“ auch in allen Anordnungs- und Änderungsbelegen erfolgt.

1.6 Es wird empfohlen, beim Lastschriftinzugsverfahren für Auszahlungen ein Vorgangskonto mit der Kennzeichnung „Personenkonto“ anzulegen. Die Übertragung des Vorgangskontos in das nächste Haushaltsjahr erfolgt allerdings auch ohne diese Kennzeichnung automatisch mit dem ersten Lastschriftinzug für das Folgejahr, sofern dieser Einzug über das Kassenzeichen dem Vorgangskonto zugeordnet werden kann. Eine Abwicklung des Lastschriftinzugs für Auszahlungen über ein Vorgangskonto mit der Kennzeichnung „Daueranordnung“ ist wegen des fehlenden Raten-schemas nicht möglich.

Steht das endgültige Jahresanordnungssoll noch nicht fest, ist es zu schätzen. In Ausnahmefällen kann das Anordnungssoll mit „0,— EUR“ erfasst werden. Sofern nicht das Jahresanordnungssoll eingesetzt worden ist, muss spätestens unmittelbar nach erfolgtem Lastschriftinzug der Anordnungsbetrag durch Erteilung einer Änderungsanordnung festgesetzt werden (Sollzugang). Es ist zu beachten, dass in die Haushaltsmittelkontrolle des HWS nur das Anordnungssoll, jedoch nicht die gebuchten Zahlungen (Ist) einbezogen wird. Bei nicht sofort erteilten Sollzugängen kann es deshalb zu Haushaltsmittelüberschreitungen kommen.

1.7 Bei der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats sollte sichergestellt werden, dass die Gläubigerin oder der Gläubiger beim Lastschriftinzugsverfahren das zu diesem Vorgang bei Erfassung der Auszahlungsanordnung im HVS automatisch generierte 13-stellige HVS-Kassenzeichen im Verwendungszweck angibt, damit darüber eine automatische Zuordnung der Belastung zum Vorgangskonto erfolgen kann.

1.8 Im Fall bereits bestehender Einzugsermächtigungen ist den Gläubigerinnen oder Gläubigern nach Erteilung neuer Auszahlungsanordnungen das neue Kassenzeichen rechtzeitig vor dem nächsten Einzugstermin mitzuteilen.

1.9 Sollte der Gläubigerin oder dem Gläubiger die Angabe des HVS-Kennzeichens im Verwendungszweck des Einzuges nicht möglich sein, besteht alternativ die Möglichkeit, die Belastungsbuchung durch die von der Gläubigerin oder dem Gläubiger vergebene „Mandatsreferenz“ und/oder „eindeutige Referenz“ einem HVS-Vorgangskonto/Kassenzeichen bei Belegung der entsprechenden Felder in der Anordnung direkt zuzuordnen.

1.10 Kopien der SEPA-Lastschriftmandate sind in den Dienststellen aufzubewahren und dem MF oder der LHK bei Bedarf vorzulegen. Der Beginn des Einzugs eines SEPA-Lastschriftmandats ist den Landesdienststellen von der Gläubigerin oder dem Gläubiger in geeigneter Weise mitzuteilen (Pre-Notifikation).

1.11 Sofern eine automatische Zuordnung der Lastschrift zum Vorgangskonto (Ist-Buchung) wegen fehlender oder fehlerhafter Angabe des Kassenzzeichens/der Referenzangaben nicht erfolgt, wird die Lastschrift automatisch auf das Vorschusskonto der Dienststelle gebucht. Aufgrund der achtwöchigen Rückgabefrist für Lastschrifteinzüge haben die Dienststellen ihre Vorschusskonten zeitnah zu überwachen. Dieses ist insbesondere bei unberechtigten (nicht autorisierten) Lastschrifteinzügen von Bedeutung. Bei diesen verlängert sich die Rückgabefrist zwar auf 13 Monate, eine Rückgabe und ggf. die Einleitung weiterer Maßnahmen sollte aber zeitnah erfolgen. Wird ein unberechtigter Einzug eines Betrages festgestellt, ist unverzüglich die LHK zu informieren (LHK-Buchführung@mf.niedersachsen.de oder Tel.: 0511 120 8534), damit diese der Lastschrift fristgerecht widersprechen kann.

Der Widerspruch kann ausschließlich von der LHK als Kontoinhaberin rechtswirksam erfolgen. Die Gutschrift der widersprochenen Lastschrift wird in der Regel der dienststellenbezogenen Verwahrbuchungsstelle zugeordnet. Nach Erfassung einer Rückforderung (E59) beim Vorschuss kann anschließend die Verwahrung dorthin umgebucht werden.

1.12 Rechtzeitig vor dem Jahresabschluss muss auf jeden Fall aufgrund der begründenden Unterlagen (Rechnungen usw.) der Jahresanordnungsbetrag zum Soll gestellt sein. Soweit beim Jahresabschluss für die geleisteten Auszahlungen kein entsprechender Anordnungsbetrag vorhanden ist, führt das zu einer Überzahlung, die im neuen Haushaltsjahr durch einen Sollzugang mit entsprechendem Mittelverbrauch oder durch Rückforderung der Überzahlung ausgeglichen werden muss.

## 2. Einsatz von Postcards

Die Nutzung von Postcards durch Landesdienststellen wird gemäß der VV Nr. 3.4 zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO zugelassen.

2.1 Bei der Postcard handelt es sich um eine Geschäftskundenkarte, mit der Landesdienststellen von der Deutschen Post AG angebotene Dienstleistungen und Produkte bargeldlos mittels SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren entgeltfrei bezahlen können. Die mit einer Postcard getätigten Umsätze werden von der Deutschen Post AG tagesaktuell dem Girokonto des Kunden belastet.

2.2 Bargeldabhebungen mit der Postcard sind nicht möglich.

2.3 Die Dienststelle füllt das von der Deutschen Post AG unter dem Link <https://www.deutschepost.de/de/p/postcard.html> bereitgestellte POSTCARD Auftragsformular mit den geforderten Angaben aus. Hierbei ist u. a. ein tägliches Kartenlimit festzulegen und ein SEPA-Lastschriftmandat zu Lasten der IBAN des dienststellenbezogenen (Einnahme-) Girokontos bei der NORD/LB (Konto-Nr. 106 ... ..oder Konto-Nr. 1900 ... ..) zu erteilen.

Als „Buchungstext“ für den Lastschrifteinzug ist das HVS-Kassenzeichen der Auszahlungsanordnung anzugeben.

2.4 Postcards dürfen nur zu dienstlichen Zwecken eingesetzt werden. Die Nutzerinnen und Nutzer der Postcard sind hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

2.5 Die Postcard muss von den Nutzungsberechtigten auf der Rückseite unterschrieben sein. Eine Ausfertigung des unterschriebenen Belegs dient der Dienststelle als zahlungsbegründende Unterlage für die Änderungsanordnung (Sollzugang).

2.6 Die Nutzerin oder der Nutzer der Postcard darf an der Erteilung der entsprechenden Kassenanordnungen nicht beteiligt sein (§ 77 LHO).

2.7 Diebstahl oder Verlust der Postcard sind sofort der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Postcard) genannten Stelle telefonisch anzuzeigen und schriftlich zu bestätigen.

## 3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 47/2022 S. 1530

**SEPA-Basislastschrift (Core)-Mandat****Zahlungsempfängerin/Zahlungsempfänger**

Vorname und Name/Firma: \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

Gläubiger-Identifikationsnummer: \_\_\_\_\_

Mandatsreferenz: \_\_\_\_\_

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die o. g. Zahlungsempfängerin/den o. g. Zahlungsempfänger,

- einmalig eine Zahlung  
 wiederkehrende Zahlungen

von meinem (unserem) Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von o. g. Zahlungsempfängerin/o. g. Zahlungsempfänger auf mein (unser) Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.

**Hinweis:** Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

**Kontoinhaberin/Kontoinhaber (Zahlungspflichtige/Zahlungspflichtiger)**

Vorname und Name/Firma: \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut (Name): \_\_\_\_\_

IBAN: DE \_\_\_\_\_

Unser Kassenzeichen (bitte beim Einzug angeben): \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift/en \_\_\_\_\_

**G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung**

**Allgemeinverfügung  
zur Festlegung des Hafensbereichs  
der Umschlaganlage Voslapper Groden  
(Vynova Terminal)**

**AV d. MW v. 9. 11. 2022  
— 31.1 30401-1.3.5/6 —**

**Bezug:** Bek. d. MW v. 17. 10. 2007 (Nds. MBl. S. 1211)

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 16. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 23 des Gesetzes vom 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 88), i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. 10. 2022 (Nds. GVBl. S. 641), in der jeweils geltenden Fassung, werden die Grenzen des Hafensbereiches für den Hafen der Umschlaganlage Voslapper Groden (Vynova Terminal) einschließlich der Transport- und Umschlagbrücke, des Abzwegbauwerkes, Betriebsgebäudes und den Anlegern 1, 2 und 3 mit den dazugehörigen Wasserflächen hiermit wie folgt festgelegt:

**Transportbrücke:**

Die westliche (landseitige) Grenze verläuft durch eine nach Norden und Süden verlängerte Linie entlang der westlichen Außenmauer des Deichbauwerks. Die südliche und nördliche Grenze wird jeweils durch eine Linie parallel zur Achse der Transportbrücke im Abstand von 50 m hierzu gebildet.

**Umschlagbrücke:**

Die östliche (fahrwasserseitige) Grenze verläuft parallel zur Achse des Bauwerkes. Vom Nordende dieser Brücke in einem Abstand von 300 m bezogen auf die Fendertafeln des Anlegers 1 über eine Distanz von 400 m bis zu einem Punkt parallel zum Bauwerksjoch Nr. 49. Von diesem Punkt aus im weiteren Verlauf mit einer Distanz von 50 m parallel zur Achse des Bauwerkes bis zum Süden der Umschlagbrücke. Die landseitige Grenze verläuft parallel im Abstand von 100 m von den Fendertafeln der Anleger 2 und 3. Die nördliche Grenze wird durch die Verbindung der Endpunkte der östl. und westl. Begrenzung im Abstand von 50 m vom Nordende des Pollersteiges gebildet. Die südliche Grenze ist die Verlängerung der Grenze der Transportbrücke bis zur östlichen Grenzlinie.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen unter Ziffer 1 ist maßgeblich.

3. Gleichzeitig wird die Bezugsbekanntmachung widerrufen.

**Hinweis:**

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenangelegenheiten notwendig wird.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

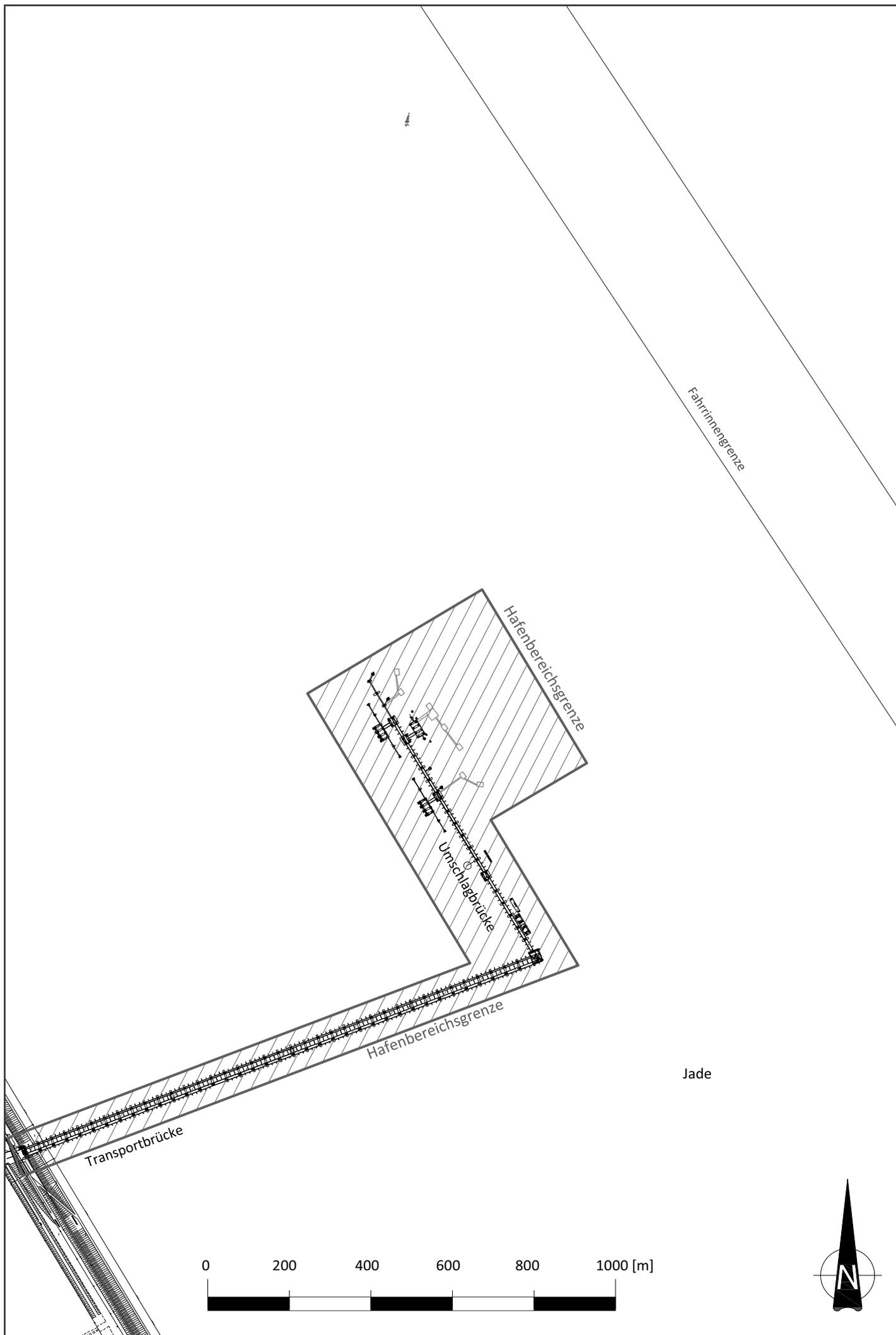
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

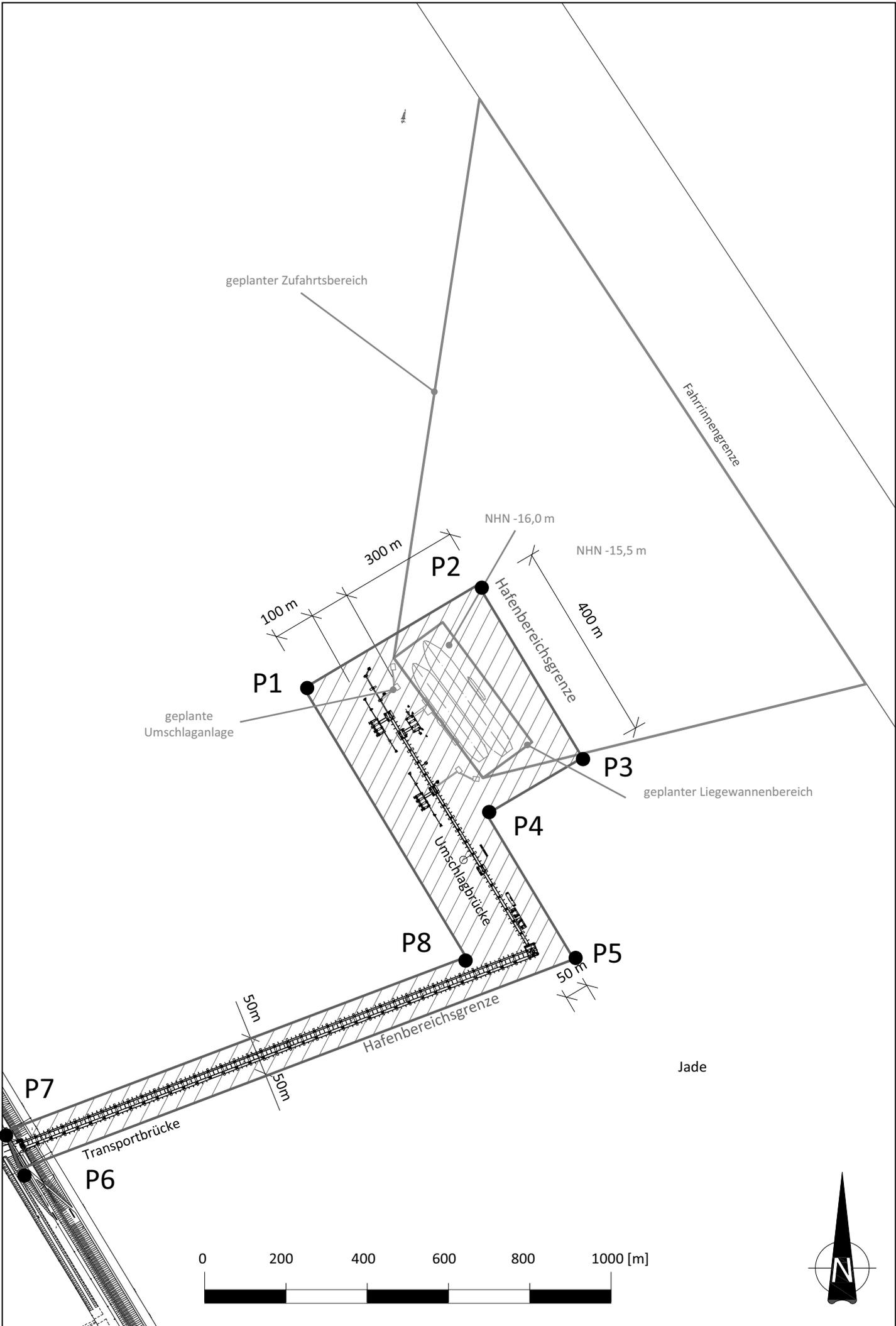
**Hinweis:**

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schifffahrtsverwaltung, Ref. 31.1, Pazifik 1, 26388 Wilhelmshaven, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürostunden aus. Sie ist auch im Internet unter [https://www.mw.niedersachsen.de/download/189909/Allgemeinverfuegung\\_zur\\_Festlegung\\_des\\_Hafensbereichs\\_der\\_Umschlaganlage\\_Voslapper\\_Groden\\_Vynova\\_Terminal\\_PDF\\_nicht\\_barrierefrei\\_.pdf](https://www.mw.niedersachsen.de/download/189909/Allgemeinverfuegung_zur_Festlegung_des_Hafensbereichs_der_Umschlaganlage_Voslapper_Groden_Vynova_Terminal_PDF_nicht_barrierefrei_.pdf) aufrufbar.

**Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,  
Bauen und Digitalisierung  
Häfen- und Schifffahrtsverwaltung  
Ref. 31.1 als Hafenbehörde**

— Nds. MBl. Nr. 47/2022 S. 1533





**Übertragung von Aufgaben  
nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1  
ZustVO-Verkehr**

**Bek. d. MW v. 15. 11. 2022  
— 43-30101/0760/0050 —**

Aufgrund des § 7 Satz 1 NVOZustG wird bekannt gemacht:  
Das MW hat am 15. 11. 2022 mit Wirkung vom 1. 1. 2023 die Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1 ZustVO-Verkehr von der Stadt Nienburg/Weser auf den Landkreis Nienburg/Weser übertragen.

— Nds. MBl. Nr. 47/2022 S. 1536

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Start-up-Zentren  
(RL Start-up-Zentren)**

**Erl. d. MW v. 23. 11. 2022  
— 20-32318 —**

— VORIS 77100 —

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen zur Förderung von Start-up-Zentren.

Ziel der Förderung ist es, Gründerinnen und Gründern mit innovativen Gründungsprojekten ein Angebot zur Unterstützung in Form von individuellem Coaching und Qualifizierung, Intensivbetreuung im Gründungsprozess und in der Seed-Phase, Unterstützung bei der Investorensuche, der Kunden- und Kontaktvermittlung und der Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Mit dem Einsatz von Start-up-Zentren sollen Gründerinnen und Gründer am Standort gehalten und/oder für den Standort gewonnen, die Erfolgchancen der Gründung und die Etablierung am Markt verbessert und die Entwicklung eines Produkts/einer Geschäftsidee beschleunigt und/oder vorangetrieben werden. Damit kann den Gründerinnen und Gründern frühzeitig eine bessere Zukunftsperspektive ermöglicht werden.

Regionale Akteurinnen und Akteure sind aufgefordert, dazu im Rahmen dieser Förderung bis zum 2. 1. 2023 ihre Konzepte und Förderanträge bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

1.2 Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — in der jeweils gültigen Fassung, ist die beihilferechtliche Grundlage für die Förderung.

1.3 Ein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gegenstand der Förderung ist der Betrieb von Start-up-Zentren (Inkubatoren und Acceleratoren; insgesamt höchstens 10 Projekte).

2.2 Die Start-up-Zentren haben schwerpunktmäßig die Aufgabe, die Start-ups im Rahmen eines individuellen Coaching- und Wissensvermittlungsprozesses, einer Intensivbetreuung im Gründungsprozess und in der Seed-Phase zu unterstützen. Hierzu sollen den Start-ups von den Start-up-Zentren unterschiedliche und auf die einzelnen Bedürfnisse ausgerichtete Beratungsangebote zur Verfügung gestellt werden. Außerdem müssen die Start-up-Zentren den Gründerinnen

und Gründern dafür entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.

**3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) ist der Träger des Start-up-Zentrums. Das Start-up-Zentrum muss seinen Sitz in Niedersachsen haben.

3.2 Letztempfängerinnen oder Letztempfänger sind:

- Einzelpersonen,
- Projektteams als Zusammenschluss von Einzelpersonen, die noch keine gesellschaftsrechtliche Unternehmung gegründet haben,
- bereits gegründete Start-ups (Unternehmen).

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Der Bedarf für ein Start-up-Zentrum in der Region des Antragstellenden muss gegeben sein (Nachweis z. B. durch die Anzahl der bekannten Start-ups in der Region und das Start-up-Potenzial z. B. in Verbindung mit einem Hochschulstandort).

4.2 Der Antragstellende muss ein bestehendes oder geplantes Engagement als akkreditierte begleitende Einrichtung im Rahmen des Gründungsstipendiums nachweisen.

4.3 Die Entscheidung erfolgt auf der Grundlage eines aussagekräftigen, verbindlichen und durchfinanzierten Konzepts. Der Förderantrag muss konkrete Aussagen zum Betreuungskonzept, zu den Räumlichkeiten, zur Finanzierung und zum Personal (Lebensläufe) enthalten. Der Antragstellende soll im Konzept darstellen, dass sein Team für die Coaching- und Wissensvermittlungsprozesse und die Intensivbetreuung über ausreichend eigene Gründerinnen- und/oder Gründererfahrung oder über Erfahrung in der Gründungsberatung und Unternehmenskenntnisse verfügt.

4.4 Zudem muss dargestellt werden, wie die Investorensuche, die Zusammenarbeit mit Hochschulen und eine geeignete Bewerbung des Programms erfolgen soll.

4.5 Weitere Voraussetzung ist, dass relevante regionale Akteurinnen und Akteure (wie z. B. regionale Wirtschaftsförderungen, Hochschulen, die regionale Wirtschaft in Form von Unternehmen, Banken und Sparkassen und Business-Angel-Netzwerke) in geeigneter Weise in die Gründung oder Zusammenarbeit und in die Finanzierung der Start-up-Zentren eingebunden sind. Entsprechende Letter of Intent (LOI) oder Kooperationsvereinbarungen von Unternehmen und ggf. anderen Akteurinnen und Akteuren sind vorzulegen. Das Start-up-Zentrum sollte Teil des bestehenden regionalen Start-up-Ökosystems sein und dies entsprechend belegen.

4.6 Für eine spätere Evaluation muss außerdem dargelegt werden, wie die folgenden Erfolgskriterien erreicht werden sollen:

- Überlebensfähigkeit der geförderten Start-ups (z. B. durch eine Begleitung der Start-ups über die Phase der Intensivbetreuung hinaus),
- erfolgreiche Finanzierungen für die Start-ups,
- positive Auswirkungen auf das regionale Start-up-Ökosystem (z. B. durch nachhaltige Vernetzungsaktivitäten und Veranstaltungsangebote).

4.7 Die Start-up-Zentren sollten über ein spezifisches Themen- oder Branchenprofil verfügen (insbesondere im Kontext der aktuellen RIS 3-Strategie). Start-ups, die nicht unter das entsprechende Branchen- und Zukunftsfeld fallen, können gleichwohl an dem Betreuungsprogramm teilnehmen.

4.8 Die Start-up-Zentren wählen die Start-ups bzw. Gründungsprojekte (Letztempfängerinnen und Letztempfänger) in einem nachvollziehbaren, transparenten und dokumentierten Verfahren aus und veröffentlichen die Bewerbungs- und Auswahltermine.

4.9 Mit der Maßnahme darf erst nach Bewilligung oder nach Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begonnen werden.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Die Förderung beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höchstfördersumme beträgt 100 000 EUR pro Jahr. Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal drei Jahre. Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- Personalausgaben (Managementausgaben des Start-up-Zentrums und Ausgaben für eigene Beraterinnen und Berater),
- Ausgaben für beim Start-up-Zentrum tätige externe Beraterinnen und Berater (ausschließlich Honorare),
- Ausgaben für Raummiete (ohne Nebenkosten),
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Marketing,
- Ausgaben für Büroausstattung und Reisekosten; Mindestbetrag je Beleg 50,00 EUR.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung erfolgt für längstens drei Jahre und endet spätestens am 31. 12. 2025. Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss gesichert sein.

6.2 Die Start-up-Zentren sollen im Rahmen der geförderten drei Jahre jeweils 24 oder mehr Gründungsteams oder Einzelgründungen betreuen, jedoch mindestens jeweils fünf Gründungsteams in einem Kalenderjahr.

6.3 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der De-Minimis-Verordnung (maximal 200 000 EUR je Unternehmen in drei Steuerjahren). Begünstigte sind hierbei die Letztempfängerinnen und Letztempfänger, die Start-up-Zentren (Erstempfinger) reichen die Vorteile aus der Förderung vollständig an diese weiter.

6.3.1 Soweit die Zuwendung für die Erstempfinger dennoch eine staatliche Beihilfe darstellen sollte, wird sie gemäß den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung gewährt. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach dieser Regelung oder einer anderen De-minimis-Verordnung und stellt eine Bescheinigung aus.

6.3.2 Die Letztempfängerinnen und Letztempfänger erhalten die Leistungen der Erstempfinger nach Nummer 2.2 kostenfrei oder vergünstigt. Soweit diese Vergünstigungen aus Fördermitteln erbracht werden und es sich um eine staatliche Beihilfe handelt, erfolgt die Zuwendung nach den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung.

Die Erstempfinger holen in diesen Fällen vor Leistungsbeginn von den Letztempfängerinnen oder Letztempfängern eine De-minimis-Erklärung ein und leiten diese zur Prüfung der zulässigen Höchstbeträge an die Bewilligungsstelle weiter. Die Bewilligungsstelle informiert den Erstempfinger über den Förderhöchstbetrag für die jeweilige Letztempfängerin oder den jeweiligen Letztempfänger.

Der Erstempfinger gibt gegenüber der Bewilligungsstelle die Höhe der Förderung der Letztempfängerin oder des Letztempfängers an, die sich aus den Ausgaben aus der Förderung für die Leistungen nach Nummer 2.2 ergeben. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle stellt der Letztempfängerin oder dem Letztempfänger eine De-minimis-Bescheinigung aus.

6.4 Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage eines Scoring-Modells (s. **Anlage**).

## 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-P, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.3 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung erforderlichen Formulare auf ihrer Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) bereit.

7.5 Die Antragstellenden sind darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragten sowie das MW oder dessen Beauftragten erfolgen kann.

7.6 Zuwendungen gemäß Nummer 5 werden bis spätestens 31. 12. 2025 ausgesprochen.

## 8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Erl. tritt am 23. 11. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31. 12. 2023 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltende beihilferechtliche Rechtsgrundlage erfolgt ist.

Für De-minimis-Beihilferegelungen, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllen, gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der De-minimis-Verordnung, mithin bis zum 30. 6. 2024.

8.3 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erl. zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erl. rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.4 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erl. nicht gewährt werden.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 47/2022 S. 1536

## **Anlage**

Stand 23. 11. 2022

### **Scoring-Modell zur Bewertung von Zuwendungsanträgen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Start-up-Zentren für die Jahre 2023—2025**

1. Bedarf für ein Start-up-Zentrum in der Region des Antragstellenden (z. B. gemessen an der Anzahl dort bekannter Start-ups [Quelle: Startup Map]) und dem Start-up Potential (z. B. als Hochschulstandort)

Ja/Nein Kriterium: falls Nein, keine Förderung

2. Bedarf für ein Start-up-Zentrum mit dem beantragten Themen- oder Branchenprofil

Ja/Nein Kriterium: falls Nein, keine Förderung

3. Expertise und Erfahrung des Antragstellers und seines Teams bei der Betreuung und Begleitung von Start-ups (Quelle Evaluation und Referenzen und Presseberichte)

Ja/Nein Kriterium: falls Nein, keine Förderung

4. Engagement und Zusage des Engagements als Begleitende Einrichtung im Rahmen des Gründungsstipendiums  
Ja/Nein Kriterium: falls Nein, keine Förderung
5. Qualität des Betreuungskonzepts (Umfang, Intensität, Unterstützung bei der Vermittlung von Investorenkontakten)
- |           |           |
|-----------|-----------|
| gering    | 5 Punkte  |
| mittel    | 10 Punkte |
| hoch      | 15 Punkte |
| sehr hoch | 20 Punkte |
6. Expertise der Betreuerinnen und Betreuer und Coaches (Basis Lebensläufe)
- |         |           |
|---------|-----------|
| gering: | 5 Punkte  |
| mittel: | 10 Punkte |
| hoch:   | 15 Punkte |
7. Qualität des Raumangebots
- |        |           |
|--------|-----------|
| gering | 2 Punkte  |
| mittel | 5 Punkte  |
| hoch   | 10 Punkte |
8. Qualität des Marketingkonzepts, um neue Teams zu gewinnen und Transparenz des Auswahlverfahrens

- |         |          |
|---------|----------|
| gering: | 0 Punkte |
| mittel: | 2 Punkte |
| hoch:   | 5 Punkte |
9. Qualität des vom Start-up-Zentrum generierten Start-up-Ökosystems, Anzahl und Qualität der aktiven Partner des Zentrums wie z. B. Unternehmen, Mentoren, Experten, Hochschulen, Kapitalgebern und Wirtschaftsförderungen
- |        |           |
|--------|-----------|
| gering | 5 Punkte  |
| mittel | 10 Punkte |
| hoch   | 15 Punkte |
10. Relevanz und Validität des gewählten Themen- oder Branchenprofils insbesondere im Kontext der RIS-3-Strategie und der einbezogenen Partner
- |        |          |
|--------|----------|
| gering | 0 Punkte |
| mittel | 2 Punkte |
| hoch   | 5 Punkte |
11. Existenz eines eigenständigen Seed-Finanzierungsangebots
- |                 |          |
|-----------------|----------|
| nicht vorhanden | 0 Punkte |
| vorhanden       | 5 Punkte |
- Maximal 75 Punkte erreichbar! Mindestpunktzahl 45 Punkte.

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Sachkunde beim Fangen und Verladen von Geflügel

RdErl. d. ML v. 27. 9. 2022

— VIS 204-2642/2022 —

— VORIS 78530 —

- Bezug:** a) RdErl. v. 23. 12. 2015 (Nds. MBl. S. 1686), zuletzt geändert durch RdErl. d. ML. v. 16. 9. 2020 (Nds. MBl. S. 933)  
 — VORIS 78530 —  
 b) RdErl. v. 23. 12. 2015 (Nds. MBl. S. 1665), geändert durch RdErl. v. 28. 10. 2020 (Nds. MBl. S. 1187)  
 — VORIS 78530 —  
 c) RdErl. v. 12. 8. 2020 (Nds. MBl. S. 833)  
 — VORIS 78530 —

#### 1. Grundsatz

Der Vorgang des Einfangens und Verladens von Geflügel zur Schlachtung ist für die Tiere mit Stress verbunden. Daher sind eine sorgfältige Vorbereitung, angemessene Arbeitsbedingungen für die beteiligten Personen und eine sachkundige Durchführung von entscheidender Bedeutung. Für eine ordnungsgemäße Durchführung sind insbesondere die

- 1.1 Leitlinie zum Verladen von Masthühnern und Masthühner-Elterntieren — Stand: 20. 7. 2015 (**Anlage 1**),  
 Hinweis: da „Bruderhähne“ unter die Definition „Masthuhn“ nach § 2 Nr. 9 TierSchNutzV fallen, werden sie von dieser Leitlinie erfasst, für die Verladung der lebhaften Tiere ist jedoch deutlich mehr Zeit einzuplanen.
- 1.2 Leitlinie zum Verladen von Mastputen — Stand: 30. 6. 2015 (**Anlage 2**),
- 1.3 Managementempfehlungen zum Umgang mit Pekingtonen während der Verladung zur Schlachtung — Stand 16. 7. 2015 (**Anlage 3**) Anlage 7 der Pekingtonvereinbarung, Bezugserrlass zu b, sowie die
- 1.4 Leitlinie zum Verladen von Legehennen und Legehennen-Elterntieren zur Schlachtung sowie Umställen von Junghennen — Stand 21. 6. 2016 (**Anlage 4**)
- 1.5 Managementempfehlungen zum Umgang mit Gänsen während der Verladung zur Schlachtung — Stand 21. 12. 2017 (**Anlage 5**) Anlage 4 der Gänsevereinbarung, Bezugserrlass zu c,  
 zu beachten.

#### 2. Vorbereitung

2.1 Die zuständige Behörde fragt mit der Anmeldung zur Schlachtgeflügeluntersuchung den geplanten Beginn (Uhrzeit) und die voraussichtliche Dauer der Verladung der Tiere bei der Tierhalterin oder beim Tierhalter ab. Auch die eingesetzte Verladekolonne sollte erfragt werden.

2.2 Die zuständige Behörde kontrolliert stichprobenartig die ordnungsgemäße Durchführung der Verladung — siehe Checkliste Schlachtgeflügelverladung im Erzeugerbetrieb — Muster (**Anlage 6**). Dabei ist darauf zu achten, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür Sorge trägt, dass das Einfangen und die Verladung der Tiere ordnungsgemäß durchgeführt werden. Hierzu gehört auch, dass sie oder er sich insbesondere von der oder dem Verantwortlichen der Verladekolonne (sog. Kolonnenführerin oder Kolonnenführer) oder deren oder dessen Stellvertretung die Bescheinigung über die bestandene Prüfung der Sachkunde sowie die von vorgenannter Person erfolgte Unterweisung der sonstigen für das Einfangen und Verladen eingesetzten Personen vor Beginn der Verladung vorlegen lässt (vgl. Verladeprotokoll — **Anlage 7**). Als Tierhalterin oder Tierhalter i. S. des § 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes (im Folgenden: TierSchG) trägt sie oder er die Verantwortung für die Tiere, solange diese sich auf ihrem oder seinem Betrieb befinden. Hieraus ergibt sich eine Anwesenheitsverpflichtung der Tierhalterin oder des Tierhalters oder einer von ihr oder ihm bevollmächtigten Person während der Verladung.

2.3 Die hierfür entstehenden Kosten können nach § 1 Nr. 1 Buchst. e i. V. m. Abschnitt V Nr. 2.6.1 der Anlage zur GOVV (Kostentarif) abgerechnet werden.

2.4 Über die Zahl der durchgeführten Verladekontrollen sind Aufzeichnungen zu führen.

#### 3. Sachkunde der durchführenden Personen

3.1 Alle Personen, die mit Geflügel umgehen — ohne Tierhalterin oder Tierhalter zu sein —, müssen über die für ihre Tätigkeit erforderlichen tierschutzrelevanten Kenntnisse

und Fertigkeiten verfügen. Dieses ist durch eine Unterweisung der Tierhalterin oder des Tierhalters respektive durch die Kolonnenführerin oder den Kolonnenführer oder deren oder dessen Stellvertretung sicherzustellen. Die Unterweisung ist schriftlich mit Datum und Unterschrift zu dokumentieren — z. B. im Verladeprotokoll (Anlage 7). Kolonnenführerinnen, Kolonnenführer und deren oder dessen Stellvertretung sollen erfolgreich an einer vom ML anerkannten Schulung teilgenommen haben.

3.2 Der Zeitumfang für die Schulung (Theorie und praktische Übungen) soll bezogen auf eine Tierart mindestens 5 Unterrichtseinheiten von je 45 Minuten umfassen. Sollen während der Schulung mehrere Geflügelkategorien behandelt werden, ist zusätzliche Unterrichtszeit einzuplanen.

3.3 Die Schulung setzt sich aus einem theoretischen und einem praktischen Teil zusammen und schließt mit einer Prüfung ab.

3.4 Die Teilnehmerzahl soll 20 Personen nicht überschreiten.

3.5 Schulungsveranstalter sollen gemeinnützige Einrichtungen zur Förderung von Bildung sein. Veranstaltungsort kann — vor dem Hintergrund der praktischen Übungen und Prüfung — auch ein Betrieb sein, in dem Geflügel gehalten wird. Die Anerkennung eines Schulungsveranstalters erfolgt durch das LAVES. Eine amtliche oder beamtete Tierärztin oder ein amtlicher oder beamteter Tierarzt soll die Schulung unterstützend begleiten.

3.6 Die Prüfung ist von einer Tierärztin oder einem Tierarzt abzunehmen. Die Prüferin oder der Prüfer soll eine amtliche oder beamtete Tierärztin oder ein amtlicher oder beamteter Tierarzt sein.

3.7 Die vom Schulungsveranstalter ausgestellte Bescheinigung unter Angabe der Geflügelkategorie (Legehennen einschließlich -Elterntiere und Junghennen, Masthühner und deren Elterntiere, Puten, Wassergeflügel) gemäß **Anlage 8** ist der Nachweis für die absolvierte Schulung und die bestandene Prüfung.

#### 4. Personenkreis

Das Schulungsangebot richtet sich an Personen, die mit Geflügel umgehen, ohne Tierhalterin oder Tierhalter zu sein (z. B. als Mitglieder einer Fang- oder Impfkolonie oder Betreuungspersonal ohne landwirtschaftliche Ausbildung in der Geflügelhaltung).

#### 5. Schulung

5.1 Der theoretische Teil der Schulung umfasst tierartbezogen insbesondere folgende Themenkomplexe:

5.1.1 Tierschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere

- TierSchG: § 1 (Geflügel als Mitgeschöpf, vernünftiger Grund), § 4 (Ordnungsgemäßes Töten von Geflügel unter Betäubung),
- TierSchNutztV: insbesondere § 4 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 i. V. m. den einschlägigen Europaratsempfehlungen (z. B. Artikel 4, 17 und 22 der „Empfehlung in Bezug auf Haushühner der Art Gallus gallus“ zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, angenommen vom Ständigen Ausschuss am 28. 11. 1995, BAnz. Nr. 89 a vom 7. 2. 2000 S. 32),
- Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. 12. 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. EU Nr. L 3 S. 1; 2006 Nr. L 113 S. 26; 2017 Nr. L 137 S. 40), geändert durch Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 3. 2017 (ABl. EU Nr. L 95 S. 1),
- TierSchTrV: Beurteilung der Transportfähigkeit, Anforderungen an Transportbehältnisse (Eignung und Kapazität),
- Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. 9. 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeit-

punkt der Tötung (ABl. EU Nr. L 303 S. 1; 2014 Nr. L 326 S. 6; 2017 Nr. L 137 S. 40), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2018/723 der Kommission vom 16. 5. 2018 (ABl. EU Nr. L 122 S. 11),

— TierSchIV: ordnungsgemäßes Töten von Geflügel unter Betäubung;

5.1.2 Grundkenntnisse über die Geflügelarten:

- Anatomie und Physiologie (Körperaufbau und Funktionen),
- richtiger und sorgsamer Umgang mit den Tieren (Greifen, Einfangen, Tragen, Ruhigstellen, Ver- und Beladen) i. S. der in Nummer 1 genannten Leitlinien und Managementempfehlungen,
- Auswirkungen des Transportes auf das Tier,
- Anzeichen von Störungen des Allgemeinbefindens (Krankheiten — einschließlich anzeigepflichtiger Tierseuchen und meldepflichtiger Tierkrankheiten, Verhalten, Schmerzen und Belastungen), erste Maßnahmen bei deren Auftreten,
- Eignung von Betäubungs- und Tötungsverfahren, Kriterien einer ordnungsgemäßen Betäubung und Tötung oder Notschlachtung, Feststellung des Todes. Dieses sollte mit dem Hinweis verbunden werden, dass die Betäubung und Tötung grundsätzlich durch die Tierhalterin oder den Tierhalter oder die von ihr oder ihm beauftragte Person durchzuführen ist;

5.1.3 Aspekte der Biosicherheit und des Arbeitsschutzes

- Reinigung,
- Desinfektion,
- persönliche Schutzkleidung und Arbeitsmittel,
- Arbeitsschutz/-sicherheit.

5.2 Im praktischen Teil (Fertigkeiten) der Schulung sind

- der sorgsame Umgang mit Geflügel,
- das ordnungsgemäße Einfangen (Zutreiben, Greifen), Verladen und Befördern von Geflügel sowie
- die tierschutzgerechte Betäubung und Tötung zu behandeln.

Dabei wird die theoretische Ausbildung durch Demonstrationen und praktische Übungen vertieft (z. B. mittels Nachbildungen von Geflügel). Wenn mehrere Tierarten in einer Schulung behandelt werden, ist sicherzustellen, dass mit allen Tierarten geübt wird. Die §§ 1 und 2 TierSchG sind stets zu beachten.

#### 6. Prüfung

6.1 Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf die in Nummer 5.1 genannten Gebiete. Sie kann mündlich oder schriftlich im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden. Das Multiple-Choice-Verfahren kann auch in der Landessprache durchgeführt werden. Die mündliche Prüfung kann im Rahmen eines Gesprächs in Gruppen von maximal fünf Personen durchgeführt werden.

6.2 Die praktische Prüfung umfasst den tierschutzgerechten Umgang mit dem Tier (vgl. Nummer 5.2); durch Fragen ist sicherzustellen, dass die Inhalte der Schulung verstanden wurden und umgesetzt werden können. Erforderlichenfalls ist eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzuzuziehen. Die §§ 1 und 2 TierSchG sind stets zu beachten.

6.3 Die Prüfung ist bestanden, wenn im theoretischen Teil mindestens 75 % der gestellten Fragen richtig beantwortet worden sind und im praktischen Teil mindestens eine den Anforderungen entsprechende Leistung erbracht worden ist.

6.4 Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der die Prüfung durchführenden Tierärztin oder dem die Prüfung durchführenden Tierarzt zu unterzeichnen ist.

6.5 Jede Teilnehmerin oder jeder Teilnehmer erhält eine Bescheinigung (vgl. Muster in der Anlage 8) über die bestandene Prüfung.

6.6 Die Bescheinigung sowie ein amtliches Ausweisdokument sollen mitgeführt werden, damit sich die Tierhalterin oder der Tierhalter vor Beginn der Verladung von der Sachkunde überzeugen kann (vgl. Nummer 2.2). Hierzu soll die Bescheinigung vom Lehrgangsanbieter in eine haltbare Form, z. B. durch Einlaminiere, gebracht werden.

### 7. Fortbildung

Neben betriebsinternen Schulungen, z. B. bei den Ausstattungsunternehmen, bietet die LWK zu relevanten Neuerungen und einschlägigen Rechtsänderungen entsprechende Fortbildungsveranstaltungen an.

### 8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 24. 11. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An  
die Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover  
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Nachrichtlich:

An  
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände  
die Niedersächsische Geflügelwirtschaft Landesverband e. V.  
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
das Beratungs- und Schulungsinstitut für den schonenden Umgang mit Schlacht- und Nutztieren

— Nds. MBl. Nr. 47/2022 S. 1538

## Anlage 1

### **Leitlinie zum Verladen von Masthühnern und Masthühner-Elterntieren**

— Stand: 20. 7. 2015\* —

#### **Vorbereitungen zur Verladung**

- Anmeldung zur Schlachtgeflügeluntersuchung bei der zuständigen Behörde.
- Die Zeitspanne von der Verladung bis zum Schlachtbeginn sollte möglichst kurz gehalten werden.
- In Hitzeperioden sollte insbesondere bei längeren Transporten die Ausstallung in den kühleren Nacht- oder Morgenstunden erfolgen (siehe Hitzemerklblatt). Diesbezüglich ist eine enge Abstimmung mit der Schlachtereier vorzunehmen. Standzeiten und damit Wärmestau bei den Tieren sind zu vermeiden. Verfügt der abholende Lkw über eigene Lüfter, sollten sie zur Kühlung der bereits verladenen Tiere eingesetzt werden, erforderlichenfalls sind betriebseigene Zusatzlüfter bei der Verladung aufzustellen.

#### **Tiere**

- Die Transportfähigkeit der Tiere ist zeitnah vor dem Verladen von der Tierhalterin, dem Tierhalter, der Tierbetreuerin oder dem Tierbetreuer zu prüfen. Transportunfähig sind Tiere, die sich aufgrund einer Krankheit, Verletzung oder körperlichen Schwäche nicht aus eigener Kraft oder schmerzfrei bewegen können bzw. ein stark gestörtes Allgemeinbefinden zeigen. Transportunfähige Tiere sind vor dem Verladen zu selektieren und ggf. tierschutzgerecht zu töten.
- Ausnahmen gelten in folgenden Fällen:
  - Die Tiere sind nur leicht verletzt oder zeigen nur leichte Störungen des Allgemeinbefindens und der Transport würde für sie keine zusätzlichen Leiden verursachen.
  - Die Tiere werden unter tierärztlicher Überwachung zum Zwecke oder nach einer medizinischen Behandlung oder einer Diagnosestellung befördert. Transporte dieser Art sind jedoch nur zulässig, soweit den betreffenden Tieren keine unnötigen Leiden zugefügt werden.
- Bestehen Zweifel über die Transportfähigkeit, so ist eine Tierärztin oder ein Tierarzt hinzuzuziehen, der die Transportfähigkeit schriftlich bescheinigt.
- Wer Masthühner oder Masthühner-Elterntiere hält, hat sicherzustellen, dass die Fütterung frühestens zwölf

Stunden vor dem voraussichtlichen Schlachtermin eingestellt wird; die Tiere sollten nüchtern verladen werden.

- Die Tiere müssen jederzeit — bis unmittelbar vor Beginn der Verladung — Zugang zu Tränkwasser haben.

#### **Verladepersonal**

- Die Sachkunde der Fängerinnen oder Fänger muss gegeben sein.
  - Beim Einsatz externer Fängerkolonnen muss sichergestellt sein, dass die Kolonnenführerin oder der Kolonnenführer qualifiziert, geschult und geprüft ist. Die Kolonnenführerin oder der Kolonnenführer muss sicherstellen, dass sämtliche Fängerinnen oder Fänger über den tierschonenden Umgang beim Fangen und Verladen unterwiesen worden sind (vgl. RdErl. d. ML v. 27. 9. 2022 (Nds. MBl. S. •) Dies ist durch ihre oder seine Unterschrift zu dokumentieren.
  - Die Namen aller Fängerinnen oder Fänger müssen schriftlich festgehalten werden; jede Fängerin und jeder Fänger muss vorab durch Unterschrift dokumentieren, dass sie oder er im Umgang mit Geflügel unterwiesen worden ist.
  - Tierhalterinnen oder Tierhalter, die das Fangen und Verladen mit eigenen Arbeits- oder Fremdkräften durchführen, müssen über einen Sachkundenachweis verfügen und dafür Sorge tragen, dass diese Personen in angemessener Weise tierschonend mit Schlachtgeflügel umgehen.
  - Die Tierhalterin, der Tierhalter, die Tierbetreuerin oder der Tierbetreuer muss Sauberkeit und Hygiene des Verladepersonals überprüfen und sicherstellen.
- Die Hygienestandards sind einzuhalten, dazu gehören unter anderem:
  - das Tragen sauberer Arbeitskleidung einschließlich Schuhwerk,
  - die Reinigung der Hände vor Arbeitsbeginn sowie nach Pausen und Toilettengängen.
- Notwendige Hygieneeinrichtungen (Waschbecken, Toiletten, Einrichtungen zur Desinfektion etc.) sowie Umkleemöglichkeiten und ggf. auch ein Pausenraum für das Verladepersonal sind auf dem Betrieb zur Verfügung zu stellen.
- Schmutzige Arbeitskleidung ist nach Arbeitsende entweder vor Ort zu entsorgen (Einwegkleidung) oder in verschlossenen Behältnissen zur Reinigung zu transportieren.

#### **Stall**

- Zur Vermeidung von Stress und Unruhe bei den Tieren sind alle Öffnungen im Stall durch Lichtfilter, Verdunkelungsbleche oder Vorhänge gegen Lichteinfall abzudunkeln. Direkte Sonneneinstrahlung muss wirksam verhindert werden. Je nach Standort, Tageszeit und Ausrichtung zur Sonne eignen sich unterschiedliche Maßnahmen, z. B. Streifenvorhänge oder Verdunkelungs-Tunnel. Die Einrichtungen müssen so angebracht sein, dass eine ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet bleibt.
- Erforderlichenfalls (z. B. nicht hinreichende Abdunkelung des Stalles) sind geeignete Abtrennungen zu verwenden, um Belastungen sowohl der auszustallenden als auch ggf. verbleibender Tiere auf ein Minimum zu reduzieren.

#### **Technik**

- Die Transportfahrzeuge und -behältnisse einschließlich der Verladetechnik (z. B. Radlader) sind grobsinnlich auf Sauberkeit und Hygiene zu überprüfen und diese sicherzustellen.
- Der Zustand der Verladetechnik (z. B. Transportbehältnisse) hat zu gewährleisten, dass Verletzungsgefahren für das Tier auf das unvermeidbare Maß beschränkt sind.

#### **Durchführung der Verladung**

- Die Tierhalterin, der Tierhalter, die Tierbetreuerin oder der Tierbetreuer hat für eine ordnungsgemäße Verladung Sorge zu tragen.
- Den Tieren dürfen beim Verladen keine Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.
- Vor und während des Verladens muss ein ruhiger Umgang mit den Tieren erfolgen.

- Es ist verboten, Tiere zu schlagen, zu treten oder zu werfen.
- Masthühner dürfen niemals an Hals, Kopf, Schwanz, Flügelspitzen oder Gefieder gezerrt oder gezogen werden.
- Die Transportbehältnisse müssen in unmittelbarer Nähe der Tiere abgesetzt werden.
- Die Transportbehältnisse für Masthühner müssen gemäß Nummer 1 der Anlage 1 zu § 6 der TierSchTrV folgende Mindestabmessungen aufweisen:

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Fläche je kg Lebendgewicht cm <sup>2</sup> /kg	Mindesthöhe des Transportbehältnisses cm
1,0	200	23
1,3	190	23
1,6	180	23
2,0	170	23
3,0	160	23
4,0	130	25
5,0	115	25

- Die zulässige Tierzahl pro Transportbehältnis für den jeweiligen Transporter ist — unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben — zwischen Tierhalterin oder Tierhalter und Schlachtbetrieb im Vorfeld abzustimmen und einzuhalten.
- Es ist auf Folgendes beim Einsetzen in die Transportbehältnisse zu achten:
  - Masthühner sind gleichmäßig in das Transportbehältnis zu verteilen. Tiere dürfen nicht übereinander liegen.
  - Tiere, die auf dem Rücken liegen, sind unverzüglich aufzurichten.
  - Das Einsetzen der Tiere in das Transportbehältnis hat schonend zu erfolgen, sodass Kopf, Flügel und Ständer nicht an harte Gegenstände stoßen.
  - Beim Schließen des Transportbehältnisses ist ebenfalls darauf zu achten, dass Kopf, Flügel und Ständer nicht eingeklemmt werden.
  - Unmittelbar nach Beendigung des Vorfanges und Schließung der Stalltüre sind die Alarmanlage und das Tränkesystem wieder zu aktivieren. Der Bereich, auf dem sich die ausgestallten Tiere befanden, ist erforderlichenfalls nachzustreuen. Entsprechendes Einstreumaterial ist vorzuhalten.
  - Verendete Tiere sind nicht mit zu verladen und der unschädlichen Beseitigung zuzuführen.

**Rechtsvorschriften**

- Verordnung (EG) Nr. 1/2005,
- TierSchTrV,
- Tierschutzgesetz,
- TierSchNutztV,
- vgl. RdErl. d. ML v. 27. 9. 2022 (Nds. MBl. S. 1538) Sachkunde beim Fangen und Verladen von Geflügel.

\*) Redaktionell angepasst zur Veröffentlichung 2022.

**Leitlinie zum Verladen von Mastputen**

— Stand: 30. 6. 2015\* —

**Vorbereitungen zur Verladung**

- Anmeldung zur Lebendtierbeschau bei der zuständigen Behörde. In Niedersachsen sind zusätzlich zum Datum der geplanten Beginn (Uhrzeit) und die voraussichtliche Dauer der Verladung mitzuteilen (RdErl. d. ML v. 27. 9. 2022 (Nds. MBl. S. 1538), RdErl. d. ML v. 23. 11. 2021 (Nds. MBl. S. 1782).
- Der Tierhalter unterrichtet das Transportunternehmen über die Tierzahl und das bei der Verladung zu erwartende durchschnittliche Gewicht der Puten. Das Transportunternehmen stellt damit sicher, dass ausreichende Ladekapazitäten zur Verfügung gestellt werden.
- Die Zeitspanne von der Verladung bis zum Schlachtbeginn sollte möglichst kurz gehalten werden.
- In Hitzeperioden sollte die Ausstellung in den kühleren Nacht- oder Morgenstunden erfolgen. Es ist eine rechtzeitige Abstimmung mit der Schlachtereivorzunehmen. Verfügt der abholende LKW über eigene Lüfter, sollten sie zur Kühlung der bereits verladenen Tiere eingesetzt werden, erforderlichenfalls sind betriebseigene Zusatzlüfter bei der Verladung aufzustellen.

**Tiere**

- Die Transportfähigkeit der Tiere ist vor dem Verladen von der Tierhalterin, dem Tierhalter, der Tierbetreuerin oder dem Tierbetreuer zu prüfen. Transportunfähig sind Tiere, die sich aufgrund einer Krankheit, Verletzung oder körperlichen Schwäche nicht aus eigener Kraft bewegen können. Transportunfähige Tiere sind zu selektieren, d. h. vom Transport auszuschließen, und ggf. tierschutzgerecht zu töten.
- Transportunfähig ist insbesondere Geflügel, das
  - Frakturen an Gliedmaßen aufweist,
  - große, offene Wunden hat,
  - starke Blutungen aufweist,
  - ein stark gestörtes Allgemeinbefinden zeigt,
  - offensichtlich längere Zeit unter anhaltenden starken Schmerzen leidet,
  - sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen kann.
- Ausnahmen gelten in folgenden Fällen:
  - Die Tiere sind nur leicht verletzt oder zeigen nur eine leichte Störung des Allgemeinbefindens und der Transport würde für sie keine zusätzlichen Leiden verursachen.
  - Die Tiere werden unter tierärztlicher Überwachung zum Zwecke oder nach einer medizinischen Behandlung oder einer Diagnosestellung befördert. Transporte dieser Art sind jedoch nur zulässig, soweit den betroffenen Tieren keine unnötigen Leiden zugefügt werden.
  - Bestehen Zweifel über die Transportfähigkeit, so ist die bestandsbetreuende Tierärztin oder der bestandsbetreuende Tierarzt hinzuzuziehen, die oder der die Transportfähigkeit schriftlich bescheinigt.
- Wer Puten hält, hat sicherzustellen, dass die Fütterung frühestens zwölf Stunden vor dem voraussichtlichen Schlachttermin eingestellt wird.
- Die Puten müssen bis zur Verladung jederzeit Zugang zu Tränkwasser geeigneter Qualität haben.

**Verladepersonal**

- Die Sachkunde der Fängerinnen oder Fänger muss gegeben sein, siehe RdErl. d. ML v. 27. 9. 2022 (Nds. MBl. S. 1538).
  - Beim Einsatz externer Fängerkolonnen muss sichergestellt sein, dass die Kolonnenführerin oder der Kolonnenführer qualifiziert, geschult und geprüft ist. Die Kolonnenführerin oder der Kolonnenführer muss ihrerseits oder seinerseits sicherstellen, dass sämtliche Fängerinnen oder Fänger über den tierschonenden Umgang beim Fangen und Verladen unterwiesen worden sind. Dies ist durch ihre oder seine Unterschrift mit Datumsangabe zu dokumentieren.

- Die Namen aller Fängerinnen oder Fänger müssen schriftlich und leserlich festgehalten werden.
- Tierhalterinnen oder Tierhalter, die das Fangen und Verladen mit eigenen Arbeits- oder Fremdkräften durchführen, sind dafür verantwortlich, dass diese Personen in angemessener Weise tierschonend mit dem Schlachtgeflügel umgehen.
- Die Tierhalterin, der Tierhalter, die Tierbetreuerin oder Tierbetreuer muss Sauberkeit und Hygiene des Verladepersonals überprüfen und sicherstellen.
- Die Hygienestandards sind einzuhalten, dazu gehören u. a.:
  - das Tragen sauberer Arbeitskleidung einschließlich Schuhwerk,
  - die Reinigung der Hände vor Arbeitsbeginn sowie nach Pausen und Toiletengängen.
- Notwendige Hygieneeinrichtungen (Waschbecken, Toiletten, Einrichtungen zur Desinfektion etc.) sowie Umkleemöglichkeiten und ggf. auch ein Pausenraum für das Verladepersonal sind auf der Farm zur Verfügung zu stellen.
- Schmutzige Arbeitskleidung ist nach Arbeitsende entweder vor Ort zu entsorgen (Einwegkleidung) oder in verschlossenen Behältnissen zur Reinigung zu transportieren.

**Stall**

- Es müssen geeignete Abtrennungen und Leiteinrichtungen verwendet werden, um Belastungen sowohl der auszustallenden als auch ggf. verbleibender Tiere auf ein Minimum zu reduzieren.
- Ein verletzungsfreies Zutreiben der Tiere zum Verladepunkt ist sicherzustellen (u. a. durch Hochziehen der Futterbahnen und Tränkelinien, Entfernen von Strukturelementen usw.).
- Bereitstellen von geeigneten Treibhilfen (z. B. Plastiksäcke, Treibbretter usw.).

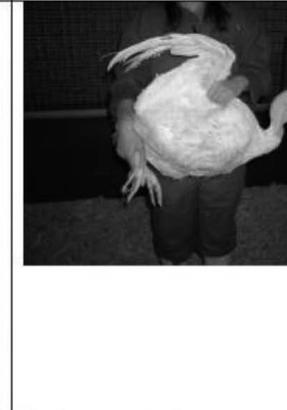
**Technik**

- Die Transportfahrzeuge, Container und Käfige einschließlich der Verladetechnik (z. B. Verladebühne, Förderband) sind grobsinnlich auf Sauberkeit und Hygiene zu überprüfen.
- Außerdem ist die Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren, ggf. ist auf eine Abstellung der Mängel hinzuwirken.
- Der technische Zustand hat zu gewährleisten, dass Verletzungsgefahren für Mensch und Tier vermieden werden.

**Durchführung Verladung**

- Die Tierhalterin, der Tierhalter, die Tierbetreuerin oder der Tierbetreuer hat während der gesamten Verladung anwesend zu sein.
- Den Tieren dürfen beim Verladen keine Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.
- Vor und während des Verladens muss ein ruhiger Umgang mit den Tieren erfolgen.
- Puten werden langsam und in Gruppen zur Verladung getrieben. Die Gruppengröße ist der Verladetechnik anzupassen.
- Ein Rücklaufen der Tiere ist zu vermeiden.
- Es ist verboten Tiere zu schlagen, zu treten oder zu werfen! Die Tiere dürfen lediglich durch optische und/oder akustische Hilfsmittel (z. B. gelbe Säcke) sowie sanften Druck nachgeschoben werden.
- Puten dürfen niemals an Hals, Kopf, Schwanz, Gefieder, Ständern oder an den Flügelspitzen gezerrt oder gezogen werden.
- Die Tiere werden gegriffen, gehoben und im Transportkäfig abgesetzt bzw. mit einem Verladeband in die Container/Käfige transportiert. Folgende Griff- und Tragetechniken sind dabei zulässig (Abbildungen 1 bis 4):

**ZULÄSSIG**

Bild 1:	Bild 2:	Bild 3:	Bild 4:
			
1. Fixierung des Tieres am Boden → rechte Hand greift linken Oberarm des Tieres körpfernah	2. Fixierung am Boden → linke Hand greift rechten Unterschenkel oberhalb des Sprunggelenkes bzw. umgekehrt	3. Transportgriff: Diagonale Fixierung → rechter Flügel am Oberarm körpfernah → linkes Bein am Unterschenkel oberhalb des Sprunggelenkes	4. Transportgriff: Dreipunkt - Fixierung → Flügel am Oberarm körpfernah → beide Beine am Ständer unter den Körper gewinkelt

- Bewegungsunwillige, aber transportfähige Tiere sind durch sachgerechtes Tragen oder mit Transportmitteln (z. B. Radlader) zum Verladepunkt zu verbringen. Es ist verboten, diese Tiere durch Tritte zum Weiterlaufen zu bewegen.
- Ist ein Tier nicht transportfähig, so ist dieses zu selektieren und die Tierhalterin oder der Tierhalter, die Tierbetreuerin oder der Tierbetreuer entscheidet, welche weiteren Maßnahmen einzuleiten bzw. zu veranlassen sind. Erforderlichenfalls ist das Tier nach erfolgter Betäubung

tierschutzgerecht zu töten, so dass ihm vermeidbare Schmerzen, Aufregungen oder weiteres Leid erspart bleiben. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Verladekolonnen ist es verboten, Tiere zu töten! Sollte eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Verladekolonne ein leidendes Tier sehen, so hat sie oder er es zu selektieren und die Tierhalterin, den Tierhalter, die Tierbetreuerin oder den Tierbetreuer zu informieren. Diese oder dieser entscheidet dann über die Notwendigkeit der Tötung.

— Folgendes ist beim Einsetzen in die Transportbehältnisse zu beachten:

— Die Transportbehältnisse für Puten müssen gemäß Nummer 1 der Anlage 1 zu § 6 TierSchTrV folgende Mindestabmessungen aufweisen:

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Fläche je kg Lebendgewicht cm <sup>2</sup> /kg	Mindesthöhe des Transport- behältnisses cm
1,0	200	23
1,3	190	23
1,6	180	23
2,0	170	23
3,0	160	23
4,0	130	25
5,0	115	25
10,0	105	30
15,0	105	35
30,0	105	40

— Die zulässige Tierzahl pro Container/Käfig für den jeweiligen Transporter ist bei der Lkw-Fahrerin oder dem Lkw-Fahrer zu erfragen.

— Die Verladeeinrichtung muss möglichst dicht am Container/Käfig positioniert werden.

— Beim Schließen des Containers/Käfigs ist darauf zu achten, dass Flügel und Ständer nicht eingeklemmt werden.

— Container/Käfige sind korrekt zu verschließen.

— Verendete Tiere sind nicht mit zu verladen.

\*) Redaktionell angepasst zur Veröffentlichung 2022.

## Managementempfehlungen zum Umgang mit Pekingenten während der Verladung zur Schlachtung<sup>1</sup> – Stand 16.07.2015 \*)

### □ ALLGEMEIN

- **Ruhiger Umgang** mit den Enten, um unnötige Unruhe/Panik in der Herde zu vermeiden:
  - Vermeidung abrupter, hastiger Bewegungen
  - keine dauerhaften oder plötzlichen lauten Geräusche
  - kein plötzlicher, starker Lichteinfall
- Die **Sachkunde** der Fängerinnen bzw. der Fänger muss gegeben sein (RdErl. d. ML v. 27. 9. 2022, Nds. MBl. S. 1538). Beim Einsatz externer Fängerkolonnen muss sichergestellt sein, dass die Kolonnenführerin/der Kolonnenführer qualifiziert, geschult und geprüft ist. Die Tierhalterin/der Tierhalter hat sicherstellen, dass sämtliche Fängerinnen und Fänger in tierschutzrelevanten Kenntnissen und Fertigkeiten angewiesen und angeleitet unterwiesen worden sind. Das betrifft insbesondere die nachfolgenden Punkte:
  - Verhalten von Enten
  - Anatomie und Physiologie, soweit für den sorgsamem Umgang mit Enten von Bedeutung
  - Anzeichen von Gesundheitsstörungen oder Stress bei Enten
  - Tierschonendes Einfangen und Verladen von Enten
  - Selektion, Nottötung nicht transportfähiger Tiere
- Die Unterweisung kann auch die Kolonnenführerin/der Kolonnenführer übernehmen und ist durch Unterschrift zu dokumentieren.
- Die Tierhalterin oder der Tierhalter bzw. die für die Herde verantwortliche Person muss bei der Ausstallung und Verladung der Tiere anwesend sein.
- **Keine Anwendung von Gewalt oder Methoden, die die Tiere unnötig verängstigen oder ihnen unnötige Verletzungen oder Leiden zufügen können** (VO (EG) Nr. 1/2005 Art. 3)
- Es dürfen **nur gesunde, transportfähige Tiere** zum Transport verladen werden.
- Den Tieren ist bis zum Ende der Verladung **Tränkwasser** bereitzustellen.
- Bei höheren Außentemperaturen ist zusätzlich das *Merkblatt zur Vermeidung von Hitzestress* (Anlage 4 der sog. Pekingentenvereinbarung) zu berücksichtigen.

<sup>1</sup> Die im Zuge des Tierschutzplans Niedersachsen eingesetzte Fach-AG Enten/Gänse hält das hier beschriebene Verfahren des Fangens und Verladens von Pekingenten für tierschonend und geeignet, unnötige Schmerzen und Leiden für die Tiere zu vermeiden. Vor dem Hintergrund der Stellungnahme der Universität Leipzig vom Frühjahr 2015 sieht sie jedoch das Erfordernis, durch eine wissenschaftliche Untersuchung zu bewerten, ob durch die nachfolgend beschriebenen Fang- und Verladetechniken den Tieren unnötige Schmerzen oder Leiden zugefügt bzw. vermieden werden können:

1. o. g. Verfahren
2. Verfahren nach den RSPCA- welfare standards for common ducks
3. Europaratsempfehlungen.

Nach Abschluss der Untersuchungen ist zu prüfen, ob diese Anlage angepasst werden muss.

\*) Redaktionell angepasst zur Veröffentlichung 2022.

□ EINRICHTUNG DER VERLADEZONE

- Räumliche Trennung (**Sichtschutz**) der Enten von dem Bereich, in dem die Verladezone eingerichtet wird (z.B. durch Folie, Planen oder Bretter).
- **im Stalleingangsbereich**
- Größe: für **max. 300 Enten**
- Die Verladezone muss so gestaltet sein, dass **keine Verletzungsgefahr** für die zu verladenen Enten besteht (z.B. durch Stützen der Trennwände). Der Treibegang darf keine Nischen, Kanten, Hindernisse aufweisen.
- Einrichtung der Verladezone so, dass **wechselseitiges Zutreiben** der Enten möglich ist.

□ TREIBEN

- Vortreiben zur Verladung in **Gruppen von ca. 300 Enten** bei möglichst geringer Beeinträchtigung der restlichen Herde, ggf. die Herde bei Verladebeginn durch Trennwände teilen.
- **Vermeidung unnötiger Treibwege** für die Enten (z.B. beim Treiben großer Tierzahlen, von denen nur ein Teil unverzüglich in die Verladezone gelangt).
- Vermeidung des Übereinanderlaufens von Enten durch **gleichmäßiges, ruhiges Treiben** kleiner Tiergruppen (ca. 300 Enten).
- Tiere mit Bewegungsstörungen werden nicht getrieben, sondern vor Ort in separate Transportbehältnisse gesetzt. Dafür wird die Ente mit beiden Händen angehoben: Eine Hand unter dem Körper, der anderen Arm wird um den Körper gelegt, um die Flügel in geschlossener Position zu halten. Die Transportbehältnisse werden an die Enten herangetragen.

□ FANGEN

- Die Enten sollen **möglichst nahe** an dem zu besetzenden Transportbehältnis gefangen werden, um ein nur kurzzeitiges Anheben der Tiere zu gewährleisten.
- Es werden **maximal 2 Enten** pro Hand gefangen, um ein sicheres Greifen zu gewährleisten (sollte sich aus wissenschaftlichen Untersuchungen ergeben, dass dieses nicht tierschutzgerecht ist, so muss dieses angepasst werden).
- Zum Fangen wird die Ente am oberen Hals festgehalten, dabei wird die Ente von hinten am Hals **unter dem Kopfansatz** mit einem zwischen zwei Fingern oder aus Daumen und Zeigefinger gebildeten U fixiert und direkt in das Transportbehältnis eingesetzt (sollte sich aus den wissenschaftlichen Untersuchungen ergeben, dass dieses nicht tierschutzgerecht ist, so muss dieses angepasst werden).
- Enten dürfen nicht an den Beinen oder an einem Flügel gefangen werden oder angehoben werden, um Verletzungen insbesondere der Ständer zu vermeiden.
- Offensichtlich **erschöpfte Enten** werden **einzel**n gefangen und mit beiden Händen angehoben: Eine Hand unter dem Körper, den anderen Arm um den Körper gelegt, um die Flügel in geschlossener Position zu halten.

□ EINSETZEN IN DIE TRANSPORTBEHÄLTNISSE

- Die gefangene Ente wird am oberen Hals von hinten **unter dem Kopfansatz** mit einem zwischen zwei Fingern oder aus Daumen und Zeigefinger gebildeten U fixiert, vorsichtig angehoben und unverzüglich in den Transportbehälter **gesetzt**. Das Tragen über mehrere Schritte (mehr als 3 m) ist untersagt.
- Die gefangenen Enten werden unverzüglich in den Transportbehälter gesetzt. Unnötiges Tragen oder Halten ist untersagt!
- Es ist verboten, Tiere an Kopf, Beinen, Schwanz oder Gefieder **hoch zu zerren** oder zu ziehen oder so zu behandeln, dass ihnen unnötige Schmerzen oder Leiden zugefügt werden (Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (EG) Anh.1 Kap. III, Nr. 1.8 Buchstabe d)
- Wenn einzelne Enten über längere Distanzen (mehr als 3 m) getragen werden müssen, sind sie einzeln zu **tragen**: Eine Hand unter dem Körper, der andere Arm wird um den Körper gelegt, um die Flügel in geschlossener Position zu halten.
- Enten dürfen nicht hängend mit dem Kopf nach unten getragen werden.
- Die Person, die nach dem Einsetzen der Enten das Transportbehältnis verschließt und weiter gibt, muss sicherstellen, dass in dem Transportbehältnis Platz für die einzusetzenden Enten ist. Ein Übereinandersetzen von Enten ist strikt zu vermeiden.
- Die Besatzdichte in den Transportbehältnissen muss den Anforderungen der Anlage 1 der Tierschutztransportverordnung entsprechen.
- Die o.g. Person stellt sicher, dass beim Schließen des Transportbehälters keine Enten eingeklemmt werden.
- Defekte Transportbehälter, durch die den Enten Verletzungen zugefügt werden könnten, dürfen nicht verwendet werden.

□ UMGANG MIT GEFÜLLTEN TRANSPORTBEHÄLTNISSEN

- Befüllte Transportbehältnisse werden **unverzüglich** aus dem Bereich der Treib- und Verladezone entfernt, um unnötigen Stress der darin befindlichen Enten zu vermeiden.
- **Der Umgang mit den Tieren in den Transportbehältnissen muss ruhig und sorgsam sein.**
- Werden Rollbänder eingesetzt, sollten die Kisten möglichst **ohne große Neigung** auf den LKW verbracht werden.
- Um eine bestmögliche **Belüftung** der Tiere zu gewährleisten, sollte zunächst eine Längsseite des LKW beladen werden oder das Aufladen auf den LKW von hinten beginnen.
- Die **Gardinen des LKW** sind während der Verladung beidseitig zu **öffnen**.
- Bei erhöhten Außentemperaturen (**ab ca. 20°C**) ist für eine **zusätzliche Belüftung** der besetzten Transportbehältnisse auf dem Auflieger zu sorgen.
- Die Transportbehältnisse, die auf dem Auflieger in der obersten Reihe stehen werden, müssen **gegen ein Entweichen der Enten** gesichert werden

**Anlage 4****Leitlinie zum Verladen von Legehennen  
und Legehennen-Elterntieren zur Schlachtung  
sowie Umställen von Junghennen**

(Stand: 21. 6. 2016)

**Vorbereitungen zur Verladung**

- Gegebenenfalls Anmeldung zur Leberdientierbeschau bei der zuständigen Veterinärbehörde.
- Die Zulässigkeit von Transporten mit einer möglichen Dauer von über 12 h ist frühzeitig mit der Veterinärbehörde abzuklären.
- Die Tierhalterin oder der Tierhalter unterrichtet das Transportunternehmen über die Tierzahl und das bei der Verladung zu erwartende durchschnittliche Gewicht der Legehennen. Das Transportunternehmen stellt damit sicher, dass ausreichende Ladekapazitäten zur Verfügung gestellt werden.
- Die Zeitspanne von der Verladung bis zum Schlachtbeginn sollte möglichst kurz gehalten werden.
- In Hitzeperioden sollte insbesondere bei längerer Transportdauer (über 8 Stunden) die Ausstallung und der Transport in den kühleren Nachtstunden erfolgen (vgl. auch „Merkblatt zur Vermeidung von Hitzestress bei Lege- und Junghennen“). Sofern dies nicht möglich ist, ist die Ladedichte um 10 — 20 % zu reduzieren. Diesbezüglich ist eine enge Abstimmung mit dem Empfängerbetrieb/der Schlachtereier vorzunehmen. Standzeiten und damit Wärmestau bei den Tieren sind zu vermeiden. Verfügt der abholende Lkw über eigene Lüfter, sollten sie zur Kühlung der bereits verladenen Tiere eingesetzt werden, erforderlichenfalls sind betriebseigene Zusatzlüfter bei der Verladung aufzustellen.

**Tiere**

- Die Transportfähigkeit der Tiere ist zeitnah vor dem Verladen von der Tierhalterin/-betreuerin oder dem Tierhalter/-betreuer zu prüfen. Transportunfähig sind Tiere, die sich aufgrund einer Krankheit, Verletzung oder körperlichen Schwäche nicht aus eigener Kraft oder schmerzfrei bewegen können bzw. ein stark gestörtes Allgemeinbefinden zeigen. Transportunfähige Tiere sind vor dem Verladen zu selektieren und ggf. — nach erfolgter Betäubung — tierschutzgerecht zu töten.
- Transportunfähig ist insbesondere Geflügel, das
  - Frakturen an Gliedmaßen aufweist,
  - große, offene Wunden hat,
  - starke Blutungen aufweist,
  - ein stark gestörtes Allgemeinbefinden zeigt,
  - offensichtlich längere Zeit unter anhaltenden starken Schmerzen leidet,
  - sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen kann.
- Ausnahmen gelten in folgenden Fällen: die Tiere sind nur leicht verletzt oder zeigen nur leichte Störungen des Allgemeinbefindens und der Transport würde für sie keine zusätzlichen Leiden verursachen (z. B. Pickverletzungen durch Kannibalismus).
- Schlachttiere sollten grundsätzlich nüchtern verladen werden. Das Einstellen der Fütterung sollte jedoch in Abhängigkeit von der voraussichtlichen Transportdauer erfolgen.
- Die Tiere müssen jederzeit — bis unmittelbar vor Beginn der Verladung — Zugang zu Tränkwasser haben.

**Verladepersonal**

- Die Fängerinnen oder Fänger müssen sachkundig sein.
  - Beim Einsatz externer Fängerkolonnen muss sichergestellt sein, dass die Kolonnenführerin oder der Kolonnenführer qualifiziert, geschult und geprüft ist. Die Kolonnenführerin oder der Kolonnenführer muss ihrerseits oder seinerseits sicherstellen, dass sämtliche Fänger über den tierschonenden Umgang beim Fangen und Verladen unterwiesen worden sind (siehe RdErl. d. ML v. 27. 9. 2022 (Nds. MBl. S. 1538)). Dies ist durch seine Unterschrift mit Datumsangabe zu dokumentieren.
  - Die Namen aller Fänger müssen schriftlich festgehalten werden; jeder Fänger muss vorab durch Unterschrift dokumentieren, dass er im Umgang mit Geflügel unterwiesen worden ist.

- Tierhalterinnen oder Tierhalter, die das Fangen und Verladen mit eigenen Arbeitskräften durchführen, sind dafür verantwortlich, dass diese Personen in angemessener Weise tierschonend mit dem Schlachtgeflügel umgehen. Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat dabei vergleichbare Pflichten wie ein Kolonnenführer (s. o.).
- Die Tierhalterin/-betreuerin oder der Tierhalter/-betreuer muss Sauberkeit und Hygiene des Verladepersonals überprüfen und sicherstellen (vgl. § 5 Geflügelpest-Verordnung).
- Die Hygienestandards sind einzuhalten, dazu gehören unter anderem:
  - das Tragen sauberer Arbeitskleidung (Overall einschließlich Schuhwerk, z. B. Gummistiefel oder Gummischuhe); diese ist von der Tierhalterin oder vom Tierhalter zur Verfügung zu stellen (vgl. § 5 Geflügelpest-Verordnung),
  - die Reinigung der Hände vor Arbeitsbeginn sowie nach Pausen und Toilettengängen.
- Notwendige Hygieneeinrichtungen (Waschbecken, Toiletten, Einrichtungen zur Desinfektion etc.) sowie Umkleidemöglichkeiten und ggf. auch ein Pausenraum für das Verladepersonal sind auf dem Betrieb zur Verfügung zu stellen.
- Schmutzige Arbeitskleidung ist nach Arbeitsende entweder vor Ort zu entsorgen (Einwegkleidung) oder in verschlossenen Behältnissen zur Reinigung zu transportieren.

**Stall**

- Ziel muss es sein, Verletzungen der Hennen zu vermeiden. D. h., dass die Tiere in der Ruhephase gefangen und nicht durch Lichteinflüsse gestört werden. Die Tiere sollten in der Anlage bzw. bei klassischer Bodenhaltung auf der Kotgrube sitzen; die Nester sollten geschlossen sein.
- Zur Vermeidung von Stress und Unruhe bei den Tieren sind alle Öffnungen im Stall durch Lichtfilter, Verdunkelungsbleche oder Vorhänge gegen Lichteinfall abzudunkeln. Direkte Sonneneinstrahlung muss wirksam verhindert werden. Eine ausreichende Frischluftzufuhr muss gewährleistet bleiben.
- Bei Boden-/Volierenhaltung sollten die Arbeitsgänge zeitnah vor dem Verladetermin von der Einstreu freigemacht werden, damit die Verladecontainer problemlos in der Anlage bewegt und möglichst nah an die zu fangenden Tiere herangebracht werden können; dabei dürfen die Tiere nicht länger als erforderlich in der Anlage eingesperrt werden.
- Falls erforderlich sind Lampen hochzuhängen oder weitere Einrichtungsgegenstände aus den Gängen zu entfernen.

**Technik**

- Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat die Transportfahrzeuge und -behältnisse einschließlich der Verladetechnik grobsinnlich auf Hygiene und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und sicherzustellen. Unzureichend gereinigte Fahrzeuge und Behälter dürfen nicht beladen werden und sind zurückzuweisen.
- Tierhalterin oder Tierhalter und Transporteur sowie Fahrer haben zu gewährleisten, dass Verletzungsgefahren für Mensch und Tier vermieden werden.

**Durchführung der Verladung**

- Die Tierhalterin/-betreuerin oder der Tierhalter/-betreuer hat für eine ordnungsgemäße Verladung Sorge zu tragen.
- Die Tierhalterin/-betreuerin oder der Tierhalter/-betreuer oder eine von ihr oder ihm bevollmächtigte sachkundige Person hat während der gesamten Verladung anwesend zu sein.
- Den Tieren dürfen beim Verladen keine Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.
- Vor und während des Verladens muss ein ruhiger Umgang mit den Tieren erfolgen.
- Es ist verboten, Tiere zu schlagen, zu treten oder zu werfen.
- Legehennen dürfen niemals an Hals, Kopf, Schwanz, Flügelspitzen oder Gefieder gezerrt oder gezogen werden.

- Die Transportbehältnisse müssen soweit wie möglich in unmittelbarer Nähe der Tiere abgesetzt werden.
- Anlagenspezifische Besonderheiten sind zu berücksichtigen, um eine tierschonende Verladung zu gewährleisten (z. B. bei Barrieren oder Höhenunterschieden „Kette bilden“, Anschlag der Tiere an Einrichtungsgegenstände vermeiden, Kisten nicht werfen).
- Sollten im Zuge der Verladung noch transportunfähige Tiere auffallen, so ist eine sachkundige Person (z. B. Tierhalterin, -betreuerin oder Tierhalter, -betreuer oder Kolonnenführer) zu informieren, die über die Notwendigkeit der Tötung entscheidet und diese tierschutzgerecht durchführt.
- Die Transportbehältnisse für Legehennen, Junghennen und Elterntiere müssen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und Nummer 1 der Anlage 1 zu § 6 TierSchTrV folgende Mindestabmessungen aufweisen:

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Fläche je kg Lebendgewicht cm <sup>2</sup> /kg	Mindesthöhe des Transportbehältnisses cm	Errechner Platzbedarf cm <sup>2</sup> /Tier
1,0	200	23	200
1,3	190	23	247
1,4	180	23	252
1,5	180	23	270
1,6	180	23	288
1,7	170	23	289
1,8	170	23	306
1,9	170	23	323
2,0	170	23	340
3,0	160	23	480

(Gängiger Rollcontainer, z. B. sieben Etagen à 2 x (47 x 43 cm) = 4 042 cm<sup>2</sup> je Etage; es gelten die Innenmaße der Transportbehältnisse.)

- Die zulässige Tierzahl je Transportbehältnis für den jeweiligen Transporter ist — unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben — zwischen Tierhalter und Schlachtbetrieb im Vorfeld abzustimmen und einzuhalten.
- Es ist auf Folgendes beim Einsetzen in die Transportbehältnisse zu achten:
  - Die Hühner sind möglichst gleichmäßig in dem Transportbehältnis zu verteilen. Sie dürfen nicht übereinander liegen.
  - Das Einsetzen der Tiere in das Transportbehältnis hat schonend zu erfolgen, sodass Kopf, Flügel und Ständer dabei möglichst nicht anstoßen.
  - Beim Schließen des Transportbehältnisses ist ebenfalls darauf zu achten, dass Kopf, Flügel und Ständer nicht eingeklemmt werden.
- Verendete Tiere sind nicht mit zu verladen und der unschädlichen Beseitigung zuzuführen.
- Der Verladebereich am Transportfahrzeug muss ausreichend beleuchtet sein.
- Die Verladekisten sind stets aufrecht zu halten und auf dem Lkw tierschonend zu stapeln. Ruckartige Stöße und Schüttelbewegungen sind soweit möglich zu vermeiden. Die Transportbehältnisse sind vor dem Transportbeginn auf dem Lkw sicher zu fixieren.

**Rechtsvorschriften:**

- Verordnung (EG) Nr. 1/2005,
- TierSchTrV,
- Tierschutzgesetz (TierSchG),
- TierSchNutzV,
- RdErl. d. ML v. 27. 9. 2022 (Nds. MBl. S. 1538) Sachkunde beim Fangen und Verladen von Geflügel.

## Managementempfehlungen zum Umgang mit Gänsen während der Verladung zur Schlachtung - Stand 21.12.2017\*)

### ALLGEMEIN

- **Ruhiger Umgang** mit den Gänsen, um unnötige Unruhe/Panik in der Herde zu vermeiden:  
Vermeidung abrupter, hastiger Bewegungen.  
Keine dauerhaften oder plötzlichen lauten Geräusche.  
Keine plötzliche Änderung der Lichtintensität.
- Die **Sachkunde** der Fängerinnen bzw. der Fänger muss gegeben sein. Beim Einsatz externer Fängerkolonnen muss sichergestellt sein, dass die Kolonnenführerin/der Kolonnenführer qualifiziert, geschult und geprüft ist (vgl. RdErl. vom 27. 9. 2022, Nds. MBl. S. 1538). Die Tierhalterin/der Tierhalter hat sicherzustellen, dass sämtliche Fängerinnen und Fänger in tierschutzrelevanten Kenntnissen und Fertigkeiten angewiesen und angeleitet worden sind. Das betrifft insbesondere die nachfolgenden Punkte:
  - Verhalten von Gänsen
  - Anatomie und Physiologie, soweit für den sorgsamen Umgang mit Gänsen von Bedeutung
  - Anzeichen von Gesundheitsstörungen oder Stress bei Gänsen
  - Tierschonendes Einfangen und Verladen von Gänsen
  - Selektion, Nottötung nicht transportfähiger Tiere
 Die Unterweisung kann auch die Kolonnenführerin /der Kolonnenführer übernehmen und durch Unterschrift dokumentieren.
- Die Tierhalterin oder der Tierhalter bzw. die für die Herde verantwortliche Person muss bei der Ausstallung und Verladung der Tiere anwesend sein.
- **Keine Anwendung von Gewalt oder Methoden, die die Tiere unnötig verängstigen oder ihnen unnötige Verletzungen oder Leiden zufügen** (VO (EG) Nr. 1/2005 Art. 3 Buchst. e).
- Es dürfen **nur gesunde, transportfähige** Tiere zum Transport verladen werden.
- Den Tieren ist bis zum Ende der Verladung **Tränkwasser** bereitzustellen.

### EINRICHTUNG DER VERLADEZONE

- Größe: für max. 50 Gänse
- Die Verladezone muss so gestaltet sein, dass keine Verletzungsgefahr für die zu verladenden Gänse besteht (z.B. durch Stützen von Trennwänden). Der Treibgang darf keine Nischen, Kanten, Hindernisse aufweisen.

### TREIBEN

- **Ruhiges, gleichmäßiges Vortreiben** zur Verladung in Gruppen von ca. **50** Gänsen bei möglichst geringer Beeinträchtigung der restlichen Herde, ggf. die Herde bei Verladebeginn durch Trennwände teilen.
- Vermeidung unnötiger Treibwege für die Gänse (z.B. beim Treiben großer Tierzahlen, von denen nur ein Teil unverzüglich in die Verladezone gelangt).
- Tiere mit Bewegungsstörungen werden nicht getrieben, sondern vor Ort in separate Transportbehältnisse gesetzt. Die Transportbehältnisse werden in diesem Falle an die Gänse herangetragen. Zum Einsetzen wird ein Arm um den Körper der Gans gelegt, um das Gewicht zu tragen und die Flügel in geschlossener Position zu halten, mit der anderen Hand wird der Hals umfasst, um die Gans am Zubeißen (Arbeitsschutz) zu hindern.

### FANGEN, TRAGEN

- Die Gänse sollen **möglichst nahe** an dem zu besetzenden Transportbehältnis gefangen werden, um die Tiere nur so kurz wie notwendig zu berühren.
- Zum Fangen wird die Gans am Hals festgehalten, wobei darauf zu achten ist, dass die Luftröhre durch den Griff nicht eingeengt wird.
- Gänse dürfen **nicht** an den Beinen oder an einem Flügel gefangen oder angehoben werden, um Verletzungen insbesondere der Ständer zu vermeiden.
- **Jede Gans wird einzeln gefangen und getragen.**

\*) Redaktionell angepasst zur Veröffentlichung 2022.

- Die Gans wird mit beiden Händen am Rumpf oder an der Basis beider Flügel angehoben. Zum Tragen wird ein Arm um den Körper gelegt, um das Gewicht zu tragen und die Flügel in geschlossener Position zu halten. Die andere Hand umfasst den oberen Hals, um die Gans am Zubeißen (Arbeitsschutz) zu hindern.
- **Es ist verboten, Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell hoch zu zerren oder zu ziehen oder so zu behandeln, dass ihnen unnötige Schmerzen oder Leiden zugefügt werden** (Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Anh. 1 Kap. III, Nr. 1.8 Buchstabe d).
- Gänse dürfen nicht hängend mit dem Kopf nach unten getragen werden.

#### EINSETZEN IN DIE TRANSPORTBEHÄLTNISSE

- Die gefangenen Gänse werden unverzüglich in den Transportbehälter gesetzt. Unnötiges Tragen oder Halten ist untersagt!
- Die Öffnungen der Transportbehältnisse müssen groß genug sein, um die Gänse sicher und unbeschadet hinein setzen zu können.
- Die Person, die nach dem Einsetzen der Gänse das Transportbehältnis verschließt und weitergibt, muss sicherstellen, dass in dem Transportbehältnis ausreichend Platz für die einzusetzenden Gänse ist. Ein Übereinandersetzen von Gänsen ist strikt zu vermeiden.
- Die Transportbehältnisse müssen den Anforderungen der Anlage 1 der Tierschutztransportverordnung entsprechen.
- Die Besatzdichte in den Transportbehältnissen muss den Anforderungen der Anlage 1 der Tierschutztransportverordnung entsprechen.
- Die o.g. Person stellt sicher, dass beim Schließen der Transportbehältnisse keine Gans eingeklemmt wird.
- Defekte Transportbehälter, durch die den Gänsen Verletzungen zugefügt werden könnten, dürfen nicht verwendet werden.

#### UMGANG MIT GEFÜLLTEN TRANSPORTBEHÄLTNISSEN

- Befüllte Transportbehältnisse werden unverzüglich aus dem Bereich der Treib- und Verladezone entfernt, um unnötigen Stress der darin befindlichen Gänse zu vermeiden.
- **Der Umgang mit den Tieren in den Transportbehältnissen muss ruhig und sorgsam sein.**
- Werden Rollbänder eingesetzt, sollten die Kisten möglichst **ohne große Neigung** auf das Transportfahrzeug verbracht werden.
- Eine bestmögliche **Belüftung** der Tiere ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Reihenfolge der Beladung, Aufstellen von Ventilatoren) zu gewährleisten.

**Checkliste Schlachtgeflügelverladung im Erzeugerbetrieb — Muster**

Betriebs- und Stall-Nr.:

Datum/Uhrzeit:

von: bis:

**Tierhalterin oder Tierhalter:**

Standort (Straße, Hausnummer, Ortsteil, PLZ und Ort der Erreichbarkeit):

---



---



---

**Farmleiterin oder Farmleiter:** Name, Anschrift sofern vor Ort:

---



---



---

**Beförderer** (Name, Anschrift, Telefonnr., Firma)

**Ausstallbetrieb** (Name und Anschrift)


**Fahrerin oder Fahrer** (Name, Anschrift, Fahrzeugkennzeichen)

**Vorarbeiterin oder Vorarbeiter** (Name und Anschrift)


**Tierhalterin oder Tierhalter bei der Verladung anwesend:** ja  nein

**Tierart:**

- Broiler     
  Puten     
  Enten     
  Gänse     
  Legehennen  
 Bodenhaltung     
  Freilandhaltung     
  Volierenhaltung     
  andere \_\_\_\_\_

**Anzahl Tiere:** \_\_\_\_\_

**Tragen von Schutzkleidung gemäß § 5 der  
Geflügelpest-Verordnung vom 15. 10. 2018**

**Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat sicherzustellen, dass jede Person, die gewerbsmäßig bei der Ein- oder Ausstellung von Geflügel tätig ist, vor Beginn der Tätigkeit zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung der Geflügelpest oder der niedrigpathogenen aviären Influenza gereinigte und desinfizierte Schutzkleidung oder Einwegkleidung anlegt und diese während der Ein- oder Ausstellung trägt.** Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat ferner sicherzustellen, dass die Schutzkleidung unverzüglich nach Gebrauch abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegkleidung, unverzüglich unschädlich beseitigt wird.

Ordnungswidrigkeit	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>
gereinigtes Equipment	sauber	<input type="checkbox"/>	verschmutzt	<input type="checkbox"/>
Hebebühne	sauber	<input type="checkbox"/>	verschmutzt	<input type="checkbox"/>
Förderband	sauber	<input type="checkbox"/>	verschmutzt	<input type="checkbox"/>

**Bemerkungen:**

---



---



---



---

**Transportfähigkeit:**

Umgang mit Festliegern (Herde; Krankenstall) Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (Anhang I Kapitel I Nr. 2 Buchst. a)

**Die Tiere können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen**

z. B.

- wurde die Transportfähigkeit der Tiere beachtet      ja            nein
- wurden kranke Tiere aussortiert      ja            nein
- ordnungsgemäß getötet      ja            nein

**Bemerkungen:**

---



---



---



---

<b>Verfahren zum Betäuben und Töten gemäß Verordnung (EG) Nr 1099/2009 Anhang I Kapitel 1 Tabelle 1 dargestellt: z. B. Festlieger, bzw. Krankenstall</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
--	-----------	-------------

Bolzenschussgerät	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Elektrobetäubung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Genickbruch (nur nach vorheriger Betäubung, nur bis zu 5 kg Lebendgewicht)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Stumpfer Schlag auf den Kopf (nur bis zu 5 kg Lebendgewicht)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Entblutung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Überprüfung des Eintritts des Todes/ Fehlen von Lebenszeichen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____

**Bemerkungen:**

Hier u. a. Fabrikat der Geräte und den Typ ergänzen.

---



---



---



---

Tierschutzwidriges Verhalten allgemein	Ohne Mängel	Mängel	Bemerkungen
--	-------------	--------	-------------

**Unter anderem:**

Fangen der Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Tragen der Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
z. B. Greifen und Tragen an nur einem Flügel		<input type="checkbox"/>	_____
z. B. Greifen und Tragen am Hals		<input type="checkbox"/>	_____
Verladen der Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
z. B. gewaltsames Stecken oder Werfen der Tiere in Behälter		<input type="checkbox"/>	_____
z. B. rücksichtsloses Schließen der Behälter		<input type="checkbox"/>	_____
Verhalten der Staplerfahrerinnen oder Staplerfahrer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____

**Bemerkungen:**

---



---



---

System der Verladung	Ohne Mängel	Mängel	Bemerkungen
Abtrennen der Herde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Förderband	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Fest eingebaute Behälter mit zu öffnender Klappe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Schubfächer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Lose Behälter — zum Beladen herausnehmbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____

**Bemerkungen:**

---



---



---



---

Größe und Besatz der Transportbehälter	Ohne Mängel	Mängel	Bemerkungen
• Reinigungszustand des Fahrzeuges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
• Reinigungszustand des Gabelstaplers	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
• Zustand der Transportbehälter (defekt?)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
• Stecken in die Behälter/herausragende Körperteile	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
• Werfen der Behälter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
• Herabfallen von Behältern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
• Stapeln der Behälter/Umstürzen von Behälterstapeln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
• Besatzdichte der Käfige/Fläche/Berechnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____

**Bemerkungen:** (hier bitte anführen: welche Anweisungen gegeben wurden)

---



---



---



---

<b>Lichtbildmappe:</b>	<b>ja</b> <input type="checkbox"/>	<b>nein</b> <input type="checkbox"/>	<b>Bemerkungen</b>
------------------------	------------------------------------	--------------------------------------	--------------------

---



---



---



---

<p><b>Kenntnisnahme</b></p>    <p>(Tierbesitzerin, Tierbesitzer, Tierhalterin, Tierhalter, Besitzdienerin, Besitzdiener)</p>
--

<p><b>Behörde:</b></p>    	<p><b>Im Auftrage</b></p>    <p>amtliche Tierärztin oder amtlicher Tierarzt</p>
--	---



\_\_\_\_\_  
Schulungsveranstalter

**Bescheinigung**

Frau/Herr .....

geboren am: .....

Geburtsort: .....

wohnhaft in: .....

hat am ..... die **Schulung** für

- Legehennen (einschließlich Elterntiere und Junghennen)
- Masthühner (einschließlich sog. „Bruderhähne“)
- Puten
- Wassergeflügel

- Zutreffendes bitte ankreuzen -

zum Erwerb der Sachkunde für Personen, die nicht Tierhalterin oder Tierhalter sind, zum ordnungsgemäßen Umgang mit Geflügel in Intensivhaltungen besucht und am ..... im Rahmen einer theoretischen und praktischen Prüfung den tierschutzgerechten Umgang mit dem o. g. Geflügel nachgewiesen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Schulungsveranstalters

**Tierschutz;  
Ausführungsbestimmungen  
zum Abschnitt 4 der TierSchNutzV —  
Anforderungen an das Halten von Masthühnern**

**RdErl. d. ML v. 14. 10. 2022  
— 204.1-42503-2577/2022 —**

— **VORIS 78530** —

**Bezug:** RdErl. v. 21. 3. 2018 (Nds. MBl. S. 198)  
— **VORIS 78530** —

**1. Regelungsinhalt**

Die von der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz beschlossenen „Ausführungshinweise Masthühner Tierschutz-Nutztierhaltungverordnung TierSchNutzV i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Art. 1 a V v. 29. 1. 2021 (BGBl. I S. 146), Abschnitt 4, Anforderungen an das Halten von Masthühnern“, Stand 07/2021 (**Anlage 1**) („Ausführungshinweise“) — Buchstabe G 1 des Handbuchs Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen der Arbeitsgemeinschaft Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz, Stand 05.2022, veröffentlicht unter dem Link: [https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar\\_derivate\\_00046557/Handbuch-Tierschutzkontrollen-05-2022.pdf](https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00046557/Handbuch-Tierschutzkontrollen-05-2022.pdf), finden Anwendung.

2. Ergänzend zu Nummer 6 der „Ausführungshinweise“ sind im Rahmen der Niedersächsischen Nutztierstrategie — Tierschutzplan 4.0 von der Unterarbeitsgruppe Masthühner die beigefügten „Tierschutzfachlichen Empfehlungen/Managementmaßnahmen zum Umgang mit kranken und verletzten Masthühnern (Einzeltiere)“ (**Anlage 2**) erarbeitet worden (Stand 15. 4. 2021). Diese beziehen sich auf den Umgang mit dem Einzeltier; Herdenbehandlungen und -maßnahmen im Falle von Infektionskrankheiten sind hiervon unabhängig zu betrachten.

3. Ergänzend zu Nummer 21 der „Ausführungshinweise“ gelten folgende allgemeine Anforderungen an Strukturelemente und Beschäftigungsmöglichkeiten:

- 3.1 Beschäftigungsmaterialien müssen vom Tier manipuliert und veränderbar sowie bepickbar sein. Die Materialien müssen attraktiv für die Tiere sein sowie durchgehend und in ausreichender Menge angeboten werden, d. h. wenn ein Material verbraucht ist, muss es erneuert bzw. ersetzt werden. Geeignet sind z. B. Pickblöcke mit einem Härtegrad, der eine Bearbeitung durch die Tiere erkennen lässt oder Ballen von Stroh, Luzerne oder Strohgranulat. Auch Saftfutter oder Silage können zur Beschäftigung der Tiere eingesetzt werden.
- 3.2 Strukturelemente bieten den Tieren verschiedene Funktionsbereiche (Ruhe- und Aktivitätsbereich). Sie sollen den Masthühnern als Rückzugsmöglichkeit vor Artgenossen und zum Ausleben von Ruheverhalten dienen. Hierzu können Strukturelemente genutzt werden, die beide Funktionen gleichzeitig erfüllen — wie z. B. kleine HD-Ballen von Stroh oder erhöhte Ebenen; erforderlichenfalls müssen verschiedene Strukturelemente eingesetzt werden. Die Strukturelemente sollen durchgehend und in ausreichender Menge angeboten werden. Auf die Nummer 4 der „Ausführungshinweise“ wird verwiesen.
- 3.3 Strukturelemente können gleichzeitig Beschäftigungsmaterialien sein (z. B. kleine HD-Ballen von Stroh, Luzerne oder Strohgranulat).
- 3.4 Alle eingesetzten Materialien und Elemente müssen gesundheitlich unbedenklich sein.
- 3.5 Hygienische und tierseuchenrechtliche Belange sind zu berücksichtigen.
- 3.6 Hinsichtlich der Menge wird auf die Nummer 21 Abs. 3 der „Ausführungshinweise“ verwiesen. Es ist zu beachten, dass gleichzeitig Materialien zur Beschäftigung der Tiere sowie Strukturelemente angeboten werden. Dieses kann

— wie in Nummer 3.3 dargestellt — auch mit einem Material oder Element erfüllt werden (z. B. Strohbällen).

4. Die Nummer 34 der „Ausführungshinweise“ listet tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) auf, die Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Behörden Hinweise auf mögliche Missstände bzw. Optimierungsbedarf geben. Vor diesem Hintergrund ist die Nummer 34 wie folgt anzuwenden:

4.1 Tierverluste (Mortalität) und während des Transportes verendete Tiere („transporttote Tiere“)

Die in der Nummer 34 bzw. Anlage 15 der „Ausführungshinweise“ genannten Grenzwerte

4.1.1 der nach folgender Formel:  $(1,0 \% + 0,06 \times \text{Anzahl der Lebenstage}) \times 1,5$  errechneten Mortalität oder

4.1.2 von 0,5 % transporttoten Tieren

sind zu berücksichtigen.

Bei der Berechnung der Mortalität bleiben bei Stall-schlupfverfahren (sog. „On-Farm-Hatching“) die schlupfbedingten Kükenverluste (Tag 0) unberücksichtigt. Andernfalls käme es zu einer Verfälschung der Ergebnisse, da die Verluste bei Trennung von Schlupf und Mast sonst in der Brüterei anfallen und nicht dem Mastbetrieb zugerechnet würden. Die Pflicht zur Dokumentation der Verluste gemäß § 4 Abs. 2 TierSchNutzV bleibt hiervon unberührt.

4.2 Maßnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte

Die für den Schlachtbetrieb zuständige Behörde teilt das Überschreiten der Grenzwerte (vgl. Darstellung in der **Anlage 3**) der für den Erzeugerbetrieb zuständigen Behörde mit. In der Mitteilung sind die Tierverluste bzw. die „transporttoten Tiere“ als absolute Zahl und als Anteil in Prozent anzugeben. Die vorgenannte Mitteilung kann alternativ durch den Schlachtbetrieb erfolgen.

Die Ergebnisse der kameragestützten Erfassung der Fußballengesundheit in den Schlachtbetrieben werden von den zuständigen Behörden bei der Beurteilung der Fußballengesundheit herangezogen.

4.3 Nicht schlachtfähige und genussuntauglich beurteilte Tiere

Auf die Nummer 34 i. V. m. Anlage 15 der „Ausführungshinweise“ wird explizit verwiesen.

4.4 Fußballengesundheit

4.4.1 Die Beurteilung der Fußballengesundheit erfolgt nach Anlage 17 der „Ausführungshinweise“.

4.4.2 Es ist davon auszugehen, dass die Fußballen aller Schlachttiere in der Regel kameragestützt erfasst und ausgewertet werden. In Betrieben ohne kameragestützte Erfassung der Fußballengesundheit soll eine repräsentative Stichprobe von mindestens 100 Einzelfüßen untersucht und bonitiert werden.

4.4.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Fußballengesundheit:

4.4.3.1 Bei mehr als

— 40 % der Fußballen in Stufe 1,

— 20 % der Fußballen in Stufe 2 a oder

— 20 % aus Stufe 2 a und 2 b

teilt die für den Schlachtbetrieb zuständige Behörde das Ergebnis der Tierhalterin oder dem Tierhalter mit. Dies gilt auch als erfüllt, wenn sich die vorgenannte Behörde vergewissert, dass der Schlachtbetrieb die Tierhalterin oder den Tierhalter hierüber

unterrichtet (z. B. über die Schlachtabrechnung). In der Mitteilung sind die veränderten Fußballen — als absolute Zahl und als Anteil in Prozent — in der jeweiligen Kategorie anzugeben.

Die Befundmitteilung kann von der Tierhalterin oder dem Tierhalter als Beitrag der Eigenkontrolle i. S. des § 11 Abs. 8 Tierschutzgesetz (im Folgenden: TierSchG) genutzt werden.

In diesem Zusammenhang hat die für den Erzeugerbetrieb zuständige Behörde zu prüfen, ob eine Ursachenprüfung erfolgt ist und die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Fußballengesundheit durchgeführt wurden bzw. werden müssen.

#### 4.4.3.2 Bei mehr als 20 % veränderten Fußballen in Stufe 2 b):

##### a) Mitteilung über Befunderhebungen:

Die für den Schlachtbetrieb zuständige Behörde teilt der Halterin oder dem Halter der Tiere sowie der für den Erzeugerbetrieb zuständigen Behörde die erhobenen Befunde mit. Dies gilt auch als erfüllt, wenn sich die für den Schlachtbetrieb zuständige Behörde vergewissert, dass der Schlachtbetrieb die für die Tierhaltung zuständige Behörde sowie die Tierhalterin oder den Tierhalter hierüber unterrichtet. In der Mitteilung sind die veränderten Fußballen — als absolute Zahl und als Anteil in Prozent — in der jeweiligen Kategorie anzugeben.

##### b) Weitere Maßnahmen

##### aa) Bei erstmaliger Überschreitung (> 20 % Fußballen in Stufe 2 b):

Im Hinblick auf eine Verbesserung der Fußballengesundheit ist von der für den Erzeugerbetrieb zuständigen Behörde zu überwachen, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter einen Maßnahmenplan mit nachfolgendem Inhalt erstellt und ein Duplikat des Maßnahmenplans der Behörde vorgelegt wird:

- Ursachenermittlung in Verbindung mit der Inanspruchnahme von Beratung durch die den Bestand betreuende Tierärztin, den den Bestand betreuenden Tierarzt, die Geflügelberaterin oder den Geflügelberater;
- Umsetzung ggf. notwendiger Maßnahmen; in jedem Fall eine Kontrolle und erforderlichenfalls eine Optimierung des Stallklimas; Schriftliche Bestätigung der Durchführung der Ursachenermittlung, der Hinzuziehung von Beratung und der Umsetzung notwendiger Maßnahmen zur Verbesserung der Fußballengesundheit auf dem der Behörde auf Verlangen vorzulegenden Original des Maßnahmenplans.
- Sofern die vorgenannten Maßnahmen seitens der Tierhalterin oder des Tierhalters nicht umgesetzt werden, ist dieser oder diesem die Umsetzung der im Merkblatt „Fußballengesundheit“ („Empfehlungen zur Erhaltung und Verbesserung der Tiergesundheit von Masthühnern“ — vgl. Anlage 7 der Ausführungshinweise) genannten Anforderungen verpflichtend aufzugeben.

##### bb) Bei wiederholter Überschreitung (> 20 % Fußballen in Stufe 2 b):

- Prüfung der Umsetzung des Maßnahmenplans hinsichtlich erneuter Ursachenermittlung, Intensivierung der Beratung (z. B. durch die Geflügelfachtierärztin/den Geflügelfachtierarzt) und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen)
- Überprüfung der Besatzdichte und Hinweis an die Tierhalterin/den Tierhalter

auf die Option der Behörde, die Reduzierung der Besatzdichte nach § 20 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 TierSchNutztV anzuordnen.

Es empfiehlt sich eine unangemeldete Vor-Ort-Kontrolle durch die für den Erzeugerbetrieb zuständige Behörde.

##### cc) Weiterhin bestehende Überschreitung (in insgesamt drei aufeinander folgenden Durchgängen) von mehr als 20 % Fußballen in Stufe 2 b):

Wird in den zwei auf den erstellten Maßnahmenplan folgenden Durchgängen (vgl. Buchstabe bb) keine Verbesserung der Fußballengesundheit dahingehend erzielt, dass der vorgenannte Grenzwert eingehalten wird, so hat die zuständige Behörde eine Reduzierung der Besatzdichte auf 35 kg/m<sup>2</sup> gemäß § 20 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 TierSchNutztV anzuordnen.

Ferner ist die Fußballengesundheit und die Besatzdichte in den nachfolgenden zwei Durchgängen weiterhin genauestens zu kontrollieren.

Erforderlichenfalls kommt eine weitere Anordnung der Besatzdichtereduzierung auf 33 kg/m<sup>2</sup> in Betracht.

##### c) Aufhebung der angeordneten Maßnahmen

Die angeordneten Maßnahmen nach Buchstabe b sind auf Antrag der Halterin oder des Halters der Tiere aufzuheben, wenn eine Verbesserung der Fußballengesundheit nachweislich in zwei aufeinander folgenden Durchgängen erzielt wurde.

#### 4.4.3.3 Meldungen aus anderen Mitgliedsstaaten die Fußballengesundheit betreffend, z. B. aus den Niederlanden

Meldungen aus anderen Mitgliedsstaaten die Fußballengesundheit betreffend, z. B. aus den Niederlanden, erfolgen in Umsetzung der Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. 6. 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern (ABL EU Nr. L 182 S.19; 2017 Nr. L 137 S. 40), geändert durch Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 3. 2017 (ABL EU Nr. L 95 S. 1), und sind den Mitteilungen nationaler Behörden gleichzustellen. Mitteilungen aus NL ergehen, wenn die nachfolgenden tierschutzrelevanten Beanstandungen festgestellt worden sind.

- Mehr als 50 % der im Rahmen der Schlachtung kontrollierten Tiere weisen ernste Fußballenveränderungen (Klasse „Class“ 2) und/oder
- mehr als 50 % der im Rahmen der Schlachtung kontrollierten Tiere weisen ernste Brustblasen und/oder Fersenhöcker oder Verkratzungen auf oder es liegt eine Kombination der vorgenannten Veränderungen bei 50 % oder mehr der im Rahmen der Schlachtung kontrollierten Tiere vor. Die von der niederländischen Behörde als „Klasse („Class“) 2“ beschriebenen Veränderungen entsprechen den Stufen 2 a und 2 b in den „Ausführungshinweisen“.

Erhält die zuständige Behörde daher eine Mitteilung z. B. aus den Niederlanden, nach der im Betrieb vermehrt Fußballenveränderungen der Klasse („Class“) 2 aufgetreten sind, ist entsprechend Buchstabe b zu verfahren. Die Rückmeldung an die Niederlande über BMEL ist davon unberührt.

#### 4.4.3.4 Im Hinblick auf die Ausführungen zu § 17 TierSchG in der Nummer 34 der „Ausführungshinweise“ wird darauf hingewiesen, dass das Auftreten hochgradiger Fußballenveränderungen nicht automatisch das Vorliegen einer Straftat impliziert; dieses ist immer im Einzelfall zu prüfen.

5. Die in der **Anlage 4** beigefügten Empfehlungen zur Erhaltung und Verbesserung der Tiergesundheit bei Masthühnern (Stand 29. 1. 2015) ersetzen die Anlage 7 der „Ausführungshinweise“.

6. Das in der **Anlage 5** beigefügte Merkblatt zur Vermeidung von Hitzestress bei Masthühnern (Stand 21. 6. 2019) ersetzt die Anlage 8 der Ausführungshinweise“.

#### **7. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt am 24. 11. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 23. 11. 2022 außer Kraft.

An  
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte  
den Zweckverband Veterinärämter JadeWeser

Nachrichtlich:

An  
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  
die Niedersächsische Geflügelwirtschaft, Landesverband e. V.  
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

— Nds. MBl. Nr. 47/2022 S. 1558

**Ausführungshinweise Masthühner**  
**Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutztV - i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Art. 1a V v. 29.1.2021 (BGBl. I S. 146), Abschnitt 4, Anforderungen an das Halten von Masthühnern**

	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
	<b>Begriffsbestimmungen</b>	
1	<b>§ 2 Nr. 9</b> <b>Masthuhn:</b> ein zum Zweck der Fleischerzeugung gehaltenes Tier der Art Gallus gallus;	Synonym für Jungmasthühner, Broiler
2	<b>§ 2 Nr. 10</b> <b>Masthühnerstall:</b> ein Betriebsgebäude, in dem ein Masthühnerbestand gehalten wird;	
3	<b>§ 2 Nr. 11</b> <b>Masthühnerbestand:</b> die in einem Masthühnerstall eines Betriebes untergebracht und sich gleichzeitig dort befindenden Masthühner;	
4	<b>§ 2 Nr. 12</b> <b>Masthühnernutzfläche:</b> ein den Masthühnern jederzeit zugänglicher eingestreuter Bereich;	Die nutzbare Fläche ist ein den Masthühnern jederzeit zugänglicher, eingestreuter Bereich. Die Fläche unter den Trögen und Tränken kann der nutzbaren Stallgrundfläche dann hinzugerechnet werden, wenn die Tröge und Tränken höhenverstellbar sind und sichergestellt ist, dass sie sich bei ungehinderter Futter- und Wasseraufnahme stets mindestens auf Rückenhöhe der Masthühner befinden (vgl. auch § 18 Absätze 1 und 2). Vorräume und Lagerräume sind nicht der Masthühnernutzfläche hinzu zu rechnen. Möglicherweise vorhandene Kaltscharräume etc. können angerechnet werden, wenn sie jederzeit für die Tiere zugänglich sind. Werden Sprungtische / erhöhte Ebenen verwendet, zählt deren Fläche nicht zur Masthühnernutzfläche (auch nicht, wenn diese Flächen eingestreut oder mit einem Kotband darunter ausgestattet sind).

	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
		Die erhöhten Flächen dienen der Anreicherung der Haltungsumwelt der Tiere. Ihre Nutzung durch die Tiere darf nicht zu einer Überschreitung der maximalen Besatzdichte führen (vgl. auch Zelle Nr. 21-28).
5	<p><b>§ 2 Nr. 13 Masthühnerbesatzdichte:</b> das Gesamtlebengewicht der sich gleichzeitig in einem Masthühnerstall befindenden Masthühner je Quadratmeter Masthühnernutzfläche;</p>	Nähere Erläuterungen zur Berechnung => siehe Ausführungen zu § 19 Abs. 3.
6	<p><b>Allgemeine Anforderungen an Überwachung, Fütterung und Pflege</b></p> <p><b>§ 4 Abs. 1 Nr. 3</b> Wer Nutztiere hält, hat [...] sicherzustellen, soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, <b>Absonderung in geeigneten Haltungseinrichtungen</b> mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung <b>kranker oder verletzter Tiere</b> ergriffen werden [...];</p>	Für die Absonderung überlebensfähiger kranker oder verletzter Tiere müssen Einrichtungen vorhanden sein oder mobile Einrichtungen zum unmittelbaren Aufbau vorrätig gehalten werden, bei denen eine Unterbringung dieser Tiere auf Einstreu und die Versorgung mit Wasser und Futter sicher gestellt ist.
7	<p><b>§ 4 Abs. 1 Nr. 9</b> Wer Nutztiere hält, hat [...] sicherzustellen, dass die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird, <b>wobei bei Geflügel das künstliche Licht flackerfrei entsprechend dem tierartspezifischen Wahrnehmungsvermögen sein muss;</b></p>	<p><b>Licht</b></p> <p><u>amtl. Begründung:</u> <i>Das Geflügelauge ist gegenüber dem menschlichen Auge zur Wahrnehmung höherer Flackerfrequenzen befähigt. Hühner können Frequenzen bis zu 160 Hertz wahrnehmen. Dem Menschen erscheint das Licht konventioneller Leuchtstoffröhren, die mit der Frequenz von 50 Hertz des Stromnetzes betrieben werden, als Dauerlicht - hingegen wird es von Vögeln als Flackerlicht wahrgenommen. Diesem Aspekt muss bei der Verwendung künstlicher Beleuchtung Rechnung getragen werden.</i></p> <p>Bei fehlendem Tageslichteinfall kann eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung durch Leuchtmittel mit Tageslichtspektrum (möglichst mit UV-Anteil) erreicht werden (Vollspektrumröhren). Beim Einsatz von Vollspektrumröhren ist darauf zu achten, dass eine Leuchte ohne Abdeckung verwendet wird oder die Abdeckung UV-durchlässig ist. Zu beachten ist weiterhin, dass Vollspektrumröhren nach einer gewissen Zeit ihr Lichtspektrum verändern und daher regelmäßig ausgewechselt werden sollten.</p> <p>Spätestens ab dem 10.10.2012 ist eine flackerfreie Beleuchtung zu gewährleisten - z. B. durch Verwendung elektronischer Vorschalteinrichtungen in Verbindung mit hierzu technisch passenden Leuchtstoffröhren (vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 4 und § 38 Abs. 2a).</p>

	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
	<b>Anwendungsbereich</b>	
8	<p><b>§ 16</b>  <b>Masthühner dürfen</b>, unbeschadet der Anforderungen der §§ 3 und 4, <b>in Betrieben mit 500 oder mehr Masthühnern</b> nur nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts gehalten werden, soweit sie nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>in Brütereien,</li> </ol> <p><b>2.</b> in extensiver Bodenhaltung oder in Auslaufhaltung nach Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. Juni 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. L 157 vom 17.6.2008, S. 46, L 257 vom 24.9.2008, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung oder</p> <p><b>3.</b> in ökologischer Haltung nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gehalten werden.</p>	<p>Für alle erwerbsmäßigen Masthühnerhaltungen gilt das Tierschutzgesetz. Für Tierhaltungen, in denen weniger als 500 Masthühner gehalten werden, gelten die allgemeinen Anforderungen der §§ 3 und 4 der TierSchNutzTV.                  In Ermangelung einer Legaldefinition in § 2 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung wird auf die Definition aus der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission, Vermarktungsnorm für Bruteier und Küken von Hausgeflügel Art. 1, 3 c zurückgegriffen: Eine Brüterei ist ein Betrieb, dessen Tätigkeit im Einlegen von Bruteiern in Brutschränke, im Bebrüten dieser Eier sowie in der Lieferung von Küken besteht.</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 543/2008 enthält in Anhang V, sofern bei der Etikettierung Angaben wie „extensive Bodenhaltung“, „Freilandhaltung“, „Bäuerliche Freilandhaltung“, „Bäuerliche Freilandhaltung mit unbegrenztem Auslauf“ existieren, spezielle Anforderungen an Haltungsformen; zuständig für die Überwachung der Einhaltung dieser Anforderungen sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden.</p> <p>Die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008 Abschnitt 2 i. V. m. Anhang III enthält Haltungsanforderungen an die Betriebe, die nach den Grundsätzen der ökologischen Produktion arbeiten; zuständig für die Überwachung der Einhaltung dieser Anforderungen sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden.</p>
9	<p><b>§ 17 Abs. 1</b>  <b>Masthühner</b> darf nach dem 30. Juni 2010 nur <b>halten</b>, wer im Besitz einer <b>gültigen Bescheinigung</b> der zuständigen Behörde oder der sonst nach Landesrecht beauftragten Stelle (zuständige Stelle) über seine <b>Sachkunde</b> (Sachkundebescheinigung) ist.</p>	<p>Jeder Tierhalter muss für die Haltung von Masthühnern eine Sachkundebescheinigung nachweisen.  <b>Tierhalter</b> im Sinne des § 17 Abs. 1 TierSchNutzTV ist die <b>verantwortliche Person</b>, die befugt ist, Entscheidungen zum Tierbestand zu treffen, die also nicht nur für die Betreuung der Tiere zuständig ist.</p>

	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
		<p>In der Regel ist der <b>"Farmleiter" vor Ort</b> als <b>Tierhalter</b> i. S. des § 17 Abs. 1 anzusehen. Nur in Einzelfällen ist es unter Berücksichtigung der konkreten Umstände vor Ort denkbar, dass eine Person für mehrere Farmen als Tierhalter verantwortlich ist, sofern sie tatsächlich auf allen Farmen <b>täglich</b> Umgang mit den Tieren hat. Falls der Tierhalter seine Funktion nur eingeschränkt wahrnehmen kann, weil er zum Beispiel nicht ständig vor Ort ist, hat er einer anderen, namentlich zu benennenden Person die <b>Tierhalterpflichten zu übertragen</b>; diese benannte Person hat auch einen <b>Sachkundenachweis</b> beizubringen. Andere beschäftigte Personen müssen sachkundig sein (vgl. auch § 17 Abs. 7) - der schriftliche Nachweis in Form einer behördlichen Bescheinigung ist nicht erforderlich. Im Zweifelsfall muss der zuständige Behörde die Sachkunde anderer beschäftigter Personen plausibel nachgewiesen werden.</p>
10	<p><b>§ 17 Abs. 2</b> Die Sachkundebescheinigung wird von der zuständigen Stelle auf <b>Antrag</b> erteilt, wenn der Antragsteller <b>nachweist</b>, dass er für den Erwerb der Sachkunde einen von der zuständigen Stelle <b>anerkannten Lehrgang</b> besucht hat und die Sachkunde im Rahmen einer <b>erfolgreichen Prüfung</b> nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 nachgewiesen worden ist oder wenn die zuständige Stelle nach Absatz 5 von einer Prüfung absieht.</p>	<p>Zum Erwerb der Sachkunde muss nur von „Neueinsteigern“ (Personen, die weder über eine der in Abs. 5 genannten Ausbildung/Studium, noch über entsprechende Erfahrungen in der Masthünerhaltung verfügen) ein Lehrgang mit entsprechender Prüfung absolviert werden (vgl. Schreiben des BMELV vom 24.03.2010, Az. 321-34417/0001). Die für die Erteilung der Sachkundebescheinigung ist die Behörde zuständig in deren Zuständigkeitsgebiet der Beruf oder die Tätigkeit ausgeübt wird. Über die Erteilung der Sachkundebescheinigungen ist von der zuständigen Behörde Nachweis zu führen (z.B. Kopien der Sachkundebescheinigungen, Listung unter Angabe des Namens, der Anschrift, der Rechtsgrundlage für die Erteilung sowie des Datums der Erteilung; Beispiel für "Antrag auf Erteilung einer Sachkundebescheinigung" – siehe <u>Anlage 1</u>; Beispiel für „Sachkundebescheinigung“ – siehe <u>Anlage 2</u>. Nachweise für den Erwerb der Sachkunde sind Bescheinigungen über die Teilnahme an einem Lehrgang nach § 17 Abs. 2 oder Nachweise nach § 17 Abs. 5 (s. Erläuterungen dort). Aus einer Lehrgangs-Teilnahmebescheinigung muss hervorgehen, dass der Lehrgang von einer Behörde / zuständigen Stelle des jeweiligen Landes anerkannt wurde (z. B. <u>Anlage 3</u>). Für die Erteilung der Sachkundebescheinigung ist zusätzlich zur Lehrgangs-Teilnahme auch das Bestehen der dazu gehörigen Prüfung zu belegen (z. B. <u>Anlage 4</u>).</p>
11	<p><b>§ 17 Abs. 3</b> Auf Antrag führt die <b>zuständige Behörde</b> eine <b>Prüfung der Sachkunde</b> durch einen <b>Tierarzt</b> durch. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Sie wird im theoretischen Teil schriftlich und mündlich abgelegt.</p>	<p>Der Antrag kann formlos erfolgen. Er muss von einer entsprechenden Lehrgangs-Teilnahmebescheinigung begleitet sein.</p>

	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
	<p>Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:</p> <p><b>1. im Bereich der Kenntnisse:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>bedarfsgerechte <b>Versorgung</b> der Masthühner mit <b>Futter</b> und <b>Wasser</b>, § 17 (3) Nr. 1</li> <li>Grundkenntnisse der <b>Anatomie</b> und <b>Physiologie</b> der Masthühner,</li> <li>Grundkenntnisse des <b>Verhaltens</b> von Masthühnern,</li> <li><b>tierschutzrechtliche Vorschriften</b>,</li> <li>Anzeichen von <b>Gesundheitsstörungen, Verhaltensstörungen</b> oder <b>Stress</b> bei Masthühnern und mögliche <b>Gegenmaßnahmen</b>,</li> <li><b>Notbehandlung</b> von Masthühnern, <b>Notschlachtung</b> und <b>Tötung</b>,</li> <li>Maßnahmen, mit denen dem Ausbruch und der Verbreitung von Krankheiten vorgebeugt werden kann;</li> </ol> <p><b>2. im Bereich der Fertigkeiten:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>sorgsamer <b>Umgang</b> mit Masthühnern,</li> <li><b>Einfangen, Verladen</b> und <b>Befördern</b> von Masthühnern,</li> <li><b>ordnungsgemäße Tötung</b>.</li> </ol>	<p>Die Prüfung soll von einem <b>amtlichen/beamteten Tierarzt</b> der zuständigen Behörde abgenommen werden. Alternativ kann auch ein von der zuständigen Behörde beauftragter Tierarzt prüfen.</p> <p><b>Der Tierarzt ist Prüfungsvorsitzender</b> und hat die Entscheidungsbefugnis über das Prüfungsergebnis. Das Prüfungszeugnis ist vom Tierarzt zu unterschreiben. Es empfiehlt sich, darüber hinaus einen weiteren Sachverständigen (z. B. erfahrener Masthühnerhalter) als Mitprüfer zu berufen.</p> <p>(Hinweise zur Durchführung von Sachkundeprüfungen siehe <u>Anlage 5</u>.)</p> <p>Prüfungszeugnisse zuständiger Behörden anderer Länder werden anerkannt, sofern sie den inhaltlichen Anforderungen der Verordnung genügen (vgl. <u>Anlage 4</u>).</p>
12	<p><b>§ 17 Abs. 4</b></p> <p>Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im theoretischen und praktischen Teil mindestens eine <b>ausreichende Leistung</b> erbracht worden ist.</p>	<p><i>amtliche Begründung zu § 17 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 Buchst. c:</i></p> <p><i>Derjenige, der Tiere hält, muss über eine Sachkunde zum tierschutzgerechten Töten von Tieren verfügen. Diese sollte im Rahmen des Erwerbs von Fertigkeiten zur Haltung von Masthühnern auch so vorgesehen werden. Dieses bedingt nicht, dass im Rahmen des Lehrganges Tiere getötet werden müssen; die Übungen können hier an einem Modell durchgeführt werden.</i></p> <p>Sofern die Tötung einzelner Tiere erforderlich ist, muss der Tötung eine Betäubung, z. B. durch Kopfschlag, vorausgehen.</p>
13	<p><b>§ 17 Abs. 5</b></p> <p>Die zuständige Stelle kann von einer Prüfung absehen, wenn der Antragsteller Kenntnisse und Fertigkeiten bei der tiergerechten Haltung von Masthühnern <b>nachweist</b> durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den Berufen <b>Tierwirt</b> oder <b>Tierwirtin - Fachrichtung Geflügelhaltung</b> oder <b>Landwirt</b> oder <b>Landwirtin</b>,</li> <li>eine bis zum 30. Juni 1999 erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Beruf <b>Hauswirtschaftler</b> oder <b>Hauswirtschaftlerin mit dem Schwerpunkt ländliche Hauswirtschaft</b>,</li> <li>ein erfolgreich abgeschlossenes <b>Hochschulstudium</b> oder <b>Fachhochschulstudium im Bereich der Landwirtschaft oder Tiermedizin</b></li> </ol>	<p>In Zweifelsfällen entscheidet der vorsitzende Tierarzt der Prüfungskommission, ob eine ausreichende Leistung erbracht wurde.</p> <p>Der Nachweis kann für die Nummern 1- 3 durch eine beglaubigte Ablichtung von Prüfungszeugnissen, Gehilfenbriefen oder sonstigen Ausbildungsnachweisen erbracht werden.</p> <p>Sofern nicht sicher bekannt ist, dass während der Ausbildung/des Studiums die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten tatsächlich erworben werden konnten, kann die Behörde zusätzlich Nachfrage oder die Teilnahme an einem Lehrgang mit abschließender Prüfung verlangen.</p> <p>Als zusätzlicher Nachweis dient z. B. ein einschlägiger Tätigkeits- oder Praktikumsbeleg. Sofern der Antragsteller nicht im Einzugsbereich der zuständigen</p>

	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
	<p>4. den Nachweis, dass er mindestens <b>drei Jahre eigenverantwortlich und ohne tierschutzrechtliche Beanstandung</b> einen <b>Masthühnerbestand</b> mit nicht weniger als 500 Masthühnern <b>gehalten</b> hat oder</p> <p>5. eine <b>Bescheinigung</b>, mit der der erfolgreiche Abschluss einer von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten <b>Prüfung</b> belegt wird.</p>	<p>Behörde tätig war, kann diese eine Bescheinigung der für den Ort der Tätigkeit zuständigen Behörde verlangen.</p>
14	<p><b>§ 17 Abs. 6</b>            Personen, die einen <b>Nachweis der Sachkunde</b> nach Absatz 2 <b>in einem anderen Mitgliedstaat</b> der Europäischen Union, der Türkei oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, bedürfen keiner Prüfung, soweit der Nachweis der Sachkunde den <b>Anforderungen nach Absatz 3</b> entspricht.</p>	<p>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit des Sachkundenachweises müssen die inhaltlichen Anforderungen gegenübergestellt werden. Hierzu hat der Antragsteller entsprechende Unterlagen beizubringen. Eine Bescheinigung nach Art. 4 (3) der RL 2007/43/EG ist als gleichwertig anzuerkennen.</p>
15	<p><b>§ 17 Abs. 7</b>            Der <b>Halter der Masthühner hat sicherzustellen</b>, dass die von ihm zur Pflege oder zum Einfangen und Verladen der Masthühner angestellten oder beschäftigten <b>Personen in tierschutzrelevanten Kenntnissen</b> gemäß Absatz 3 Nummer 1 und <b>Fertigkeiten</b> gemäß Absatz 3 Nummer 2, einschließlich tierschutzgerechter Tötungsmethoden, <b>angewiesen und angeleitet werden</b>.</p>	<p><b>1. Personen, die zur Pflege der Masthühner angestellt sind oder dazu beschäftigt werden:</b>            Der <b>Tierhalter</b> hat die <b>Anweisung und Anleitung</b> der von ihm beschäftigten Personen <b>sicherzustellen</b>.            Der Halter hat die Personen namentlich zu benennen und <b>Belege über deren Qualifikation</b> oder die erfolgte Unterweisung beizubringen (z. B. <u>Anlage 6</u>). Die erfolgte Unterweisung muss inhaltlich den Anforderungen des Absatz 3 genügen, lediglich auf eine Abschlussprüfung kann verzichtet werden.</p> <p><b>2. Personen, die zum Einfangen und Verladen (= Aufnehmen) der Masthühner angestellt sind oder dazu beschäftigt werden:</b>            Für jede Person, die zum Aufnehmen eingesetzt wird, hat der Halter entweder die unter Nr. 1 genannte <b>Dokumentation</b> selbst beizubringen (Muster, s. Anlage 6) - d. h. er kann die <b>Personen direkt unterweisen und belehren</b> - oder er hat sich bei der <b>Beauftragung externer Verladekolonnen</b> vom Auftragnehmer entsprechende (schriftliche) <b>Bestätigungen</b> über das Vorliegen der Kenntnisse und Fertigkeiten der eingesetzten Personen geben zu lassen (Name und Anschrift der Firma, Bestätigung, dass die am [<i>Datum ergänzen</i>] im Betrieb [<i>Betrieb ergänzen</i>] eingesetzten Personen am [<i>Datum ergänzen</i>] entsprechend geschult wurden).            Die Kenntnisse und Fähigkeiten beschränken sich hier auf den ordnungsgemäßen Umgang mit den Tieren während des Aufnehmens. <b>Entsprechende Unterlagen sind im Stallbuch vorzuhalten</b> (siehe <u>Anlage 10</u>).</p>

	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
16	<p><b>§ 18 Abs. 1</b> Wer Masthühner hält, hat sicherzustellen, dass die Tränkevorrichtungen so installiert und instand gehalten werden, dass</p>	<p>Gemäß der Empfehlung des Europarates in Bezug auf Haushühner der Art Gallus gallus vom 28. November 1995 ist „<i>besondere Vorsicht [...] beim Fangen der Tiere geboten, um Panik und als Folge davon Verletzungen oder Erstickten der Tiere zu vermeiden. Dies erfolgt z. B. durch Minderung der Lichtintensität oder Benutzung von Blaulicht</i>“ (Artikel 17, Abs. 3). Weiterhin ist „<i>beim Fangen der Tiere im Stall [...] besonders darauf zu achten, daß kein Tier hierbei oder durch die Ausrüstung verletzt wird. [...] Sie sind vorsichtig zu halten, um Beinverletzungen zu vermeiden. Es ist darauf zu achten, dass Kopf und Flügel nicht an harte Gegenstände stoßen. Strecken, auf denen die Tiere getragen werden, sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, z. B. dadurch, dass die Transportbehältnisse so nah wie möglich zu den Tieren gebracht werden</i>“ (Artikel 17, Abs. 4).</p> <p><b>Fassen und Tragen der Tiere an einem Bein ist nicht zu akzeptieren. Sollten sich aus den wirtschaftsseitig in Auftrag gegebenen Untersuchungen (FU Berlin) über die Methoden des Fassens der Tiere neue wissenschaftliche Erkenntnisse zur Tierschutzrelevanz ergeben, sind diese Ausführungshinweise zu aktualisieren.</b></p>
	<p><b>Tränkevorrichtungen</b></p> <p>Installation: Tränkelinien müssen unabhängig vom Aufenthaltsort des Tieres im Stall für jedes Tier gleichermaßen leicht zu erreichen sein; Entfernung von den Futterlinien: max. 2 m (vgl. Bundeseinheitliche Eckwerte). Die Höheneinstellung der Tränkelinien muss während der gesamten Mastdauer an das Wachstum der Tiere angepasst werden. Richtwert: unterer Schalenrand/Nippelzugang in Kopfhöhe der Tiere (muss auch für kleinwüchsige Tiere jederzeit zu erreichen sein). Wird die Besatzdichte aufgestockt, müssen die Tränkeinrichtungen entsprechend der Tierzahl angepasst werden. Instandhaltung: Regelmäßige technische Wartung und Pflege (z. B. jährliche Prüfung durch Fachfirma); Funktionsprüfung aller Tränkestellen vor der Einstellung (Kontrolle der Dokumentation s. <u>Anlage 10</u>). Mängel sind unverzüglich zu beseitigen (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 6 TierSchNutzTV);</p> <p>Der Tränkewasserzugang ist "rund um die Uhr" zu gewährleisten; ein Abstellen der Tränken während der Dunkelphase ist nicht zulässig. Ein Indikator hierfür ist z.B. die Messung des Wasserverbrauchs (vgl. <u>Anlage 7</u>). Technische Möglichkeiten sind auszuschöpfen (z. B. Tränken mit Auffangschalen; vgl. <u>Anlage 7</u>)</p>	<p>1. die Tiere <b>jederzeit</b> Zugang zu Tränkewasser haben;</p> <p>2. die Gefahr des Überlaufens so gering wie möglich ist;</p>

	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
<p>3. je Kilogramm <b>Gesamtlebendgewicht</b> der sich gleichzeitig in dem Masthühnerstall befindenden Masthühner bei Rundtränken mindestens 0,66 cm, bei Tränkerinnen mindestens 1,5 cm <b>nutzbarer Rand</b> verfügbar ist und</p> <p>4. bei Tränkenippeln für nicht mehr als 15 Masthühner ein Tränkenippel zur Verfügung steht.</p> <p>Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Antrag Abweichungen von den Nummern 3 und 4 zulassen, sofern die in Nummer 1 genannte Anforderung nachweislich durch andere Maßnahmen erfüllt wird.</p>	<p>Die Anzahl der Tränkestellen begrenzt den Besatz und ist bei der Festlegung der Tierzahlen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Nutzbarkeit ist nur bei freiem Zugang gegeben.</p> <p>Bei der Zulassung von Abweichungen können Herstellerangaben berücksichtigt werden. Jedoch sind Herstellerangaben für einen Beleg der Gleichwertigkeit nicht ausreichend. Die Behörde sollte sich vom Antragsteller ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen zum Beleg der Gleichwertigkeit mit herkömmlichen Tränkesystemen vorlegen lassen.</p> <p>Weitere Hinweise zur Wasserversorgung finden sich in <u>Anlage Z</u>.</p>	
<p>17</p>	<p><b>§ 18 Abs. 2</b> Wer <b>Masthühner</b> hält, hat sicherzustellen, dass die Fütterungseinrichtungen so installiert und instand gehalten werden, dass</p> <p>1. alle Tiere gleichermaßen Zugang zu den Fütterungseinrichtungen haben und</p> <p>2. je Kilogramm Gesamtlebendgewicht der sich gleichzeitig in dem Masthühnerstall befindenden Masthühner bei Rundtrögen mindestens 0,66 cm, bei Längströgen mindestens 1,5 cm <b>nutzbare</b> Trogseite verfügbar ist;</p> <p>Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Antrag Abweichungen von Nummer 2 zulassen, sofern die in Nummer 1 genannte Anforderung nachweislich durch andere Maßnahmen erfüllt wird.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Fütterungseinrichtungen</b></p> <p><b>Installation:</b> Futterlinien müssen unabhängig vom Aufenthaltsort des Tieres im Stall für jedes Tier gleichermaßen leicht zu erreichen sein.</p> <p>Die <b>Höheneinstellung</b> der Futterlinien muss während der gesamten Mastdauer an das <b>Wachstum</b> der Tiere angepasst werden. Richtwert: in Rückenhöhe der Tiere (muss auch für kleinwüchsige Tiere jederzeit zu erreichen sein).</p> <p>Die Fütterungseinrichtungen begrenzen die Tierzahl.</p> <p><b>Instandhaltung:</b> Regelmäßige technische Wartung und Pflege (z. B. jährliche Prüfung durch Fachfirma);</p> <p>Funktionsprüfung der Fütterungseinrichtung vor der Einstallung (Kontrolle der Dokumentation s. Anlage 10);</p> <p>Mängel sind unverzüglich zu beseitigen (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 6 TierSchNutzV).</p> <p>Die Anzahl der Futterstellen begrenzt den Besatz und ist bei der Festlegung der Tierzahlen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Nutzbarkeit ist nur bei freiem Zugang gegeben.</p> <p>Bei Trögen, in denen Fressplätze durch schmale Stege voneinander abgetrennt werden, wird die Breite der Stege nicht von der nutzbaren Troglänge abgezogen.</p> <p>Bei der Zulassung von Abweichungen können Herstellerangaben berücksichtigt werden. Jedoch sind alleinige Herstellerangaben für einen Beleg der Gleichwertigkeit nicht ausreichend; bei der Antragstellung sollte sich die Behörde immer ein Gutachten</p>

	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
18	<p><b>§ 18 Abs. 3</b> Eine <b>Lüftung</b> und erforderlichenfalls eine Heiz- und Kühlanlage ist so einzubauen und zu bedienen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Hitzestress</b> vermieden und überschüssige Feuchtigkeit abgeleitet wird;</li> <li><b>2. die Gaskonzentration</b> je Kubikmeter Luft, jeweils in Kopfhöhe der Tiere gemessen, folgende Werte nicht überschreitet: Ammoniak: 20 cm<sup>3</sup> Kohlendioxid: 3000 cm<sup>3</sup></li> <li>bei einer Außentemperatur von über 30 °C im Schatten die Raumtemperatur nicht mehr als 3 °C über der Außentemperatur liegt;</li> <li>bei einer Außentemperatur von unter 10 °C die durchschnittliche relative Luftfeuchtigkeit innerhalb des Masthühnerstalls im Laufe von 48 Stunden 70 vom Hundert nicht überschreitet;</li> <li>je Kilogramm Gesamtlebendgewicht der sich gleichzeitig in dem Masthühnerstall befindenden Masthühner ein Luftaustausch von mindestens 4,5 m<sup>3</sup> je Stunde erreicht werden kann.</li> </ol>	<p>einer neutralen Stelle zum Beleg der Gleichwertigkeit mit herkömmlichen Fütterungssystemen vorlegen lassen.</p>
<b>Lüftung</b>		
<p>Auch in frei belüfteten Ställen (Louisianaställe) muss eine Zusatzlüftung vorhanden sein, um einen ausreichenden Mindestluftaustausch zu gewährleisten (Mindestluftvolumenstrom: 4,5 m<sup>3</sup>/kg Lebendgewicht und Stunde).</p> <p>Der Tierhalter hat in der warmen Jahreszeit die Lüftungseinrichtung in den Ställen entsprechend der Empfehlungen zur Vermeidung von Hitzestress bei Jungmasthühnern, <a href="#">Anlage 8</a>, auszurichten (Kontrolle der Dokumentation der Ausrichtung der Lüftungseinrichtung s. <a href="#">Anlage 10</a>).</p> <p>Die Einhaltung der Gaskonzentrationen hat der Tierhalter sicherzustellen. Sofern keine kontinuierliche Messung und automatische Steuerung gegeben ist, kann eine Handsteuerung auf der Basis aktueller Messwerte oder einer stallbezogenen Arbeitsanweisung erfolgen. Für Stallneubauten wird der Einbau selbsttätig messender Schadgassensoren für CO<sub>2</sub> und NH<sub>3</sub> empfohlen. Diese Sensoren nehmen bei Grenzwertüberschreitungen automatisch Einfluss auf die Stallklimasteuerung und gewährleisten so die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben.</p> <p>Empfohlen werden bei Stallneubauten mindestens 5 m<sup>3</sup>/kg Lebendgewicht und Stunde. Für die Kapazitätsberechnung ist jeweils die höchste zulässige Masthühnerbesatzdichte heranzuziehen.</p> <p>Der Tierhalter sollte gegenüber der zuständigen Behörde die Einhaltung der Mindestluftaustauschrate nach Nr. 3 – 5 durch ein lüftungstechnisches Gutachten einer Fachfirma (Herstellerrangaben) sowie Protokolle regelmäßig durchgeführter (jährlicher) Funktionsüberprüfungen (ggf. durch örtliche Fachkräfte) vorlegen (vgl. Bundesdeckwertepapier) (Kontrolle der Dokumentation s. <a href="#">Anlage 9</a> und <a href="#">10</a>). Diese Messprotokolle sollten im Winterhalbjahr gegen Ende eines Mastdurchganges erstellt werden, da es sich dann erfahrungsgemäß um die lüftungstechnisch kritischste Zeit handelt.</p>		

	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
19	<p><b>§ 18 Abs. 4</b> Soweit Lüftungsanlagen, Fütterungseinrichtungen, Förderbänder oder sonstige technische Einrichtungen verwendet werden, muss durch deren Instandhaltung sichergestellt sein, dass die <b>Lärmimmission</b> im Aufenthaltsbereich der Masthühner auf ein Mindestmaß begrenzt ist.</p>	<p>Dokumentation der Ausrichtung der Lüftungseinrichtung (Kontrolle der Dokumentation s. Anlage 10).</p>
<b>Lärm</b>		
20	<p><b>§ 18 Abs. 5</b> Masthühnerställe müssen mit <b>Lichtöffnungen</b> für den Einfall natürlichen Lichtes versehen sein, deren Gesamtfläche mindestens 3 Prozent der <b>Stallgrundfläche</b> entspricht und die so angeordnet sind, dass eine <b>möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts</b> über die gesamte Stallgrundfläche gewährleistet ist.</p> <p><b>Satz 1 gilt nicht für bestehende Gebäude, die vor dem 9. Oktober 2009 genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind</b> und über keine oder keine ausreichenden Lichtöffnungen verfügen und bei denen auf Grund fehlender technischer oder sonstiger Möglichkeiten nicht oder nur mit <b>unverhältnismäßig hohem Aufwand</b> der Einfall von natürlichem Tageslicht erreicht werden kann, soweit eine Ausleuchtung des Einstreu- und Versorgungsbereiches in der Haltungseinrichtung durch eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung sichergestellt ist.</p>	<p><b>Licht</b></p> <p>Der Begriff „Stallgrundfläche“ dient der Berechnung der Fläche der Lichtöffnungen. Die Stallgrundfläche entspricht sinngemäß der Masthühnernutzfläche (vgl. § 2 Nr. 12). <b>Zur Berechnung der Fläche der Lichtöffnungen sind nur die tatsächlich lichtdurchlässigen Flächen zu werten.</b> Lüftungsklappen können nur als Lichtöffnungen gerechnet werden, wenn die Klappen aus lichtdurchlässigem Material bestehen. Der Spalt, der sich durch die Öffnung von Klappen aus lichtundurchlässigem Material ergibt, ist nicht als Lichtöffnung zu werten (z. B. Ventilator). Im Regelfall bedeutet dies, dass die Lichteinfallflächen über beide Stalllängsseiten gleichmäßig verteilt einzurichten sind.</p> <p>Die Ausnahme nach § 18 Abs. 5 Satz 2 kann nicht für Altbauten in Anspruch genommen werden, die entsprechend der Bundes einheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern bereits vor Inkrafttreten des Abschnitts 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit 3 % Tageslichteinfallflächen ausgestattet worden sind.</p> <p><u>amtliche Begründung:</u> In den „Bundes einheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Masputen“ vom 23. September 1999 ist vorgesehen, dass bei Neubauten der Einfall von natürlichem Licht durch eine Lichteinfallfläche von 3% der Stallgrundfläche vorzusehen ist. Der Einfall von natürlichem Licht ist eine wesentliche Voraussetzung, um eine den Anforderungen der Tiere angepasste Haltungsumgebung sicherzustellen. Um unbillige Härten für den</p>

	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
		<p><i>Tierhalter durch die Nachrüstung bereits bestehender Gebäude zu vermeiden, ist in Satz 2 eine Ausnahme vorgesehen.</i></p> <p>Ein <b>unverhältnismäßig hoher Aufwand</b> ist z. B. dann gegeben, wenn durch den Einbau von Lichtöffnungen die statische Sicherheit des Gebäudes neu gesichert werden müsste und dieses großen finanziellen Aufwand bedeutete.</p> <p>Bei fehlendem Tageslichteinfall sollte eine <b>dem natürlichen Licht</b> so weit wie möglich <b>entsprechende künstliche Beleuchtung</b> durch Leuchtmittel mit Tageslichtspektrum (möglichst mit UV-Anteil) erreicht werden (z. B. durch Vollspektrumröhren).</p>
21	<p><b>Stalstrukturelemente und Beschäftigungsmöglichkeiten für Masthühner</b></p> <p>§ 2 Nr. 1 TierSchG Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen.</p>	<p>Zur verhaltensgerechten Unterbringung von Masthühnern gehören u. a. Strukturelemente und das Angebot von Beschäftigungsmöglichkeiten.</p> <p>Strukturelemente können Rückzugs- oder Aufbaumöglichkeiten für die Tiere darstellen. Beschäftigungsmaterial muss durch die Tiere zu verändern sein. Die eingesetzten Materialien und Elemente müssen gesundheitlich unbedenklich sein. Dabei sind auch hygienische Belange zu berücksichtigen</p> <p>Beispielsweise eignen sich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ballen von Hobelspänen, Strogranulat oder Stroh,</li> <li>- erhöhte Ebenen und</li> <li>- Gegenstände, die von den Tieren bepickt werden können,</li> </ul> <p>sowohl als Strukturelemente, als auch als Beschäftigungsmaterial</p> <p>Je angefangene 150 m<sup>2</sup> nutzbare Stallgrundfläche wird empfohlen, dass mindestens ein veränderbares Objekt zur Strukturierung und Beschäftigung ständig vorhanden ist</p> <p>Wird ein nicht veränderbares Strukturelement, wie z. B. eine erhöhte Ebene (Sprungtisch), eingesetzt, muss zusätzlich ein veränderbares Material zur Beschäftigung angeboten werden.</p> <p>Wird ein veränderbares Beschäftigungsmaterial eingesetzt, das nicht der Stallstrukturierung dient (z.B. Pickblöcke/Pressblöcke), müssen zusätzlich Strukturelemente eingesetzt werden.</p> <p>Bei der Verwendung von Sprungtischen/erhöhten Ebenen bezieht sich die Berechnung der zulässigen maximalen Besatzdichte pro Quadratmeter nutzbare Fläche auf die von den Tieren begehbbare <u>Stallgrundfläche</u>.</p>

	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
		<p>Die Fläche der Sprungtische/erhöhten Ebenen zählt nicht zur Masthühnernutzfläche (auch nicht, wenn diese Flächen eingestreut oder mit einem Kotband darunter ausgestattet sind) (vgl. auch Anmerkung zu § 2 Nr. 12).</p> <p>Die erhöhten Flächen dienen der Anreicherung der Haltungsumwelt der Tiere. Ihre Nutzung durch die Tiere darf nicht zu einer Überschreitung der maximalen Besatzdichte führen.</p> <p>Kranke und verletzte Tiere ziehen sich bevorzugt in geschützte Bereiche wie z.B. unter Sprungtische / erhöhte Ebenen zurück, daher müssen diese Bereiche besonders intensiv kontrolliert werden. Die Inaugenscheinnahme und der Zugriff auf die Tiere unter den Sprungtischen / erhöhten Ebenen müssen jederzeit möglich sein.</p> <p>Sprungtische / erhöhte Ebenen müssen so gestaltet und im Stall angeordnet sein, dass eine ausreichende Luftzirkulation unter ihnen gewährleistet ist. Sofern die Sprungtische wandseitig aufgestellt sind, kann dies die Luftzirkulation negativ beeinflussen (insbesondere in den heißen Sommermonaten).</p>
22	<p><b>Anforderungen an das Halten</b></p> <p><b>§ 19 Abs. 1</b> Wer Masthühner hält, hat sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Masthühner entweder ständig <b>Zugang zu Futter</b> haben oder portionsweise gefüttert werden;</li> <li>2. die Fütterung frühestens zwölf Stunden vor dem voraussichtlichen Schlachtermin eingestellt wird;</li> <li>3. alle <b>Masthühner ständig Zugang zu trockener, lockerer Einstreu</b> haben, die zum Picken, Scharren und Staubbaden geeignet ist.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>Fütterung</b></p> <p>Die portionsweise Fütterung ist nicht gleichzusetzen mit einer rationierten Fütterung. Bei <b>portionsweiser Fütterung</b> wird das Futter in Intervallen angeboten, so dass u. a. aus hygienischen Gründen ein „Leerfressen“ des Troges (z. B. einmal täglich) erreicht wird. Die Intervalle werden so bemessen, dass alle Tiere in dem Intervall ihren Bedürfnissen entsprechend Futter aufnehmen können; es erfolgt <b>keine Rationierung der Futtermenge</b>.</p> <p><b>"Schlachtermin"</b> ist der geplante Zeitpunkt der Schlachtung, nicht der Abholung.</p> <p style="text-align: center;"><b>Einstreu</b></p> <p><u>amtliche Begründung:</u> <i>In den „Bundes einheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen“ vom 23. September 1999 ist beschrieben, dass die Einstreu so beschaffen sein muss, dass die Tiere Picken, Scharren und in Teilbereichen Staubbaden können. Wie bereits im Abschnitt 3, § 13 Absatz 5 Nummer 5 der Verordnung sollten auch hier zu den geforderten</i></p>

	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
<p>4. in allen Masthühnerställen während der Lichtstunden die Lichtintensität mindestens 20 Lux, in Kopfhöhe der Tiere gemessen, beträgt, wobei mindestens 80 vom Hundert der Masthühnerutzfläche ausgeleuchtet sein müssen, und, mit Ausnahme von Masthühnerställen nach § 18 Absatz 5 Satz 2, natürliches Tageslicht einfällt;</p>		<p><i>Haltungsbedingungen jeweils die arttypischen Verhaltensweisen aufgeführt werden, deren Ausübung ermöglicht werden muss.</i></p> <p>Zu den artgemäßen Bedürfnissen - insbesondere dem Staubbaden - gehört auch die Gefiederpflege: dazu bedarf es feinkörniger Partikel, die in das Gefieder gegeben und ausgeschüttelt werden können.</p> <p>Bei Bedarf ist nachzustreuen; erfahrungsgemäß muss nach dem Vorgreifen nachgestreut werden. Es kann sinnvoll sein, das Material zum Nachstreuen bereits beim Einstellen im Stall vorrätig zu halten. Kot-Einstreu-Gemisch, das gegen Ende der Mast überwiegend aus Kot besteht, ist keine Einstreu i. S. der Verordnung. Der Bildung einer verkrusteten oder feuchten Einstreu ist durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen. Ziel dieser Maßnahmen ist unter anderem die Verminderung des Risikos von Kontaktdermatitiden (z. B. Fußballenerkrankungen).</p> <p>Maßnahmen zum Erhalt einer trockenen und lockeren Einstreu ergeben sich aus den Empfehlungen nach <u>Anlage Z</u>.</p>
		<p style="text-align: center;"><b>Licht</b></p> <p><u>amtliche Begründung:</u>  <i>[...] der Einfall von natürlichem Licht muss sichergestellt und Zuwiderhandlungen geahndet werden können.</i></p> <p>Als grober Anhaltspunkt für eine Lichtintensität von 20 Lux gilt, dass bei dieser Lichtintensität ein Mensch ohne Anstrengung eine Tageszeitung lesen kann. Die Messung der Lichtintensität sollte mit einem Beleuchtungsstärkemesskopf mit Kugelcharakteristik auf Augenhöhe der Tiere erfolgen. Im Bestandsbuch (s. Anlage 9) hat der Tierhalter das gewählte Lichtprogramm zu dokumentieren. Abweichungen sind mit tierärztlichen Bescheinigungen zu unterlegen.</p>

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
<p>5. spätestens ab dem siebten Tag nach der Einstallung der Masthühner und bis zu drei Tagen vor dem voraussichtlichen Schlachttermin ein <b>24-stündiges Lichtprogramm</b> betrieben wird, das sich am <b>natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus</b> orientiert und <b>mindestens</b> eine <b>sechsstündige ununterbrochene Dunkelperiode</b> gewährleistet, wobei Dämmerlichtperioden nicht berücksichtigt werden;</p> <p>6. Teile von Stallungen, Ausrüstungen oder Geräten, die mit den Masthühnern in Berührung kommen, nach jeder vollständigen Stallräumung gereinigt und desinfiziert werden;</p> <p>7. nach der vollständigen Räumung eines Masthühnerstalles sämtliche Einstreu zu entfernen und der Stall vor der Neubelegung mit sauberer Einstreu versehen wird.</p> <p>Eine zeitweise Einschränkung der Lichtintensität oder die vorübergehende wesentliche Einschränkung des Einfallendes natürlichen Lichtes ist nur nach tierärztlicher Indikation zulässig.</p>	<p><i>amtliche Begründung:</i> Eine zusammenhängende Dunkelphase von ununterbrochen sechs Stunden entspricht dem natürlichen Tagesrhythmus eher als eine nur vierstündige Dunkelphase.</p> <p>Die Dämmerlichtperiode kann nicht als Dunkelphase angerechnet werden. Während der Dunkelphase kann eine künstliche Lichtquelle zur Orientierung mit einer Lichtstärke von maximal 0,5 Lux toleriert werden.</p> <p>Steht nur ein <b>Teil der Herde</b> zur Schlachtung an (Vorgreifen), kann von der Ausnahmemöglichkeit der lfd. Nr. 5 kein Gebrauch gemacht werden - die Möglichkeit des Abdunkelns für das Aufnehmen der Tiere bleibt davon unberührt – für die im Stall verbleibenden Tiere muss der natürliche Tag- und Nacht-Rhythmus nach dem Vorgreifen wieder eingehalten werden.</p> <p>Das Aufnehmen der Tiere sollte bei gedimmtem Licht (z. B. Blaulicht) durchgeführt werden. Hierdurch kann Stress bei den Tieren und deren gegenseitiges Erdrücken reduziert werden. Für Ausstellungen während des Tages sind daher Verdunkelungsmöglichkeiten für Ställe oder Tunnelsysteme vorzusehen.</p> <p>Spätestens ab dem 10.10.2012 ist eine <b>flickerfreie Beleuchtung</b> zu gewährleisten - z. B. durch Verwendung elektronischer Vorschalteinrichtungen in Verbindung mit hierzu technisch passenden Leuchtstoffröhren (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 9 und § 38 Abs. 2a).</p> <p><i>amtliche Begründung:</i> Für eine Verhinderung des natürlichen Lichteinfall muss die gleiche Regelung gelten, wie für eine Einschränkung der Lichtintensität.</p> <p>Für die tierärztliche Indikation muss ein schriftlicher Nachweis vorliegen. Eine dauerhafte Verdunkelung der Lichtöffnungen (z. B. durch Farbanstrich) ist nicht zulässig. Dies gilt auch für Altbauten, die entsprechend der Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern bereits mit entsprechenden Tageslichteinfallflächen ausgestattet sind.</p>

14 / 25

G 1 Ausführungshinweise Masthühner 2021-07  
AGT-Beschluss 2021-10

	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
23	<p><b>§ 19 Abs. 2</b> Wer Masthühner hält, hat sicherzustellen, dass <b>alle Masthühner</b> im Betrieb <b>mindestens zwei Mal täglich in Augenschein genommen</b> werden. Dabei ist auf ihr Wohlergehen und ihre Gesundheit zu achten. Masthühner mit Verletzungen oder mit Gesundheitsstörungen, insbesondere mit Laufschwierigkeiten, starkem Bauchwasser oder schweren Missbildungen, die darauf schließen lassen, dass das Tier leidet, sind angemessen zu behandeln oder unverzüglich zu töten. Soweit es der Gesundheitszustand der Tiere erfordert, ist ein Tierarzt hinzuzuziehen.</p>	<p>Für Neubauten wird empfohlen, steuerbare Systeme für den Einfall von natürlichem Tageslicht zu installieren.</p> <p style="text-align: center;"><b>Inaugenscheinnahme</b></p> <p>Die vorhandenen Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen sowie die Beschaffenheit der Einstreu und der Stallluft müssen mindestens einmal täglich, Notstromaggregate und Alarmanlagen wöchentlich sowie einmal im Monat unter Last auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden. Die täglichen Kontrollen und deren Ergebnis sowie alle medizinischen Behandlungen der Tiere sind zu dokumentieren. <b>Die Dokumentation ist bei tierschutzrechtlichen Kontrollen der zuständigen Behörde zu prüfen</b> (Kontrolle der Dokumentation s. <u>Anlage 10</u>). Sofern die Tötung einzelner Tiere erforderlich ist, muss der Tötung eine Betäubung vorausgehen.</p>
24	<p><b>§ 19 Abs. 3</b> Wer Masthühner hält, hat sicherzustellen, dass die <b>Masthühnerbesatzdichte zu keinem Zeitpunkt 39 kg/m<sup>2</sup> überschreitet</b>.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Besatzdichte</b></p> <p>Zur Überprüfung der Masthühnerbesatzdichte hat der Tierhalter daher spätestens bei der ersten Lebenduntersuchung des folgenden Durchgangs die Ergebnisse der Schlachtung des vorherigen Durchganges vorzulegen, aus denen das <b>Gesamtlebendgewicht</b> zum Zeitpunkt der Schlachtung und die <b>Anzahl der im Schlachtbetrieb angelieferten Tiere</b> hervorgeht (Summe geschlachteter, auf dem Transport verwendeter und nicht schlachtfähiger bzw. getöteter Tiere) (s. a. § 19 Abs. 6 Nr. 5 und Abs. 7); Kontrolle der Dokumentation s. <u>Anlage 14</u>. (Die Anlage 14 ergänzt der amtliche Tierarzt im Schlachtbetrieb, sie liegt dem Tierhalter nicht vor. Der Tierhalter kann das Durchschnittsgewicht der Tiere z. B. nach Anlage 13 notieren. Als Nachweis für die Richtigkeit der Angaben sind Schlachthofbelege beizubringen.</p> <p>Nach Schreiben des BMELV vom 05.01.2011, Az.: VI 520-7223-323, ist für den tatsächlichen Platzbedarf eines Tieres das aktuelle Durchschnittsgewicht maßgeblich, nicht das geplante Ausstallgewicht. Dieses lässt sich i. d. R. nur rückblickend aus den Schlachtdaten erkennen.</p> <p>Wird die maximale Besatzdichte von 39 kg/m<sup>2</sup> überschritten, wird regelmäßig der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 37 Abs. 1 Nr. 25 TierSchNutzTV erfüllt sein. Die zuständige Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob diese</p>

15 / 25

G 1 Ausführungshinweise Masthühner 2021-07  
AGT-Beschluss 2021-10

	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
25	<p><b>§ 19 Abs. 4</b> Abweichend von Absatz 3 hat der Halter von Masthühnern sicherzustellen, dass im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Mastdurchgänge die Masthühnerbesatzdichte 35 kg/m<sup>2</sup> nicht überschreitet, soweit das durchschnittliche Gewicht der Masthühner weniger als 1.600 g beträgt.</p>	<p>Ordnungswidrigkeit geahndet wird. (§ 47 OwiG). Zur Überprüfung der Einhaltung der Besatzdichten von 39 bzw. 35 kg / m<sup>2</sup> s. <u>Anlage 11</u>, bzw. <u>12</u>.</p> <p>Dieses gilt auch, wenn das geplante Endmastgewicht über 1600 g liegt. Vor allem im Bereich von Zielgewichten über 1600 g bis 1800 g kann es vor Erreichen des durchschnittlichen Gewichtes von 1600 g zu einem Überschreiten dieser Grenze kommen, wenn nach einer Einstallung von mehr als 22,3 Tieren/m<sup>2</sup> bei 2 % Verlust kein Vorgreifen erfolgt.</p> <p>Die Überprüfung der Einhaltung der Besatzdichte sollte üblicherweise im Zusammenhang mit der <b>Schlachtgefügeluntersuchung</b> erfolgen. <b>Als drei aufeinanderfolgende Durchgänge sind daher die drei vor dem aktuellen Durchgang abgeschlossenen Durchgänge auszuwerten.</b> Die Berechnung der Besatzdichte erfolgt wie unter Absatz 3 angegeben.</p> <p>Bei Überschreiten der geplanten Besatzdichte ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein Überschreiten der Besatzdichte vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurde (vgl. Erläuterungen zu Absatz 3). Wichtig ist, dass die Planung des Tierhalters erkennen lässt, dass bei der Gefahr der Überschreitung der Besatzdichte entsprechende Maßnahmen eingeleitet wurden.</p>
26	<p><b>§ 19 Abs. 5</b> Der Halter fertigt für jeden Masthühnerstall seines Betriebs Aufzeichnungen über das <b>Erzeugungsverfahren</b> und Angaben über den <b>Stall</b> und seine <b>Ausstattung</b>, insbesondere</p>	<p style="text-align: center;"><b>Aufzeichnungen</b></p> <p>Der <b>Tierhalter fertigt</b> für jeden Stall seines Betriebs <b>Aufzeichnungen</b> über das <b>Erzeugungsverfahren</b> an, d.h., ob die Masthühner bis zu einem durchschnittlichen Gewicht von unter 1600 g („Leichtmast“), bis zu einem durchschnittlichen Gewicht von 1600 g oder mehr („Schwermast“) gehalten werden sollen oder ob und bei welchem Gewicht ein Teil der Tiere vorab zur Schlachtung entnommen werden soll („Vorgreifen“).</p> <p>Die hier geforderten Unterlagen sind Bestandteil des Bestandsbuches und des Stallbuches (s. auch Anlage 9; Kontrolle der Dokumentation s. <u>Anlage 10</u>).</p> <p><u>Erzeugungsverfahren</u>: Ein- oder zweiphasige Mast, Berechnungsmodus für Festlegung der Anzahl der einzustallenden Küken</p>

	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Grundriss des Stalls, einschließlich der Begrenzungen aller den Masthühnern zugänglichen Flächen;</li> <li>2. die Lüftungs- und soweit vorhanden, Kühl- und Heizanlage, einschließlich Standorten, Lüftungsplan mit genauen Angaben über Luftqualitätsparameter wie Luftdurchfluss, Luftgeschwindigkeit und Lufttemperatur;</li> <li>3. die Fütterungssysteme, Tränkanlagen und deren Standorte;</li> <li>4. die Alarmanlagen und Sicherungssysteme, insbesondere Notstromaggregate, die im Falle eines Ausfalls der automatischen oder mechanischen Anlagen und Geräte, von denen Gesundheit und Wohlergehen der Tiere abhängen, zum Einsatz kommen;</li> <li>5. den Bodentyp und die verwendete Einstreu;</li> <li>6. die technischen Kontrollen der Lüftungs- und Alarmanlage.</li> </ol> <p>Der Halter hat die Aufzeichnungen nach Satz 1 auf dem neuesten Stand zu halten.</p>	<p><b>geeignete Belegführung:</b> maßstabgerechte Zeichnung mit Angabe der Abmessungen,</p> <p>Herstellerangaben, Prüfprotokolle, Zertifizierungsunterlagen</p> <p>Herstellerangaben, Prüfprotokolle, Zertifizierungsunterlagen</p> <p>Herstellerangaben, Prüfprotokolle, Zertifizierungsunterlagen</p> <p>Bauangaben, Zertifizierungsunterlagen, Beschreibung</p> <p>Bauangaben, Zertifizierungsunterlagen, Beschreibung</p>
27	<p><b>§ 19 Abs. 6</b> Der Halter fertigt für jeden Masthühnerstall seines Betriebs Aufzeichnungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Zahl der eingestellten Masthühner und das Datum des Einstellens;</li> <li>2. die Masthühnernutzfläche</li> <li>3. Bezeichnung der Hybridkreuzung oder Rasse der Masthühner;</li> <li>4. das Datum jeder Kontrolle nach Absatz 2 sowie die Zahl der dabei verendet aufgefundenen Tiere mit Angabe der jeweiligen Ursachen, soweit bekannt, sowie die Zahl der getöteten Tiere mit Angabe des jeweiligen Grundes;</li> </ol>	<p>Stallbuch für variable Daten Angaben zum konkreten Durchgang, Kükenrechnung</p> <p>Angaben aus maßstabgerechter Zeichnung</p> <p>Angaben zum konkreten Durchgang</p> <p>Dokumentation s. <u>Anlage 13.</u></p>

	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
	<p>5. das Datum der Entfernung von Masthühnern zwecks Verkauf oder Schlachtung und ihre Anzahl, ihr Gesamtlebendgewicht sowie gegebenenfalls die Zahl der Masthühner, die im Masthühnerstall verbleiben.</p> <p>Diese Aufzeichnungen sind entbehrlich, soweit entsprechende Aufzeichnungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu fertigen sind.</p>	<p>Vgl. Ausführungshinweise zu § 19 Abs. 3; Dokumentation s. Anlage 13</p> <p>Die Angaben des Tierhalters über das Gesamtlebendgewicht müssen mit den Angaben des Schlachtbetriebes übereinstimmen.</p> <p><u>amtliche Begründung:</u></p> <p><i>Nach § 19 Absatz 3 und 4 darf die Masthühnerbesatzdichte generell 39 kg/m<sup>2</sup> bzw. bei einem durchschnittlichen Gewicht der Masthühner von weniger als 1600 g im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Mastdurchgänge eine Besatzdichte von 35 kg /m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Damit die zuständige Behörde, die lediglich Stichprobenkontrollen in den Betrieben durchführt, nachvollziehen kann, dass diese Werte nicht überschritten werden, benötigt sie die Angaben zum Gesamtlebendgewicht der ausgestallten Tiere.</i></p> <p>Es ist ausreichend, wenn diese Angaben in den Unterlagen der Integrationen und/oder QS-Dokumente erfasst werden (z.B. Betriebsstandard, Mastberichte, Stallkarten).</p> <p><b>Diese Unterlagen müssen der zuständigen Behörde auf Verlagen vorgelegt werden.</b></p>
28	<p><b>§ 19 Abs. 7</b></p> <p>Der Halter hat die Aufzeichnungen nach Absatz 5 Satz 1 und nach Absatz 6 Satz 1 der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen nach Absatz 6 Satz 1 sind ab der Fertigung der Aufzeichnungen drei Jahre aufzubewahren.</p>	<p>Bestandsbuch für fixe Daten (s. Anlage 9)</p> <p>Stallbuch für variable Daten (Kontrolle der Dokumentation s. Anlage 10)</p>
29	<p><b>§ 19 Abs. 8</b></p> <p>Der Halter teilt der zuständigen Behörde unverzüglich etwaige Änderungen des Masthühnerstalls, seiner Ausstattung oder der Betriebsabläufe mit, soweit sich diese Änderungen erheblich auf das Wohlbefinden oder die Gesundheit der Tiere auswirken können</p>	<p>Die zuständige Behörde sollte sich die Schlachtdaten vorlegen lassen</p>
30	<p><b>§ 19 Abs. 9</b></p> <p>Soweit der Halter beabsichtigt, die Masthühnerbesatzdichte eines Masthühnerstalls auf über 33 kg/m<sup>2</sup> zu erhöhen, teilt er dies der zuständigen Behörde mindestens 15 Tage vor der erstmaligen Einstallung eines Masthühnerbestandes mit erhöhter Masthühnerbesatzdichte sowie jede weitere Änderung der Masthühnerbesatzdichte mindestens 15 Tage vor der Einstallung des Masthühnerbestandes mit geänderter Masthühnerbesatzdichte mit. Dabei ist die genaue Höhe der Masthühnerbesatzdichte anzugeben. Auf Verlangen der</p>	<p>Einmalige Anzeige mit Vorlage des Bestandsbuches.</p> <p>Die Verpflichtung ergibt sich aus der Bestimmung in Art. 3 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2007/43/EG, die eine Überschreitung der Grenze von 33 kg/m<sup>2</sup> nur bei Einhaltung besonderer Auflagen gemäß Anh. II der Richtlinie zulässt.</p> <p>Zur Festlegung der Masthühnerbesatzdichte ist das angestrebte Mastendgewicht anzugeben. Bei einer Änderung des Mastendgewichtes mit Auswirkungen auf die Masthühnerbesatzdichte ist eine Änderungsanzeige zu erstatten.</p>

18 / 25

G 1 Ausführungshinweise Masthühner 2021-07  
AGT-Beschluss 2021-10

	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
	zuständigen Behörde muss die Mitteilung von einem Dokument begleitet sein, in dem die Angaben aus den Aufzeichnungen nach Absatz 5 zusammengefasst sind.	
	<b>Überwachung und Folgemaßnahmen am Schlachthof</b>	
31	<p><b>§ 20 Abs. 1</b> Der Halter eines Masthühnerbestands berechnet die tägliche Mortalitätsrate jedes Masttages sowie die kumulative tägliche Mortalitätsrate. Die tägliche Mortalitätsrate ist die Zahl der an einem Tag in einem Masthühnerstall verendeten sowie der an diesem Tag aufgrund von Krankheiten oder aus anderen Gründen getöteten Masthühner, geteilt durch die Zahl der sich an diesem Tag in dem betreffenden Masthühnerstall befindenden Masthühner, multipliziert mit 100. Die zum Zweck der Schlachtung ausgestalteten Masthühner werden bei der Berechnung der täglichen Mortalitätsrate nicht berücksichtigt. Die kumulative tägliche Mortalitätsrate ist die Summe der täglichen Mortalitätsraten während eines Mastdurchgangs.</p>	<p>Die tägliche Mortalitätsrate ist aufzuzeichnen (s. Anl. 13; Kontrolle der Dokumentation s. <u>Anlage 10</u>).</p> <p><b>tägliche Mortalitätsrate =</b>  <math display="block">\frac{\text{(Anzahl verendeter Tiere + Anzahl getöteter Tiere)}}{\text{Anzahl der Tiere, die sich zum ersten Stalldurchgang des Tages im Stall befindenen}} \times 100</math></p> <p><b>kumulative tägliche Mortalitätsrate =</b> Summe der täglichen Mortalitätsraten</p>
32	<p><b>§ 20 Abs. 2</b> Der Transport von Masthühnern zum Schlachthof ist durch schriftliche Aufzeichnungen des Halters zu begleiten, welche die täglichen Mortalitätsraten im Mastverlauf, die kumulative tägliche Mortalitätsrate sowie die Bezeichnung der Hybridkreuzungen oder Rasse der Hühner enthalten.</p>	<p><u>amtliche Begründung:</u>  <i>[...] Der Transport der Masthühner zum Schlachthof ist durch schriftliche Dokumente der Tierhalter und nicht durch eine behördliche Bescheinigung zu begleiten.</i></p> <p>Die Verwendung des Formblattes nach <u>Anlage 13</u> wird empfohlen.</p>
33	<p><b>§ 20 Abs. 3</b> Die in Absatz 2 genannten Angaben sowie die Zahl der bei der Ankunft verendet vorgefundenen Masthühner werden unter Angabe des jeweiligen Betriebs und Masthühnerstalls durch die zuständige Behörde aufgezeichnet. Sie prüft unter Berücksichtigung der Zahl der geschlachteten Masthühner und der Zahl der bei der Ankunft im Schlachthof verendet vorgefundenen Masthühner, ob die Angaben nach Satz 1 plausibel sind</p>	<p>Die Prüfung der Angaben des Tierhalters durch die zuständige Behörde kann gemäß <u>Anlage 14</u> erfolgen (s. a. Bewertungshilfe - <u>Anlage 15</u>).</p>
34	<p><b>§ 20 Abs. 4</b> Soweit die Mortalitätsraten nach Absatz 1 oder die Ergebnisse der Fleischuntersuchung auf einen Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen schließen lassen, teilt die zuständige Behörde dies dem Halter der Tiere sowie der für den Ort des Masthühnerbestandes für den Tierschutz zuständigen Behörde mit.</p>	<p>Ein Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen ist nicht zu vermuten, sofern die kumulative tägliche Mortalitätsrate den nach folgender Formel <b>(1,0 % + 0,06 % x Anzahl der Lebenstage) x 1,5</b> berechneten Grenzwert nicht übersteigt. Diese Formel basiert auf der in der Richtlinie 2007/43/EG festgelegten Formel zur Berechnung der kumulativen täglichen Gesamtmortalität (Anhang V Nr. 1 Buchstabe c). Für die Zwecke der Beurteilung nach § 20 Abs. 4 der TierSchNutzV wird der Faktor 1,5 zur</p>

19 / 25

G 1 Ausführungshinweise Masthühner 2021-07  
 AGT-Beschluss 2021-10

	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
<p>Multiplikation herangezogen, da die in der Richtlinie genannte Formel ein strenges Kriterium anlegt, bei dessen Erfüllung eine Besatzdichte von 42 kg/m<sup>2</sup> möglich ist – das nationale Recht hingegen lässt maximal 39 kg/m<sup>2</sup> zu.</p> <p>Übersteigt die Verlustrate den so ermittelten Grenzwert (siehe auch <u>Anlage 15</u> und <u>Tabelle 15.1</u>), ist die für den Ort der Masthüherhaltung zuständige Tierschutzbehörde zu unterrichten. Sollten erhöhte Verlustraten auf einen mangelhaften Zustand der eingestellten Küken (Kükengesundheit, -gewicht, -vitalität) zurück zu führen sein, ist die für die Brüterei zuständige Tierschutz-Behörde hierüber zu informieren.</p> <p>Ergeben sich bereits bei der Schlachtgefügeluntersuchung Hinweise auf eine mögliche mangelhafte Fußballengesundheit (siehe auch Bewertungshilfe "Schlachtgefügeluntersuchung", <u>Anlage 16</u>), sollten im Schlachtbetrieb stichprobenartige Untersuchungen der Fußballengesundheit der Herde vorgenommen werden.</p> <p>Die Ergebnisse der Fleischuntersuchung lassen einen Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen insbesondere zu, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Anteil der während des Transportes verendeten Tiere 0,5% übersteigt (s. <u>Anlage 15</u>)</li> <li>- stark verschmutztes Gefieder bezogen auf die Gesamtpartie festgestellt wird,</li> <li>- bei mehr als nur Einzeltieren Verletzungen festgestellt werden, die auf ein unsachgemäßes Aufnehmen (z. B. Frakturen der Flügel oder Ständer, Hämatome, Abrisse von Krallen, stark verschmutztes Gefieder usw.) hindeuten,</li> <li>- wiederholtes, gehäuftes Auftreten von Veränderungen insbesondere von Kontaktdermatitiden, Hautverletzungen, Brustblasen, Bauchwassersucht, Parasitosen und anderen Systemerkrankungen festgestellt wird,</li> <li>- der Anteil nicht schlachtfähiger und genussuntauglich beurteilter Tiere 1,5 % übersteigt.</li> </ul> <p>Zur Beurteilung der Fußballengesundheit s. auch <u>Anlage 17</u></p> <p><b>In jedem Fall</b> sind der Tierhalter und die zuständige Tierschutz-Behörde zu <b>informieren</b>, wenn mehr als 20 % der Fußballen in Stufe 2 a oder mehr als 20 % in Stufe 2 a und 2 b entsprechend des Beurteilungsschemas der Fußballengesundheit (siehe <u>Anlage 17</u>) eingestuft worden sind.</p> <p><b>Bei hochgradigen Veränderungen der Fußballen ist von erheblichen Schmerzen und Leiden auszugehen</b> (vgl. § 17 Tierschutzgesetz).</p> <p><b>Bei Vorliegen von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen sind weiterführende Untersuchungen gemäß § 20 Abs. 5 anzuordnen.</b></p>		

	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
35	<p><b>§ 20 Abs. 5</b> Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter tierschutzrechtlicher Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Überprüfung der Versorgungseinrichtungen,</li> <li>2. weitere Aufzeichnungen, insbesondere der Stallklima- und Lüftungsdaten oder</li> <li>3. eine Reduzierung der Masthühnerbesatzdichte anordnen.</li> </ol> <p>Sie kann ferner bei Verdacht auf unzulängliche Haltungsbedingungen, unzureichende Pflege oder unsachgemäßen Umgang mit den Tieren oder auf Grund einer Mitteilung nach Absatz 4, insbesondere bezüglich der Feststellung von Kontaktdermatiden, Parasitosen oder Systemerkrankungen, gegenüber dem Halter weiter gehendere Untersuchungen anordnen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind der anordnenden Behörde unverzüglich vorzulegen.</p>	<p>Nach dem Vorliegen neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse sind diese Ausführungshinweise ggf. anzupassen. Die gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2007/43/EG zu erstellende Analyse sowie der diesbezügliche Bericht bleiben abzuwarten.</p> <p><u>amtliche Begründung:</u> <i>Die Richtlinie 2007/43/EG sieht in Anhang III Nummer 3 keine hinreichende Ermessensausübung für die zuständigen Behörden vor. Sie haben geeignete Maßnahmen zu treffen. Dies steht im Einklang mit Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, wonach die zuständige Behörde bei Feststellung eines Verstoßes die erforderlichen Maßnahmen trifft, um sicher zu stellen, dass der Unternehmer Abhilfe schafft.</i></p> <p>Eine Anordnung weitergehender Untersuchungen ist gegenüber dem Tierhalter zu verfügen, wenn z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wiederholt im Rahmen der Schlachtgeflügeluntersuchungen die Nichteinhaltung der Anforderungen an Lüftung und Klimagestaltung festgestellt werden,</li> <li>• wiederholt kumulative tägliche Mortalitätsraten über 3%, bzw. 4%, bzw. 5% festgestellt werden (s. <u>Anlage 15</u>).</li> </ul> <p><u>amtliche Begründung:</u> <i>Eine geeignete Maßnahme zur Abstellung der Mängel beinhaltet auch, dass zunächst die Ursache der Mängel zu ermitteln ist, um diese dauerhaft und wirksam abzustellen. Hierzu sollte der Behörde die Möglichkeit gegeben werden, insbesondere weitergehende Untersuchungen anzuordnen. Die Durchführung solcher Untersuchungen kann durch Einrichtungen, die vom Tierhalter beauftragt wurden, oder kostenpflichtig, z. B. durch die für die Schlachtstätte zuständige Behörde, erfolgen. [...]</i></p> <p>Zur Beurteilung der Fußballengesundheit s. auch <u>Anlage 17</u></p>

	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
	<b>Ordnungswidrigkeiten</b>	
36	<b>§ 44 Abs. 1 Ordnungswidrig</b> im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	
37	<b>21.</b> entgegen § 17 Absatz 1 ein Masthuhn hält,	
38	<b>21a</b> entgegen § 17 Absatz 7 nicht sicherstellt, dass die dort genannten Personen in den dort genannten Kenntnissen und Fertigkeiten angewiesen und angeleitet werden,	<i>amtliche Begründung: Nur durch den Einsatz ausreichend angewiesenen und geschulten Personals kann der tierschutzgerechte Umgang mit den Tieren sichergestellt werden. Um dieser Forderung Nachdruck zu verleihen, ist eine Bußgeldbewehrung erforderlich</i>
39	<b>22.</b> entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 oder Nummer 4 nicht sicherstellt, dass die Tränkevorrichtungen in der dort genannten Weise installiert und instand gehalten werden,	
40	<b>23.</b> entgegen § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 nicht sicherstellt, dass die Fütterungseinrichtungen in der dort genannten Weise installiert und instand gehalten werden,	
41	<b>23a</b> entgegen § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nicht sicherstellt, dass die dort genannten Anforderungen an die Lichtintensität, die Ausleuchtung oder den Einfall natürlichen Tageslichtes eingehalten werden,	<i>amtliche Begründung: Die Verminderung der Lichtintensität und die Einschränkung des Tageslichteinfalls, beispielsweise durch das Versperren der Lichteinfallflächen mittels Gegenständen, ist abzulehnen. Ausschließlich nach tierärztlicher Indikation sind Lichtintensität und Lichteinfall zeitlich begrenzt einzuschränken. Um dieser Forderung Nachdruck zu verleihen, ist eine Bußgeldbewehrung erforderlich.</i>
42	<b>23b</b> entgegen § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 nicht sicherstellt, dass das dort genannte Lichtprogramm betrieben wird,	<i>amtliche Begründung: Die Einhaltung des vorgegebenen Lichtprogramms ist eine Mindestvoraussetzung, um eine der arteingenen Verhaltensweise der Jungmasthühner entsprechende Unterbringung mit ausreichenden Ruhezeiten sicherzustellen. Um dieser Forderung Nachdruck zu verleihen, ist eine Bußgeldbewehrung erforderlich.</i>

	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
43	24. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 nicht sicherstellt, dass Teile von Stallungen, Ausrüstungen oder Geräten gereinigt und desinfiziert werden,	
44	25. entgegen § 19 Absatz 3 nicht sicherstellt, dass die Masthühnerbesatzdichte 39 kg/m <sup>2</sup> nicht überschreitet,	
45	26. entgegen § 19 Absatz 4 nicht sicherstellt, dass im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Mastdurchgänge die Masthühnerbesatzdichte 35 kg/m <sup>2</sup> nicht überschreitet,	
46	27. entgegen § 19 Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig fertigt,	
47	28. entgegen § 19 Absatz 7 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,	
48	29. entgegen § 19 Absatz 7 Satz 2 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens 3 Jahre ab der Fertigung aufbewahrt,	
49	29a entgegen § 19 Absatz 9 Satz 1 die dort genannte Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht.	<u>amtliche Begründung:</u> Die Anzeige bezüglich der beabsichtigten Erhöhung der Masthühnerbesatzdichte über 33 kg/m <sup>2</sup> ist notwendig, um die zuständige Behörde über geänderte tierschutzrelevante Haltungsbedingungen im Betrieb in Kenntnis zu setzen.
50	<b>Übergangsregelungen</b> <b>§ 45 Abs. 2a</b> Abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 darf Geflügel bis zum 09. Oktober 2012 in Haltungseinrichtungen gehalten werden, in denen kein flackerfreies Licht zur künstlichen Beleuchtung verwendet wird.	<u>amtliche Begründung:</u> Den Geflügelhaltern muss eine angemessene Übergangsfrist zugestanden werden, um evtl. erforderliche Einbauten vornehmen zu lassen.

	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
--	---------------------------------------	---------------------

	Ausführungshinweise
--	---------------------

Anlagen	
1	Antrag auf Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach § 17 Abs. 2 TierSchNutzTV
2	Sachkundebescheinigung nach § 17 TierSchNutzTV
3	Teilnahmebescheinigung nach § 17 TierSchNutzTV
4	Prüfungsergebnis nach § 17 TierSchNutzTV
5	Hinweise zur Durchführung von Sachkundeprüfungen
6	Sachkunde der zum Umgang mit den Tieren eingesetzten Personen
7	Empfehlungen zur Erhaltung und Verbesserung der Tiergesundheit bei Masthühnern
8	Empfehlungen zur Vermeidung von Hitze stress bei Masthühnern
9	Bestandsbuch
10	Stallbuch - Kontrolle der Dokumentation des Tierhalters
11	Prüfung der Einhaltung maximaler Besatzdichten
12	Berechnung der Besatzdichte (excel)
12a	Bedienungshilfe für Anlage 12
13	Dokumentation Stalldurchgang/Begleitpapier zum Schlachthof
14	Kontrolle der Aufzeichnungen des Tierhalters - Prüfung im Schlachtbetrieb durch den amtlichen Tierarzt
15	Bewertungshilfe für die für den Erzeuger und die für den Schlachtbetrieb zuständige Behörde
15.1	Grenzwert für die kumulative tägliche Mortalitätsrate
16	Bewertungshilfe - Schlachtgefügeluntersuchung bei Masthühnern
17	Beurteilung der Fußballengesundheit



**Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz**

Stand: 15.04.2021

## **Tierschutzfachliche Empfehlungen / Managementmaßnahmen zum Umgang mit kranken und verletzten Masthühnern (Einzeltiere)**

### **Einleitung:**

In Niedersachsen werden Masthühner in konventioneller Bodenhaltung üblicherweise in Ställen von 10.000 – 48.000 Tieren gehalten. Die Einrichtung von kleineren Abteilen zum Separieren von kranken, verletzten oder lebensschwachen Tieren hat sich in der Praxis bisher kaum durchgesetzt. Mit Blick auf die Herdengesunderhaltung werden bisher üblicherweise keine Einzeltier-, sondern Herdenbehandlungen durchgeführt. Tiere, die in Bezug auf ihren Gesundheitsstatus oder ihr Verhalten auffällig sind oder bei denen von einem Infektionsrisiko auszugehen ist, werden zur Sicherstellung der Herdengesundheit selektiert, d.h. aus der Gruppe entfernt und getötet.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) hat jeder Halter von Nutztieren sicherzustellen, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird. Diese gesetzliche Forderung gilt für alle Nutztiere, somit auch für Masthühner. **Welche Maßnahmen erforderlich sind, muss für jedes Masthuhn im Einzelfall entschieden werden.**

Seit 2019 enthalten die Ausführungshinweise zur TierSchNutzTV, Anforderungen an das Halten von Masthühnern, eine bundesweit abgestimmte Konkretisierung dahingehend, dass für die Absonderung überlebensfähiger kranker oder verletzter Tiere Einrichtungen vorhanden sein oder mobile Einrichtungen zum unmittelbaren Aufbau vorrätig gehalten werden müssen, bei denen eine Unterbringung dieser Tiere auf Einstreu und die Versorgung mit Wasser und Futter sichergestellt ist (vgl. RdErl. d. ML v. 02.10.2019).

Die hier vorliegenden tierschutzfachlichen Empfehlungen sollen eine Hilfestellung für Masthühnerhalter/innen und Behörden beim Umgang mit kranken, verletzten oder lebensschwachen Einzeltieren einer Herde sowie der damit verbundenen Entscheidungsfindung sein. **Herdenbehandlungen /-maßnahmen im Falle von Infektionskrankheiten sind hiervon unabhängig zu betrachten.**

### **Durchführung der Tierkontrolle:**

Wer Masthühner hält, hat sicherzustellen, dass alle Masthühner im Betrieb mindestens zweimal täglich in Augenschein genommen werden. Dabei ist auf ihr Wohlergehen und

ihre Gesundheit zu achten (vgl. § 19 Abs. 2 TierSchNutzV). Üblicherweise werden diese Tierkontrollen zu Beginn und am Ende des Lichttages durchgeführt.

Bei einer ordnungsgemäßen Tierkontrolle müssen grundsätzlich alle Tiere einer Herde in Augenschein genommen werden. Dies bedeutet, dass sich der Tierhalter/-betreuer ruhig und langsam – üblicherweise in Stallängsrichtung – mäanderförmig durch die Herde bewegt. Dabei muss er besonders auf Stallecken und Stalllängswände sowie die Bereiche unter oder neben Fütterungs-/Tränkeeinrichtungen und Strukturierungselementen (z.B. erhöhte Ebenen) achten, weil sich kranke oder verletzte Tiere bevorzugt dorthin zurückziehen.

Die für eine ordnungsgemäße Tierkontrolle der Herde benötigte Arbeitszeit variiert in Abhängigkeit der Stall- und Herdengröße. Mit Einrichtung eines Separationsabteils und der erforderlichen weiteren Betreuung der separierten Tiere, erhöht sich der Aufwand entsprechend. Dies ist in jedem Fall einzuplanen.

### **Maßnahmen beim Auffinden von kranken, verletzten oder lebensschwachen Masthühnern (Einzeltiere):** -- siehe auch Entscheidungswegweiser

Beim Auffinden von einzelnen kranken, verletzten, lebensschwachen oder in der Entwicklung zurück gebliebenen Masthühnern trifft der/die sachkundige Tierhalter/-betreuer\*in unverzüglich erste Versorgungsmaßnahmen; er/sie entscheidet, ob eine Separierung und/oder Behandlung des Einzeltieres erforderlich und sinnvoll ist. Erforderlichenfalls ist der/die betreuende Tierarzt\*in hinzuzuziehen (vgl. § 19 Abs. 2 TierSchNutzV). **Die (sofortige) Tötung des Tieres ist gem. § 1 TierSchG nur dann erlaubt, wenn der vernünftige Grund dafür gegeben ist.** Die alleinige Betrachtung der Wirtschaftlichkeit ist kein vernünftiger Grund zum Töten eines Masthuhns i.S.d. Tierschutzgesetzes.

Bei der Entscheidung, ob Einzeltiere in der Herde verbleiben können oder in einem Kranken-/Separationsabteil untergebracht werden müssen, sind folgende Fragen hilfreich:

- Ist das Masthuhn in der Lage, selbstständig Futter und Wasser aufzunehmen?
- Kann es sich in der Gruppe behaupten und gegen andere Herdengenossen durchsetzen?
- Besteht Aussicht auf Heilung / Besserung?

Nur wenn alle Fragen mit „ja“ beantwortet werden, kann das Masthuhn in der Herde verbleiben. Muss das Tier weiter beobachtet werden, ist die Unterbringung in einem Kranken-/Separationsabteil erforderlich, da das Wiederfinden und Identifizieren von Einzeltieren bei den praxisüblichen Herdengrößen nicht möglich sind. Eine (Farb-) Markierung von Einzeltieren ist bei Geflügel nicht zielführend. Ist das Masthuhn nicht in der Lage, selbstständig Futter und Wasser aufzunehmen und besteht keine Aussicht auf Heilung/Besserung, darf das Tier nicht in einem Kranken-/Separationsabteil untergebracht, sondern muss unverzüglich tierschutzgerecht betäubt und getötet werden.

Das Separationsabteil kann bereits eingerichtet oder mobil vorrätig gehalten werden, so dass es bei Bedarf schnell aufgebaut und eingerichtet werden kann. Es muss mit einem geeigneten Material eingestreut und mit solchen Fütterungs- und

Tränkeeinrichtungen ausgestattet sein, die es allen separierten Tieren im Abteil ermöglicht, eine ausreichende Menge an Futter und Wasser aufzunehmen (d.h. für alle Tiere erreichbar und in ausreichender Anzahl). Das kann bedeuten, dass zusätzlich zu vorhandenen Versorgungsbahnen weitere Futtertröge und Tränken im Separationsabteil zur Verfügung gestellt werden müssen. Außerdem ist den Tieren zusätzlich zur Einstreu geeignetes Beschäftigungsmaterial anzubieten. Die Besatzdichte im Separationsabteil sollte 32 kg/m<sup>2</sup> nutzbarer Fläche nicht überschreiten.

Das Kranken-/Separationsabteil sollte leicht zugänglich und von der Stalltür aus gut einsehbar, im vorderen Abschnitt des Stalles eingerichtet werden, so dass die Kontrolle der dort untergebrachten Tiere leicht in den Betriebsablauf zu integrieren ist.

**Die Tiere im Kranken-/Separationsabteil müssen weiter intensiv beobachtet und betreut werden. Ein alleiniges Separieren ist keine adäquate Versorgung der Tiere!**

**Die Entscheidung, welche Maßnahmen** beim Auffinden von einzelnen kranken, verletzten, lebensschwachen oder in der Entwicklung zurück gebliebenen Masthühnern (z.B. Separieren, Behandeln, Betäuben/Töten) **zu treffen und einzuleiten sind, obliegt dem/der sachkundigen Tierhalter/-betreuer\*in.** Nachfolgende Beispiele dienen als Hilfestellung:

Für untergewichtige oder lebensschwache Tiere bietet ein separates Abteil die Möglichkeit, Futter und Tränkwasser einfacher zu erreichen. Zum einen können zusätzliche Futter- und Tränkeeinrichtungen in angepasster Höhe zur Verfügung gestellt werden, zum anderen werden die kleineren, schwächeren Tiere nicht durch größere, stärkere Herdengenossen verdrängt. So besteht für diese Tiere die Möglichkeit, einen gewissen Gewichtsverlust aufzuholen.

Bei leicht beeinträchtigten Masthühnern (siehe Beispiele) ermöglicht die Unterbringung in einem Separationsabteil die weitere Beobachtung des Gesundheitszustandes und damit letztlich die tierschutzfachlich begründete Entscheidung über das weitere Vorgehen bezüglich des Einzeltieres (Ausmästen zum Schlachten, Einbeziehen eines Tierarztes oder vernünftiger Grund zum Töten). Ein weiteres Beobachten von individuellen Tieren in der Herde ist bei den praxisüblichen Herdengrößen nicht möglich!

Bei folgenden Auffälligkeiten ist, in Abhängigkeit des Schweregrades, die Unterbringung der betroffenen Masthühner in einem Kranken-/ Separationsabteil sinnvoll (Beispiele – Auflistung nicht abschließend):

- kleinere, untergewichtige oder lebensschwache Tiere (z.B. Malabsorptionssyndrom)
- Verletzungen (z.B. durch Transport der Küken oder bei Vorgriff)
- Störungen des Bewegungsapparates und der Bewegungsfähigkeit (z.B. Spreizbeinigkeit, Lahmheit)

Tiere mit stark gestörtem Allgemeinbefinden (z.B. keine selbständige Futter-/ Wasseraufnahme, Probleme beim Kotabsatz, fehlende Wahrnehmung der Umgebung, apathisch, stark bewegungsunfähig), deren Zustand mit erheblichen Schmerzen oder

Leiden verbunden ist und bei denen keine Aussicht auf Heilung/Besserung besteht, dürfen nicht in einem Separationsabteil untergebracht, sondern müssen unverzüglich tierschutzgerecht betäubt und getötet werden.

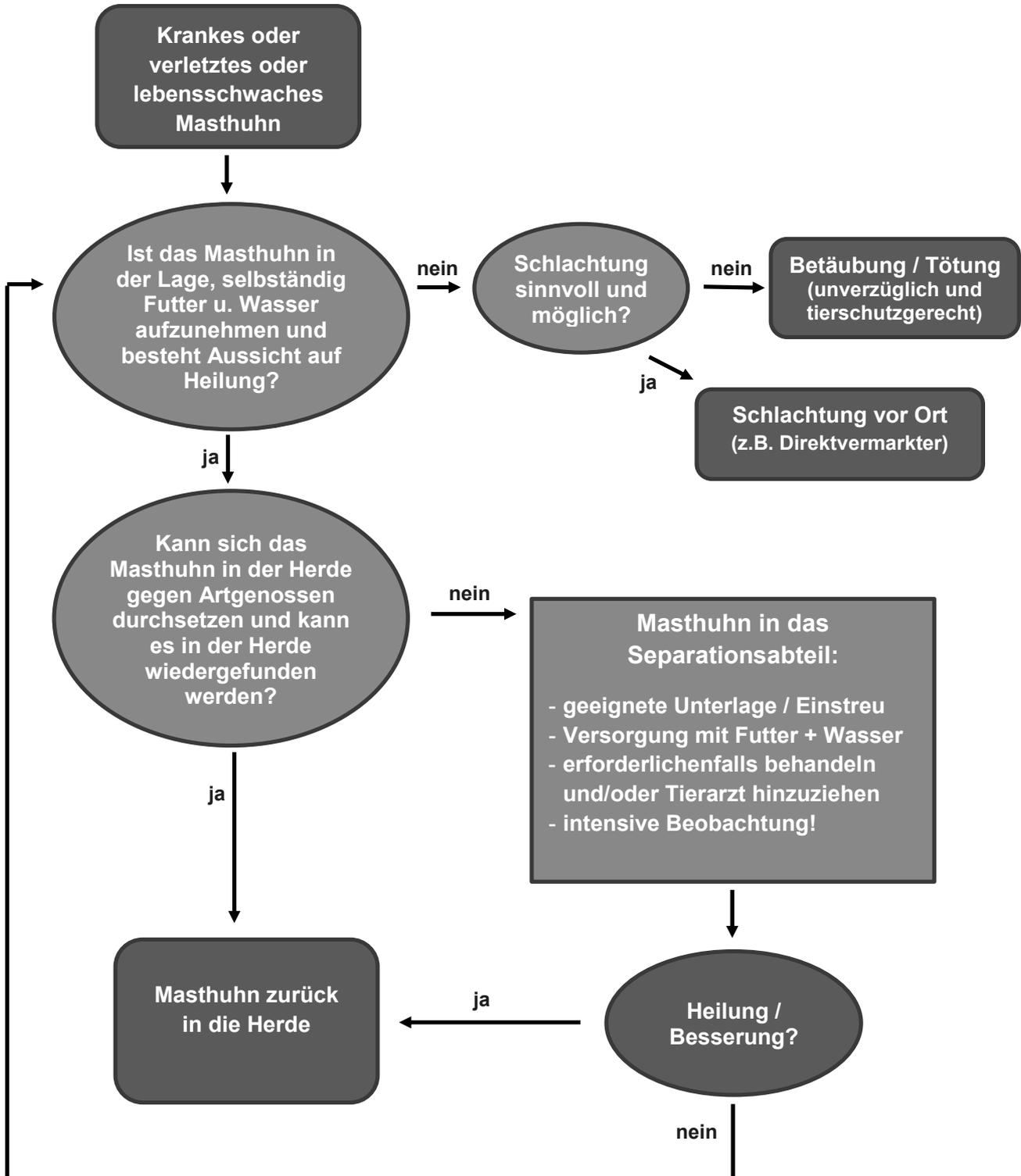
Bei Unklarheiten ist ein Tierarzt hinzuzuziehen.

**Ein moribundes, nicht lebensfähiges Tier muss unverzüglich sachkundig betäubt und getötet werden.** Bei Geflügel bis max. 5 kg Lebendgewicht ist der Kopfschlag (= stumpfer Schlag auf den Kopf) eine zulässige Betäubungsmethode. Dazu wird mit einem geeigneten Gegenstand (Holz oder Metall) präzise und hart auf den Kopf geschlagen, wodurch eine schwerwiegende Schädigung des Gehirns hervorgerufen wird. Nach erfolgter Betäubungskontrolle muss unmittelbar anschließend die Tötung des Tieres durchgeführt werden; zulässige Verfahren dafür sind z.B. die Entblutung und der Genickbruch (mittels einer Genickbruchzange oder bis 3 kg Lebendgewicht manuell) (vgl. geltende Tierschutz-Schlachtverordnung sowie EU-VO 1099/2009).

Unter Einhaltung der fleisch- und lebensmittelhygienischen Rechtsvorgaben können kleinere, leichtere Tiere ohne gestörtes Allgemeinbefinden **ggf. der Schlachtung zugeführt** werden (Direktvermarktung oder Eigenbedarf).

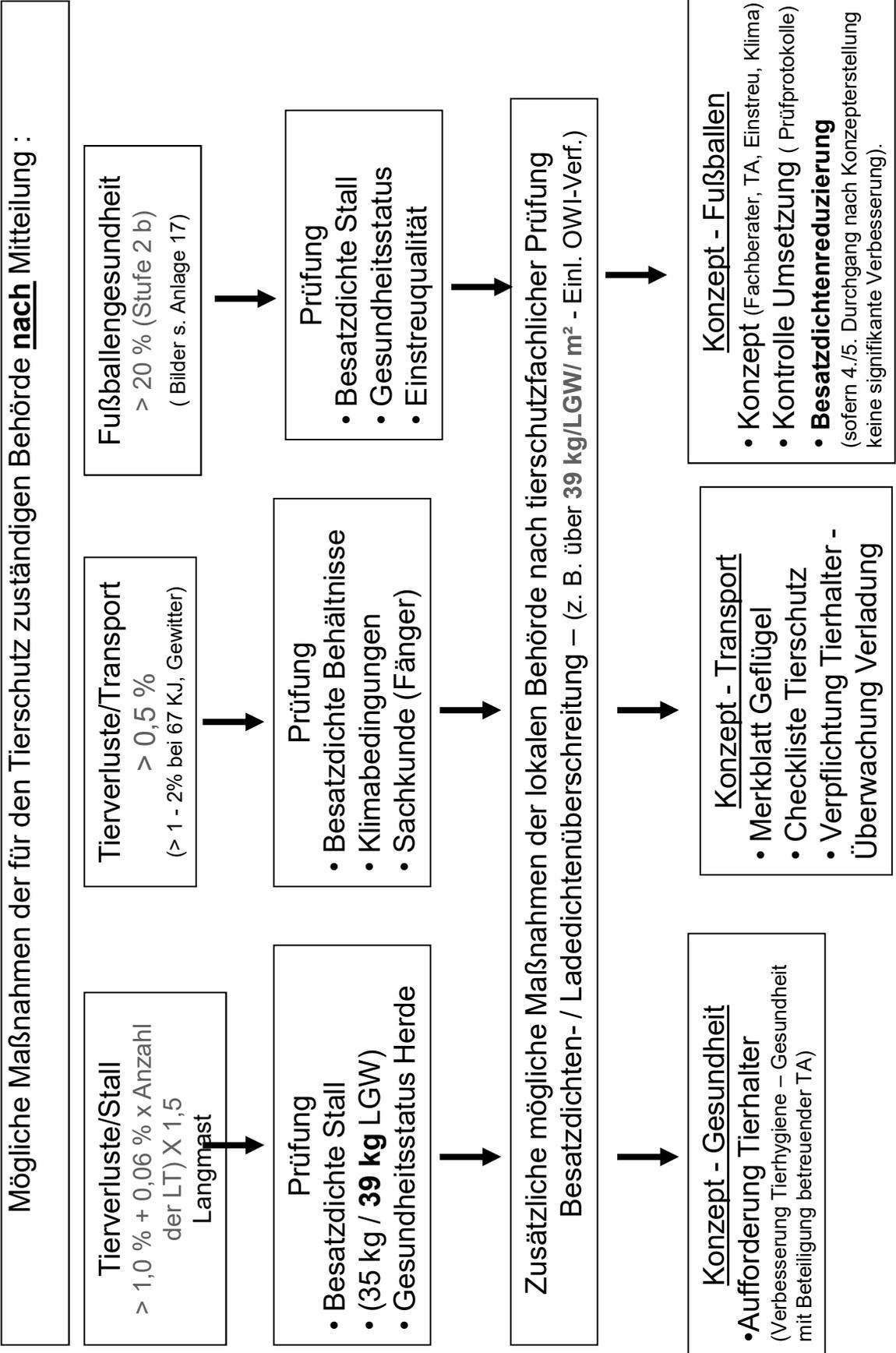
– Entscheidungswegweiser –

Umgang mit kranken, verletzten oder lebensschwachen Masthühnern (Einzeltiere)



Modifiziert nach Leßmann und Petermann (2016): Tierschutzgerechter Umgang mit kranken und verletzten Schweinen, Prakt. Tierarzt 97, 628-632.

## Ausführungshinweise TierSchNutztV – Abschnitt 4 Masthühner



## **Empfehlungen zur Erhaltung und Verbesserung der Tiergesundheit bei Masthühnern – Stand: 29.01.2015**

(insbesondere zur Vermeidung von Kontaktdermatitiden)

Die Empfehlungen sind in **drei Abschnitte** eingeteilt (A bis C), die **jeder für sich** beachtet werden sollten, um eine bestmögliche Haltungsumgebung für die Tiere zu schaffen.

### **A. Vorbereitung des Stalles vor jedem Durchgang**

#### **1. Aufheizen**

Rechtzeitiges Aufheizen des Stalles. Die Bodentemperatur sollte bereits vor dem Einstreuen 28 – 29 °C betragen, um feuchte Einstreu durch Kondenswasserbildung zu vermeiden. Auf die Vermeidung von Kältebrücken in Wand- und Eingangsbereichen ist zu achten.

#### **2. Kontrolle der Wasserversorgung**

- Tränken und Tränkenippel auf Funktionsfähigkeit prüfen, Tropfstellen ggf. beseitigen und evtl. vorhandene Luft aus der Tränkelinie entfernen.
- Wasserleitungen reinigen und kurz vor dem Einstellen nochmals durchspülen, damit kein abgestandenes Wasser in den Leitungen steht.
- Wasserdruck der Leitungen im Stall prüfen und ggf. anpassen

#### **3. Einbringen der Einstreu**

- Es sind unterschiedliche Einstreumaterialien geeignet (z.B., Strohgranulat, Hobelspäne, Lignocellulose, Dinkelspelzen, Häckselstroh 3-5 cm Halmlänge). Werden andere Einstreumaterialien eingesetzt (z. B. Maissilage oder Torf), sollte dies nur nach entsprechender Fachberatung erfolgen.
- Entscheidend ist – unabhängig von der Einstreuart – eine sehr gute und hygienisch einwandfreie Qualität (insbesondere trocken, saugfähig und frei von Schimmel).
- Die Einstreumenge sollte bei Strohgranulat, Hobelspänen etc. etwa 600 bis 800 g je m<sup>2</sup> Stallgrundfläche betragen. Bei Häckselstroh sollte etwa 800 bis 1000 g je m<sup>2</sup> Stallgrundfläche eingebracht werden (je kürzer das Stroh gehäckselt wird, umso geringer kann die erforderliche Einstreumenge sein). Hierdurch soll gewährleistet werden, dass nur eine dünne Einstreuschicht von wenigen Zentimetern in den Stall eingebracht wird.

Erläuterung: Eine dünne Einstreuschicht wird von den Masthühnern besser durchgearbeitet und bleibt somit trockener.

#### **4. Luftfeuchte**

Die relative Feuchte der Stallluft sollte zu Mastbeginn bei 50 - 60% liegen und ab dem 10. Tag entsprechend der Temperaturverlaufskurve angehoben werden. Eine Luftfeuchtigkeit von über 80 % ist grundsätzlich zu vermeiden.

### **B. Start- und Aufzuchtphase**

#### **1. Tierverteilung im Stall**

Es ist auf eine gleichmäßige Kükenverteilung im Stall zu achten. Dies kann durch eine gleichmäßige Ausleuchtung/Lichtintensität (keine Schattenbildung) sowie insbesondere eine dem Alter der Tiere und den Witterungsverhältnissen angepasste Temperatursteuerung und Lüftung erreicht werden (in Anlehnung an entsprechende Managementempfehlungen z.B. der Zuchtfirmen). Zugluft ist zu vermeiden

## 2. Kükenpapier

Sofern Kükenpapier benutzt wird, sollte dieses selbstzersetzend sein oder innerhalb der ersten Lebenswoche der Tiere entfernt werden, so dass die darunter liegende Einstreu Feuchtigkeit aufnehmen kann und damit zu einem trockeneren Stall beiträgt.

## 3. Lüftung

Je Kilogramm Gesamtleibengewicht der sich gleichzeitig in dem Masthühnerstall befindenden Masthühner muss ein Luftaustausch von mindestens 4,5 m<sup>3</sup> je Stunde erreicht werden können. Es ist sicherzustellen, dass der Luftstrom in zwangsbelüfteten Ställen oder Offenställen durch Luftleiteinrichtungen oder Umlaufventilatoren bis in den Aufenthaltsbereich der Tiere geführt und gleichmäßig verteilt wird.

Schon in den ersten Tagen nach der Einstellung der Küken ist auf eine Mindestluftaustauschrate zu achten (z.B. durch eine wiederholte Stoßlüftung). Ein zu geringer Luftaustausch führt zu einer feuchteren Einstreu und somit zu höheren Ammoniak- und Kohlendioxid-Werten sowie zu gesundheitlichen Problemen an den Fußballen der Tiere.

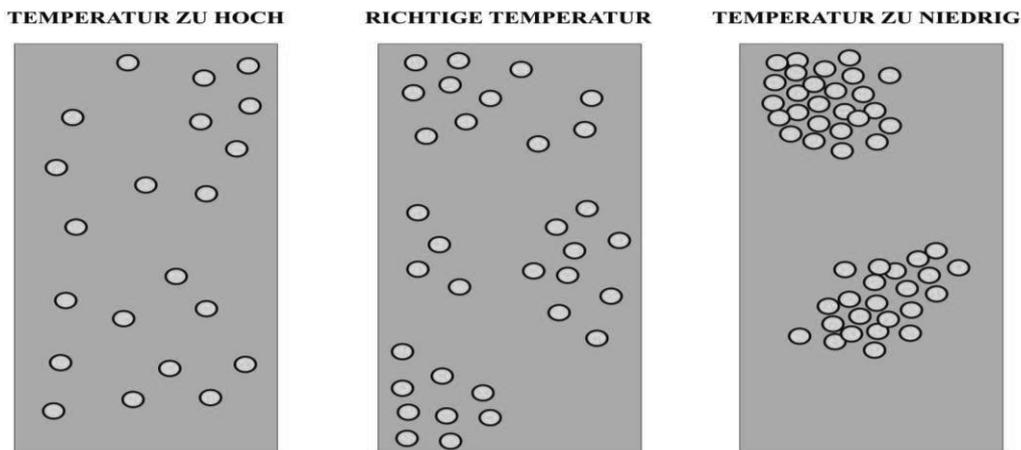
## 4. Temperatur

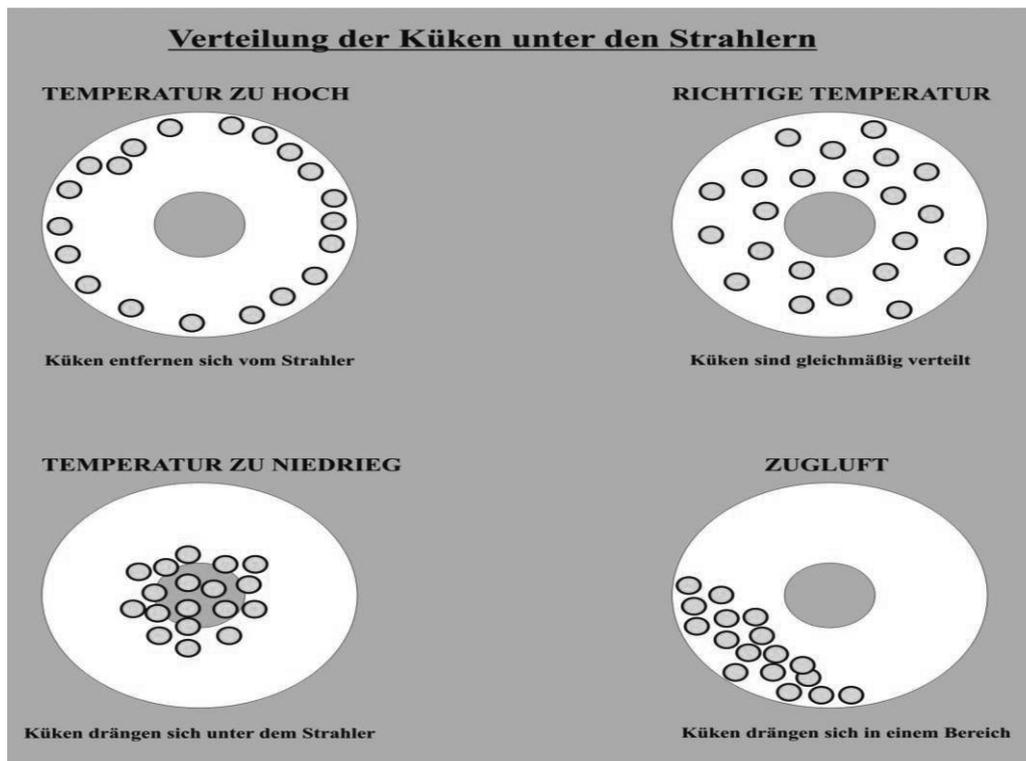
Der Temperaturverlauf wird entsprechend den altersabhängigen Sollwertvorgaben auf der Stallkarte gesteuert. Eine auffällige Zusammenballung von Tieren deutet auf eine falsche Stalllufttemperatur hin (siehe Abbildung).

Temperaturkurvenabsenkungen sollten generell nur zu Beginn der Hellphase erfolgen.

Empfehlung bei Problemen: Während der Dunkelperiode sollte ggf. die Temperatur um ca. 1 °C angehoben werden, um eine gleichmäßige Tierverteilung zu erreichen.

### Verteilung der Küken bei Ganzraumheizung





### 5. Wasserversorgung

- Altersentsprechende Höhenjustierung der Tränkebahnen, so dass die Tiere jederzeit mit leicht gestrecktem Hals Wasser aufnehmen können bzw. sich die Tränke auf Kopfhöhe der Tiere befindet.
- Altersentsprechende Anpassung des Wasserdrucks während des Durchgangs
- Tränkewasser nicht direkt aus der Leitung nehmen, da kaltes Wasser dünnflüssigen Kot zur Folge haben kann (z.B. durch Einsatz einer Aufwärmerschleife mit Kondenswasserableitung).
- Altersbezogene Justierung des Wasserangebotes bei Gewährleistung der ständigen Verfügbarkeit für die Tiere. Zu Beginn der Aufzucht können die beiden äußeren Tränkelinien u. U. hochgezogen werden, um die Einstreu im Randbereich des Stalles trocken zu halten. Die Wasserdurchflussrate wird dadurch erhöht und der Keimdruck gesenkt. Diese Vorgehensweise ist aber nur zu vertreten, wenn auch dann noch für alle Tiere jederzeit ausreichend Wasser zur Verfügung steht. Vor Hinzunahme der äußeren Tränkelinien sollten diese gespült werden und evtl. vorhandene Luft in den Tränkelinien entfernt werden.
- Auffangschalen unter den Tränkelinien haben sich bewährt.

### C. Maßnahmen zur Kontrolle der Einstreufeuchte

- Nachstreuen und Durcharbeiten der kritischen Stellen im Stall (Fenster-, Türen- und Tränkebereich). Tropfstellen beseitigen; ggf. Entfernen der nassen Stellen.
- Anpassung der Stalltemperatur und Lüftung.
- Tägliche Überprüfung und Beachtung der Kotkonsistenz zur Ursachenermittlung. (z.B. kann zur Kontrolle eine Kotfalle / Kotkiste eingesetzt werden).

Im Bedarfsfall ist rechtzeitig ein Fachberater und/oder Tierarzt einzuschalten.

Stand: 21.06.2019

### **Merkblatt** **zur Vermeidung von Hitzestress bei Masthühnern**

Sind in den Sommermonaten nach Vorhersage des Deutschen Wetterdienstes **Enthalpiewerte** in der Außenluft von **67 kJ/kg** (die für Geflügel kritische Obergrenze) **und darüber** zu erwarten, sind nachfolgende Maßnahmen einzuleiten, um hitzebedingte Verluste zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere Masthühnerhaltungen in der Endphase der Mast (ab 20. Lebenstag, LT).

Der Enthalpiewert von 67 kJ/kg wird beispielsweise bereits bei 25 °C Außentemperatur und 80 % rel. Luftfeuchte erreicht.

**1. Rechtzeitige Abfrage der Klimadaten** über problematische Wetterlagen (z.B. im Internet) unter:  
<http://www.agrowetter.de>

Für den jeweiligen Standort können die individuellen Wetterdaten der nächstgelegenen Wetterstation abgefragt werden unter:

Deutscher Wetterdienst, Abteilung Agrarmeteorologie, ZAMF Braunschweig

Tel.: 069 – 8062 6097, Fax: 069 – 8062 11930, Email: [lw.braunschweig@dwd.de](mailto:lw.braunschweig@dwd.de)

Hilfreich kann auch die Nutzung entsprechender Apps sein.

**2. Ständige Präsenz einer verantwortlichen Person**

zur Überwachung der Stalltechnik und zur Betreuung der Tiere.

**3. Rechtzeitige Erhöhung der Luftgeschwindigkeit im Tierbereich**

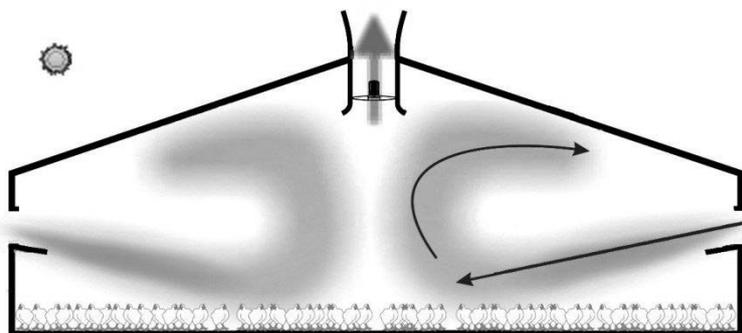
Die Lüftungseinrichtungen müssen so konzipiert sein, dass bereits bei zu erwartenden Enthalpiewerten in der Außenluft von 67 kJ/kg Luft ein ausreichender Luftaustausch im Tierbereich gewährleistet ist.

Entscheidend für die Wirksamkeit der Maßnahmen bei hohen Enthalpiewerten sind die Umspülung mit Frischluft und der Abtransport der Wärme in direkter Umgebung der Tiere. Die zu ergreifenden Maßnahmen variieren bei den verschiedenen Stalltypen. Die Sommerzusatzlüftungen sollten in Abhängigkeit vom Temperaturverlauf (steigend / fallend) stufenweise zu- bzw. zurückgeschaltet werden.

Kann die erforderliche Lüftungsleistung (4,5 m<sup>3</sup>/kg Lebendgewicht und Stunde) in einem Stall nicht erbracht werden, ist die Besatzdichte in der Endmast in der Zeit von Mitte Mai bis Mitte September zu reduzieren, um die o. a. Förderleistung zu erreichen.

#### **3.1 Zwangsbelüftete Ställe**

Die mechanische Lüftung wird unterschieden in Überdruck-, Gleichdruck- und Unterdrucklüftung. In Geflügelställen ist heute die Unterdrucklüftung das am weitesten verbreitete mechanische Lüftungssystem. Hierbei wird durch regelbare Ventilatoren ein Unterdruck im Stall erzeugt und die verbrauchte Abluft abgesaugt. Die frische Zuluft wird über regelbare Zuluftelemente bodennah in den Tierbereich geführt. Die hierbei entstehende Luftumwälzung sorgt sowohl für den Austausch der Luft als auch für die ausreichende Abfuhr von Wärme aus dem bodennahen Tierbereich, auch bei hohen Enthalpiewerten. Eine Änderung der Strömungsverhältnisse ist zu vermeiden (z. B. Öffnung der Stalltore kann zu Lüftungskurzschlüssen führen).



Schematische Darstellung des Luftzugs über den Tieren bei hohen Temperaturen

Die Luftvolumenstromberechnungen in der Masth nnerhaltung bei St llen dieser Bauweise sollten in Anlehnung an DIN 18910:2017-08 erfolgen. Dabei sollte eine Differenz zwischen Raumtemperatur und Au entemperatur in der Endmastphase unter Hitzebedingungen von 3  C nicht  berschritten werden (siehe DIN 18910, Tabelle A.6). Durch geeignete Ma nahmen (siehe auch Managementhinweise) ist sicherzustellen, dass v. a. bei hohen Enthalpiewerten ein ausreichender Luftaustausch im Tierbereich erfolgt.

Es ist sicherzustellen, dass im Sommer die Mindestluftfrate im Tierbereich bei zwangsbel fteten, geschlossenen St llen f r Masth nner 4,5 m<sup>3</sup>/kg Lebendgewicht und Stunde (d.h. f r 1,5 kg schwere Masth nner in der Endmast 6,75 m<sup>3</sup>/h) erreicht werden kann. F r extreme Hitzeperioden wird empfohlen, die L ftung so auszulegen, dass eine 10 %ige Erh hung der Mindestluftfrate erreicht werden kann (dies gilt, sofern keine zus tzlichen K hlungssysteme vorhanden sind; vgl. Kap. 4).

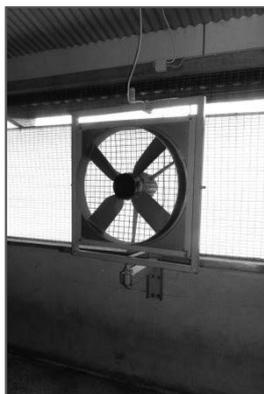
### 3.2 Nat rlich gel ftete St lle (Offenst lle)

Ein Offenstall ist ein Stall mit einer w rmed mmenden Schicht direkt unter dem Dach sowie Licht- und Luftb ndern von ca. 1,00 – 2,00 m H he an beiden Stalll ngsseiten. Die Frischluft gelangt durch die Licht- und Luftb nder in den Tierbereich, erw rmt sich und entweicht aufgrund der Thermik durch Abluft ffnungen im First. Diese nat rliche L ftung reicht nach bisherigen Kenntnissen aus, um entsprechend der DIN 18910:2017-08 die Differenz zwischen Stallinnentemperatur und Au entemperatur nicht  ber 3  C ansteigen zu lassen. Zu beachten ist dabei, dass sich beim Auftreten von Temperaturspitzen im Sommer die Stallinnen- und die Au entemperatur soweit angleichen k nnen, dass der Effekt des thermischen Auftriebes nicht mehr gegeben ist.

#### Zusatzl ftungen

Sp testens bei zu erwartenden Enthalpiewerten von 67 kJ/kg Au enluft m ssen f r Tiere in der Endmastphase (ab 20. LT) zus tzliche Ma nahmen getroffen werden, die k rpereigene W rme der Tiere abzuf hren. Die hierzu erforderliche Luftbewegung kann nach den bisher vorliegenden praktischen Erfahrungen bei nat rlich gel fteten St llen beispielsweise durch folgende zus tzliche mechanische L ftungseinrichtungen erreicht werden:

- St tzluftventilatoren (sog. Durchtriebsl fter) mit einer Leistung von ca. 40.000 m<sup>3</sup>/h, die so im Stall angeordnet sind (auf St ndern montiert bzw. unter der Decke h ngend), dass der erzeugte Luftstrom in L ngsrichtung verl uft und vom n chsten Ventilator angesaugt und weitertransportiert wird. Der Abstand zwischen den Ventilatoren sollte maximal 30 m betragen.
- Schwenkventilatoren mit einer Mindestleistung von ca. 22.000 m<sup>3</sup>/h, die in einem Abstand von ca. 30 m an einer L ngsseite des Stalles angebracht sind.
- Deckenumluftventilatoren, wobei ein Deckenumluftventilator mit einer F rderleistung von 35.000 m<sup>3</sup>/h f r ca. 200 m<sup>2</sup> Stallfl che reicht



St tzluftventilator



St tzluftventilator mobil



Schwenkventilator

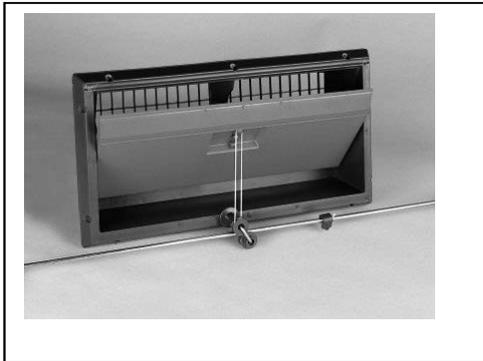


Deckenumluftventilator

Bei den Systemen kann es sich auch um mobile Einrichtungen handeln.

Sowohl station re als auch mobile Zusatzl fter sind rechtzeitig (Einsatzbereitschaft z. B. bereits in den fr hen Morgenstunden an Tagen mit zu erwartendem Hitzestress) vorzubereiten und in einen funktionsf higen Zustand zu versetzen.

Umluft muss auch in den „toten Ecken“ mit Windschatten sichergestellt werden. Dies kann entweder durch aktive Belüftung oder Entlüftung (Sogwirkung) erfolgen. Bei frei gelüfteten Ställen kann unter Beachtung der Windrichtung auch das Öffnen der Giebeltore sinnvoll sein, wobei direkte Sonneneinstrahlung zu vermeiden ist.



Zuluftelement



Zuluftkamin für Gleich- oder Überdrucklüftung

#### 4. Kühlungssysteme

Voraussetzung für den Einsatz von Kühlungssystemen ist eine effektive Lüftung (siehe oben). Durch Befeuchtung der Zuluft und / oder Stallluft kann eine Absenkung der Stalltemperatur um 3 bis 5 °C bei gleichzeitiger Staubbindung erreicht werden. Der Einsatz einer Hochdruck-Sprühkühlung ist auf Grund seines höheren Wirkungsgrades dem einer Niederdruck-Sprühkühlung vorzuziehen. Die Sprühkühlung muss auf die Leistung der Lüftungsanlage abgestimmt sein. Eine Befeuchtung von Tieren und Einstreu ohne ausreichende Lüftung ist zu vermeiden. Einbau und Betrieb sind daher eng mit erfahrenen Fachfirmen und Beratern abzustimmen.

Die Steuerung und der Betrieb des Kühlsystems haben in Abhängigkeit von Stalltemperatur, Luftvolumenstrom („Luftgeschwindigkeit“) und insbesondere auch der Luftfeuchte zu erfolgen (spezielle Beachtung je nach Stallbautyp bei einer rel. Luftfeuchte von > 60 bis > 80 % !).

##### 4.1. Zwangsbelüftete Ställe

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird in zwangsbelüfteten Ställen eine Kühlung der Stallluft durch Hochdruck-Sprühkühlung empfohlen.

Zur Abkühlung der aus der Zwischendecke entnommenen Zuluft kann auch eine Berieselung der Staldachfläche sinnvoll sein.

##### 4.2. Natürlich gelüftete Ställe (Offenställe)

Auf Grund der sehr unterschiedlichen möglichen Sommerzusatzlüftungssysteme und möglicher gegenläufiger Effekte bei unsachgemäßem Einbau und Nutzung ist grundsätzlich eine standort- und stallbezogene Lösung in enger Abstimmung mit dem einbauenden Fachbetrieb vorzunehmen.

#### 5. Managementmaßnahmen bei Enthalpiewerten ab 67 kJ/kg Außenluft

Bei Enthalpiewerten ab 67 kJ/kg Außenluft sind reine Umluftsysteme allein nicht mehr ausreichend. In diesem Fall müssen zusätzlich Managementmaßnahmen ergriffen werden, z.B.:

##### 5.1 Ständiger Zugang zu frischem, kühlem Tränkwasser

Den Tieren muss ständig kühles Tränkwasser zur Verfügung stehen (auch während der Nacht). An heißen Tagen benötigen Masthühner deutlich mehr Wasser als unter normalen Bedingungen. Frisches, kühles Wasser kann bei hohen Temperaturen dazu beitragen, die Körpertemperatur zu regulieren.

Betriebe, die das Tränkwasser über die öffentliche Wasserversorgung beziehen, sollten – sofern noch eine eigene Wasserversorgung z.B. über Brunnen vorhanden ist – diese für den Notfall aufrechterhalten. Bei einer Versorgung ausschließlich über Brunnenwasser ist ein technischer 24-Stunden-Notfall-Service zu gewährleisten.

Der ausreichende Wasserdruck und die Höhe der Tränkebahnen sind zu kontrollieren.

### **5.2 Vitamin C-haltige / Elektrolyt-haltige Futtermittelzusatzstoffe**

In Absprache mit dem Tierarzt können ggf. Elektrolyte, Vitamin C und / oder Zitronensäure über das Tränkwasser gegeben werden. Dies kann einer durch Hecheln entstehenden respiratorischen Alkalose vorbeugen.

### **5.3 Vermeidung von stresserzeugenden Störungen der Tiere**

U.a. wird empfohlen, die Stalldurchgänge in die frühen Morgen- und späten Abendstunden zu verlegen.

### **5.4 Reduzierung der Fütterung**

Zur Kreislaufstabilisierung ist einige Stunden vor der erwarteten Tageshöchsttemperatur die Fütterung durch „Leerfressenlassen“ der Tröge zu reduzieren bzw. einzustellen. Ein Hochziehen der Futterbahnen hat sich bei Masthühnern im Allgemeinen nicht bewährt, da die Tiere beim Herunterlassen der Tröge nicht ausweichen. Die Fütterung sollte erst nach Absinken der Temperatur in den Abend- und Nachtstunden wieder uneingeschränkt aufgenommen werden. Dazu kann in diesen Tagen in Abstimmung mit dem Bestandstierarzt auf eine Dunkelphase verzichtet werden.

### **5.5 Ausstattung der Masthühner**

Es ist eine rechtzeitige Abstimmung mit der Schlachtereier vorzunehmen (ggf. Vorgriff mit höherer Tierzahl). Verfügt der abholende LKW über eigene Lüfter, sind sie zur Kühlung der bereits verladenen Tiere einzusetzen; insbesondere bei längeren Transporten sollten LKW mit Lüfter zum Einsatz kommen. Bei der Verladung sind generell Zusatzlüfter aufzustellen.

## **6. Überprüfung der Versorgungseinrichtungen vor und während einer zu erwartenden Hitzeperiode**

Rechtzeitig vor Beginn einer zu erwartenden Hitzeperiode hat der Tierhalter die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen (einschließlich Notstromaggregat und Kühlungssysteme) zu überprüfen. Bei der Klimaregelung mit Klimacomputer und Alarmgeräten ist unbedingt zu beachten, dass die Sollwerte und Regelbereiche vom Winter- auf Sommerbetrieb angepasst werden.

Die Verfügbarkeit eines technischen Notfalldienstes – oder andere Möglichkeiten der Nothilfe – zur Sicherstellung der Wasserversorgung, Kühlung und Lüftung ist zu gewährleisten.

Folgende Überprüfungen sind in Hitzeperioden **täglich** durchzuführen:

- Alarmanlage incl. Alarmweitschaltung
- Lufteinlassöffnungen
- Luftleiteinrichtungen
- Ventilatoren (u. a. saubere Schutzgitter!)
- Wasserversorgungseinrichtungen (Tränke und ggf. Sprühkühlung)

Die technische Einrichtung zur Notfallalarmierung bei Stromausfall ist über eine unabhängige Stromversorgung (USV) des Wählgerätes (z. B. Batterie) abzusichern. Die Funktionsfähigkeit der USV sollte rechtzeitig vor einer zu erwartenden Hitzeperiode überprüft werden. Zusätzlich sollte die Hauptstromspeisung, z. B. vor Blitzeinschlägen, über einen Überspannungsschutz abgesichert sein.

## **7. Beschattung**

z. B. durch vorübergehende Abdunkelung der Lichteinfallflächen auf der Sonnenseite des Stalles

## **8. Maßnahmen vor dem bzw. beim Transport**

- Reduktion der Besatzdichte in den Transportbehältnissen
- während der Fahrt dürfen nur unvermeidbare Pausen eingelegt werden
- bei unvermeidbaren Pausen ist das Fahrzeug im Schatten abzustellen
- stauträchtige Strecken sollten vermieden werden - Verkehrsfunk verfolgen!
- ggf. über Notruf die Polizei verständigen, um das Fahrzeug, wenn möglich, aus dem Stau zu leiten
- Parken auf dem Schlachthof nur mit Zusatzlüftung, ansonsten LKW bis zur Schlachtung bewegen

Bei zu erwartenden extrem hohen Enthalpiewerten (ab 67 kJ/kg) sollten Verladung und Transport auf kühlere Tages-/Nachtzeiten verschoben werden.

Die zuvor beschriebenen Empfehlungen zur Vermeidung von Hitzestress bei Masthühnern werden bei Vorliegen neuer wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse und Praxiserfahrungen stetig weiterentwickelt.

**Herausgeber:**

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Calenberger Str. 2, 30169 Hannover,  
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Röverskamp 5, 26203 Wardenburg  
in Zusammenarbeit mit der Nds. Geflügelwirtschaft, Landesverband e.V., Mars-la-Tour-Straße 1–13, 26121 Oldenburg

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2023  
für die Lagerung, Verarbeitung  
und endgültige Beseitigung von Falltieren**

**Bek. d. ML v. 9. 11. 2022  
— 203-42141-11300/2022 —**

Die am 1. 11. 2022 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2023 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren, die mit Erl. vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 47/2022 S. 1600

**Anlage**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2023  
für die Lagerung, Verarbeitung  
und endgültige Beseitigung von Falltieren  
— Falltier-Gebührensatzung 2023 —**

Aufgrund des § 3 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Nds. AG TierNebG) vom 21. 4. 1998 (Nds. GVBl. S. 480), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. 5. 2020 (Nds. GVBl. S. 124), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Nds. AG TierNebG für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Nds. AG TierNebG zu erhebende Gebühr in Höhe von 25 v. H. der hierfür entstehenden Kosten wird nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 und 6 Nds. AG TierNebG nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührentarif

Die Gebühr wird nach dem Gebührentarif (Anlage), der Teil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2023 in Kraft.

Hannover, 1. 11. 2022

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates  
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

Anlage

**Anlage  
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren  
im Jahre 2023 für die Lagerung, Verarbeitung  
und endgültige Beseitigung von Falltieren  
— Falltier-Gebührensatzung 2023 —**

**Gebührentarif**

1.	Falltier nach Gewicht	
1.1	Rind einschließlich Bison, Wisent und Wasserbüffel	0,016 EUR je kg
1.2	Einhufer	0,016 EUR je kg
1.3	Schwein	0,010 EUR je kg
1.4	Schaf und Ziege	0,017 EUR je kg
1.5	Geflügel	0,010 EUR je kg
1.6	Sonstiges Falltier	0,016 EUR je kg
2.	Rind einschließlich Bison, Wisent und Wasserbüffel*)	
2.1	Totgeburt und Kalb bis 14. Tag	0,65 EUR je Tier

2.2	Kalb 15 Tage bis 7 Monate	1,08 EUR je Tier
2.3	Rind über 7 Monate bis 12 Monate	2,95 EUR je Tier
2.4	Rind über 12 Monate bis 24 Monate	5,91 EUR je Tier
2.5.	Rind*) über 24 Monate bis 48 Monate	8,65 EUR je Tier
3.	Einhufer	
3.1	Totgeburt	0,80 EUR je Tier
3.2	Kleinpferd (Fohlen, Pony, Esel, Zebra)	2,99 EUR je Tier
3.3	Großpferd	7,75 EUR je Tier
4.	Schwein	
4.1	Totgeburt, Saugferkel	0,06 EUR je Tier
4.2	Absatzferkel, Läufer	0,40 EUR je Tier
4.3	Mastschwein	0,75 EUR je Tier
4.4	Sau, Eber	2,30 EUR je Tier
5.	Schaf und Ziege	
5.1	Totgeburt, Lamm	0,59 EUR je Tier
5.2	Sonstiges Schaf/Ziege bis 18 Monate	1,36 EUR je Tier
6.	Geflügel	
6.1	Laufvogel	0,85 EUR je Tier
6.2	Pute	0,09 EUR je Tier
6.3	Sonstiges Geflügel	0,01 EUR je Tier
7.	Wildklauentier	
7.1	Gehegewild inkl. Totgeburt	0,84 EUR je Tier
8.	Lagomorpha	
8.1	Hase inkl. Totgeburt	0,06 EUR je Tier
8.2	Kaninchen inkl. Totgeburt	0,06 EUR je Tier
9.	Kameliden	
9.1	Kameliden bis 150 kg	1,20 EUR je Tier
9.2	Kameliden über 150 kg	5,60 EUR je Tier
10.	Containerabholung	
10.1	Container mit Falltieren je 10 Liter Fassungsvermögen	0,10 EUR je 10 l

\*) Geboren in Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Kanalinseln, Insel Man, Zypern.

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

**Bek. d. ML v. 9. 11. 2022  
— 203-42141-11318/2022 —**

Die am 1. 11. 2022 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse, die mit Erl. vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 47/2022 S. 1600

**Anlage**

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

Aufgrund § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz in der Fassung vom 23. 10. 2014 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 22. 9. 2022 (Nds. GVBl. S. 586) und § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bek. d. ML v. 19. 10. 1982, Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. 4. 2015 (Bek. d. ML v. 2. 6. 2015, Nds. MBl.

S. 760), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

#### I.

Die Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 durch den folgenden neuen Satz 2 ersetzt:  
„Satz 1 gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.“
2. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Tierseuchenkasse hat zur Sicherstellung ihrer Leistungsfähigkeit im Seuchenfall je Tierart, für die Beiträge erhoben werden, aus den für die Tierart erhobenen Beiträgen eine Rücklage für die in § 4 Abs. 3 Satz 1 genannten Zwecke zu bilden. Die Mittel der Rücklagen sind so anzulegen, dass sie im Seuchenfall kurzfristig verfügbar sind. Sie dürfen nur in Geldanlagen investiert werden, für die eine öffentlich-rechtliche Einrichtung oder eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft die Gewährleistung für Rückzahlung und Verzinsung übernimmt.“

#### II.

1. Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Veröffentlichung in Kraft.
2. Die Verwaltung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse wird ermächtigt, die Neubekanntmachung der Satzung zu veranlassen.

Hannover, 1. 11. 2022

#### Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

#### Beiträge zur Tierseuchenkasse für das Jahr 2023

#### Bek. d. ML v. 9. 11. 2022 — 203-42141-11345/2022 —

Die am 1. 11. 2022 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Erhebung von Beiträgen für das Jahr 2023, die mit Erl. vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 47/2022 S. 1601

#### Anlage

#### Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenkasse für das Jahr 2023

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 4 und des § 14 AGTierGesG i. d. F. vom 23. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 9. 2022 (Nds. GVBl. S. 586) und des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bek. des ML vom 19. 10. 1982, Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. 4. 2015 (Bek. d. ML v. 2. 6. 2015, Nds. MBl. S. 760), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

(1) Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wie viele Tiere am Tage der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 3. 1. 2023 bestimmt.

(3) Für Besitzerinnen und Besitzer von Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel (außer Tauben) gilt:

- a) Der Tierseuchenkasse sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag Name sowie Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Besitzerin und des Besitzers sowie ihr oder sein Geburtsdatum und die Art, das Alter und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere mitzuteilen. Darüber hinaus haben Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) ihre Gesellschafter sowie de-

ren Anschriften zu benennen. Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund dieser Angaben. Die Meldung ist von der Tierbesitzerin und von dem Tierbesitzer entweder auf dem von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsbogen (Meldekarte) oder per Internet unter [www.ndstsk.de](http://www.ndstsk.de) vorzunehmen. Hat eine Tierbesitzerin oder ein Tierbesitzer keine Meldeunterlagen erhalten, so hat sie oder er die Unterlagen rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Meldeverpflichtung bei der Tierseuchenkasse anzufordern. Dies gilt ebenso für die Anforderung eines Kennwortes für die Durchführung der Internetmeldung.

Gehören die Tiere innerhalb eines Bestandes im Sinne des § 3 verschiedenen Besitzerinnen oder Besitzern (zum Beispiel in Reitställen), so hat die Meldung derjenige vorzunehmen, der die Tierhaltung nach § 26 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 5. 2020 (BGBl. I S. 1170), der zuständigen Behörde angezeigt hat und dort als Halter registriert worden ist.

Die Tierseuchenkasse kann, wenn trotz Mahnung keine Meldung erfolgt ist, die Tierzahlen des Vorjahres oder die im HI-Tier (Schweinedatenbank) erfassten Tierzahlen übernehmen und die Beiträge danach festsetzen. Die Festsetzung entbindet die Tierhalterin oder den Tierhalter nicht von der Pflicht zur Nachmeldung bei höheren Tierzahlen (§ 1 Abs. 3 b).

- b) Der Tierseuchenkasse sind nach dem Stichtag (3. 1. 2023) eintretende Bestandsgründungen oder Bestandsvergrößerungen bis spätestens innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, wenn
  - aa) sich die Zahl einer gehaltenen Tierart durch Zugänge aus anderen Beständen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere, bei Geflügel um mehr als 250 Tiere, erhöht oder
  - bb) eine Tierhaltung oder die Haltung einer bisher nicht gehaltenen Tierart neu aufgenommen wird.
 Für die Nachmeldung gilt Absatz 3 a entsprechend.
- c) Sofern eine gemeldete Tierhaltung bis zum 2. 1. 2023 aufgegeben wurde, ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag die Aufgabe zu melden. Sofern die Aufgabe nach dem 3. 1. 2023 erfolgt, kann sie im laufenden Jahr mitgeteilt werden.

(4) Besitzerinnen und Besitzer von Rindern melden nicht. Die Bestandszahlen der Rinder haltenden Betriebe am Stichtag 3. 1. 2023 sowie danach eintretende Bestandsgründungen als auch Bestandsvergrößerungen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere entnimmt die Tierseuchenkasse aus der HIT-Datenbank.

(5) Die Tierseuchenkasse erhebt in den Fällen des Absatzes 3 b und in den Fällen einer Bestandsgründung oder Bestandsvergrößerung nach Absatz 4 Satz 2 für die zusätzlichen Tiere Beiträge nach § 2. Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn

- a) eine Tierhaltung im Rahmen der Erbfolge auf den Hofnachfolger übergeht, das gilt auch, wenn der Betrieb zunächst gepachtet wird,
- b) die Tierhaltung in einer anderen Rechtsform weitergeführt wird und zwischen den alten und neuen Inhabern zumindest teilweise Personenidentität besteht,
- c) sich die Eigentumsverhältnisse ändern, die Besitzerin oder der Besitzer des gemeldeten Tierbestandes aber dieselbe bzw. derselbe bleibt,
- d) ein gemeldeter Tierbestand insgesamt verkauft und dieser Tierbestand von einer neuen Tierbesitzerin oder einem neuen Tierbesitzer in denselben Stallungen weitergeführt wird.

Auf schriftlichen Antrag der Tierbesitzerin oder des Tierbesitzers wird von einer Veranlagung abgesehen, wenn sie bzw. er für diese Tiere ihrer bzw. seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2023 nachgekommen ist und die Tiere nur saisonal in Niedersachsen gehalten werden. Mit der Befreiung von der Beitragspflicht in Niedersachsen kann die Tierbesitzerin oder der Tierbesitzer keine freiwilligen Leistungen im Sinne des § 13 AGTierGesG i. d. F. vom 23. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 9. 2022 (Nds. GVBl. S. 586), verlangen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen.

(6) Viehhändlerinnen und Viehhändler haben die Art und die Zahl der im Jahre 2022 umgesetzten Tiere bis zum 1. 3. 2023 anzugeben. Davon ausgenommen bleiben die Tiere,

die lediglich zwischen Käufer und Verkäufer vermittelt werden (Streckengeschäft). Für die Beitragsberechnung ist die Zahl 4 v. H. der im Jahre 2022 umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Brütereien haben die Anzahl der im Jahre 2022 in ihrem Betrieb geschlüpften Küken bis zum 17. 1. 2023 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die durch 365 dividierte Anzahl der im Jahre 2022 geschlüpften Küken (Durchschnittsküken) maßgeblich.

## § 2

(1) Als Tierseuchenkassenbeiträge sind im Jahre 2023 zu entrichten:

Für

- |   |   |
|---|---|
| 1. Rinder (einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons)     | 7,20 €/Tier                                       |
| 2. Schweine   | 0,75 €/Tier                                       |
| 3. Schafe und Ziegen  | 1,20 €/Tier                                       |
| 4. Pferde einschließlich Ponys, Esel, Maultiere, Maulesel       | 1,10 €/Tier                                       |
| 5. Geflügel   |   |
| A. Masthähnchen/Wachteln  | 0,0250 €/Tier                                     |
| B. Legehennen   | 0,0560 €/Tier                                     |
| C. Putenhähne   | 1,7725 €/Tier                                     |
| D. Putenhennen und Putenküken ab 43 Tage bis 70 Tage            | 0,2245 €/Tier                                     |
| E. Putenkükenaufzucht für Putenküken bis einschließlich 42. Tag | 0,0474 €/Tier                                     |
| F. Enten  | 0,2351 €/Tier                                     |
| G. Gänse  | 0,3814 €/Tier                                     |
| H. Sonstiges Geflügel   | 0,1661 €/Tier                                     |
| I. Elterntiere  | 0,2278 €/Tier                                     |
| J. Brütereien haben   | 0,1434 €/je                                       |
|   | Durchschnittsküken nach § 1 Abs. 7 zu entrichten. |

Dabei sind im Sinne der Beitragsatzung:

Masthähnchen:

Junghühner zum Zwecke der Fleischerzeugung.

Legehennen/Junghennen:

Hühner, die zum Zwecke der Konsumeiherzeugung gehalten oder für diese Produktionsrichtung aufgezogen werden (Junghennen).

Putenhähne:

Männliche Puten, die bis zum Mastendgewicht gehalten werden.

Putenhennen:

Weibliche Puten, die bis zum Mastendgewicht gehalten werden, sowie männliche und weibliche Putenküken in einem Alter ab 43 Tage bis 70 Tage.

Putenküken:

In Aufzuchtbetrieben befindliche Putenküken, die zur Mast wieder abgegeben werden (hierbei handelt es sich um Aufzuchttiere, die den Betrieb spätestens mit einem Alter von 42 Tagen wieder verlassen) oder in Mastbetriebe eingestellte Putenküken, die einen betriebsbedingten Übergang der bislang gemeldeten Anzahl der Puten verursachen, der innerhalb von 6 Wochen wieder abgebaut wird.

Gänse:

Mastgänse, die der Fleischerzeugung dienen.

Enten:

Enten, die der Fleischerzeugung dienen.

Sonstiges Geflügel:

Geflügel, das nicht unter Buchstabe A — G fällt, inklusive Fasane, Laufvögel, Perl- und Rebhühner sowie die Großelterntiere des Geflügels nach A — G und Geflügel, das nicht der Fleischerzeugung oder der Eierproduktion dient.

Elterntiere:

Legereifes weibliches Geflügel (inkl. Aufzuchttiere) nach A — G, das zur Erzeugung von Bruteiern zwecks Vermehrung von Geflügel nach A — G dient, sowie das zu diesem Zweck und in räumlicher Einheit gehaltene, gleichartige männliche Geflügel (inkl. Aufzuchttiere).

Brütereien:

Betriebe, in denen die Bruteier des unter Buchstabe A — I genannten Geflügels ausgebrütet werden.

6. Für Tauben, Gehegewild, Karpfen und Forellen wird im Jahr 2023 kein Beitrag erhoben.

(2) Der Mindestbeitrag für jede Beitragspflichtige und jeden Beitragspflichtigen beträgt 12,50 €. Abweichend von Satz 1 beträgt der Mindestbeitrag für jede Schafhalterin und für jeden Schafhalter, für jede Ziegenhalterin und für jeden Ziegenhalter 15,00 € sowie für jede Pferdehalterin und für jeden Pferdehalter 16,50 €.

(3) Viehhändlerinnen und Viehhändler haben für die umgesetzten Nutz-, Zucht- und Schlachttiere einen Beitrag in Höhe von 40 v. H. der für die jeweilige Tierart festgelegten niedrigsten Beitragsklasse zu zahlen. Der Mindestbeitrag für jede Viehhändlerin und jeden Viehhändler beträgt 50,00 €.

## § 3

Als Bestand im Sinne der Beitragsatzung gilt die seuchenhygienische Einheit; dies sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden. Die Eigentumsverhältnisse spielen keine Rolle.

## § 4

Keine Beiträge sind zu entrichten für die dem Bund oder den Ländern gehörenden Tiere und für die in Vieh- und Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellten Schlachttiere.

## § 5

Die Beiträge nach § 1 Abs. 3 a, Abs. 4 Satz 2 (Bestandszahl mit Stichtag 3. 1. 2023) und Abs. 7 werden am 15. 3. 2023 fällig, die Beiträge nach § 1 Abs. 3 b, Abs. 4 Satz 2 (Bestandsgründung oder Bestandsvergrößerung) und Abs. 6 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Beitragspflichtige und Beitragspflichtiger sind die Tierbesitzerin bzw. der Tierbesitzer oder die Viehhändlerin bzw. der Viehhändler.

## § 6

Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen der Tierbesitzerin und des Tierbesitzers gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

## § 7

Die Satzung tritt am 1. 1. 2023 in Kraft.

Hannover, 1. 11. 2022

### Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Hinweise:

- I. Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt sinngemäß nach § 18 Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. 11. 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 104 des Gesetzes vom 10. 8. 2021 (BGBl. I S. 3436), wenn schuldhaft
  1. fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden, die nach § 1 vorgeschrieben sind,
  2. die Beitragspflicht nach § 5 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.
- II. Viehhändlerinnen und Viehhändler sind nach der Rechtsprechung des Nds. OVG Viehhandelsunternehmen nach § 12 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 5. 2020 (BGBl. I S. 1170).

**Reallastengesetz;  
Änderung der Losholztaxe für den ehemaligen  
Landkreis Grafschaft Schaumburg**

**Erl. d. ML v. 11. 11. 2022 — 406-64405-65 —**

— **VORIS 79100** —

**Bezug:** Erl. v. 3. 12. 2019 (Nds. MBl. S. 1773)  
— **VORIS 79100** —

1. Entsprechend § 9 Abs.1 Reallastengesetz vom 17. 5. 1967 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), werden die Sätze der Losholztaxe für den ehemaligen Landkreis Schaumburg ab dem 1. 12. 2022 bis auf Weiteres wie folgt festgesetzt:

1.1 Hartlaubholz (Eiche, Buche) Brennschichtholz BS 2-3	56,30 EUR/Rm.
1.2 Weichlaubholz und Nadelholz Brennschichtholz BS 2-3	45,05 EUR/Rm.
1.3 Brennschichtholz BS 3C	39,40 EUR/Rm.

2. Dieser Erl. tritt am 1. 12. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 30. 11. 2022 außer Kraft.

An die  
Niedersächsischen Landesforsten — Anstalt öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 47/2022 S. 1603

**K. Ministerium für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz**

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Maßnahmen zur Verringerung  
von anthropogenen Spurenstoffen in Gewässern**

**Erl. d. MU v. 23. 11. 2022 — 22-62627/4/200-0015 —**

— **VORIS 28200** —

**Bezug:** RdErl. d. MB v. 15. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1909)  
— **VORIS 64100** —

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie mit Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen für Vorhaben zur Reduzierung von anthropogenen Spurenstoffen in Gewässern, um die Umweltverschmutzung zu verringern und die biologische Vielfalt in den niedersächsischen Gewässern zu erhalten.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159, Nr. L 450 S. 158),
- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 231 S. 60; 2022 Nr. L 13 S. 74),

— EU-Strukturfondsförderung 2021—2027; Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) — Bezugserlass —

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Richtlinien enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] 2021/1060).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gegenstand der Förderung sind Investitionsvorhaben zur Aus- oder Umrüstung von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen zur Entfernung von anthropogenen Spurenstoffen (z. B. Rückstände von Pflanzenschutzmitteln, Bioziden, Industrie- und Haushaltschemikalien, Arzneimitteln und Röntgenkontrastmitteln sowie Körperpflegeprodukten und Waschmitteln) mit weitergehenden Reinigungsverfahren und deren Kombination, wie z. B. Oxidationsverfahren, Aktivkohlefiltration oder Membrantechnologien oder andere innovative bzw. fortschrittliche Technologien mit gleichartiger Reinigungsleistung einschließlich vorgeschalteter Maßnahmen zur Optimierung des gewählten Verfahrensablaufes.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

**3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie in den Fällen, in denen sich die öffentliche Hand für die öffentliche Abwasserbeseitigung einer privaten Rechtsform bedient, juristische Personen des Privatrechts.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung für eine Zuwendung des Landes Niedersachsen nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach diesen Richtlinien gewährt werden.

3.3 Unternehmen in Schwierigkeiten sind von einer Förderung ausgeschlossen. Für die Definition von Unternehmen in Schwierigkeiten ist die Mitteilung der Kommission „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. EU Nr. C 249 S. 1 vom 31. 7. 2014) maßgeblich.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die im jeweiligen Programmgebiet der Regionenkategorien (SER/ÜR) durchgeführt werden (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b und c der Verordnung [EU] 2021/1060). Eine Förderung von Projekten nach Artikel 63 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 bleibt unbenommen.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Antragsteller, deren Abwasserbehandlungsanlagen in Niedersachsen liegen.

4.2 Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen wird.

4.3 Die Höhe der Zuwendung muss 200 000 EUR übersteigen.

4.4 Den Förderanträgen ist ein Gutachten eines Ingenieurbüros, das auf das Gebiet der Abwasserreinigungstechnik spezialisiert ist und in diesem Bereich gewerblich tätig ist, beizufügen.

Im Gutachten ist die technische Durchführbarkeit des Projekts zu beurteilen. Es ist die durch das Projekt erwartete Eliminationsleistung in Prozent für einen ausgewählten Leitparameter (relevanter Spurenstoff) darzustellen und die bisherige Reinigungsleistung für diesen Parameter nachzuweisen. Weiterhin ist auf die Breitbandwirkung (bezogen auf die Eliminierung der unterschiedlichen anthropogenen Spurenstoffe), auf den Anschluss eines Allgemeinkrankenhauses der Grund- und Regelversorgung an die Kläranlage, auf den mittleren Abwasseranteil der vorhandenen Einleitung im Gewässer bei mittlerem Abfluss (MQ), auf die Größenordnung der Kläranlage, auf die Lage der Kläranlage und auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis einzugehen.

4.5 Bei Oxidationsverfahren (z. B. Advanced Oxidation Processes [AOP] wie Ozonung, UV-Oxidation) ist das erwartete Bildungspotential und die Veränderung der Toxizität und/oder Ökotoxizität durch etwaige Transformations- und Oxidationsnebenprodukte darzulegen oder eine weitere Verfahrensstufe mit biologischer Aktivität (z.B. einen Sandfilter) nachzuschalten.

4.6 Es kommen nur Maßnahmen in Betracht, die zu keiner nachteiligen Beeinflussung der bisherigen Leistungsfähigkeit der Abwasserbehandlung oder der bisherigen Restbelastung im Gesamtablauf der Abwasseranlage führen. Dieses ist bei der Antragstellung darzustellen.

4.7 Der Durchführungszeitraum für Projekte dieser Richtlinien beträgt maximal drei Jahre. In begründeten Ausnahmefällen und soweit im Rahmen der Förderperiode 2021 bis 2027 möglich, kann ein längerer Durchführungszeitraum gewährt werden.

4.8 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- Qualität des Gesamtkonzepts,
- die erwartete Reduzierung mindestens eines vom Betreiber festzulegenden relevanten anthropogenen Spurenstoffes im Vergleich zur bisherigen Reinigungsleistung,
- Breitbandwirkung (bezogen auf die Eliminierung der unterschiedlichen anthropogenen Spurenstoffe),
- innovativer Projektansatz,
- Anschluss eines Allgemeinkrankenhauses der Grund- und Regelversorgung,
- Wirksamkeit in der Öffentlichkeit — Modellhaftigkeit,
- mittlerer Abwasseranteil der vorhandenen Einleitung im Gewässer bei mittlerem Abfluss (MQ),
- Größenordnung der Kläranlage (Nominalbelastung),
- Lage der Kläranlage,
- Kosten-Nutzen-Verhältnis,
- Berücksichtigung der Querschnittsziele „Nachhaltige Entwicklung“, „Gute Arbeit“, „Gleichstellung der Geschlechter“ und „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** ersichtlich.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt in der SER maximal 40 % und in der ÜR maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderung kann mit Mitteln

des Landes ergänzt werden. Bei Vorhaben in der SER kann die Höhe der Zuwendung maximal 65 % und in der ÜR maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Die Zuwendung beträgt maximal 5 Mio. EUR je Vorhaben.

5.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zuwendungszweck nach Nummer 1.1 zu erreichen.

Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- Ausgaben für Gutachten gemäß Nummer 4.4,
- Bauausgaben einschließlich der dazugehörigen Baunebenkosten,
- Ausgaben für vorgeschaltete Maßnahmen nach Nummer 2.1,
- Anschaffungs- und Herstellungsausgaben für technische Ausstattungen. Dazu zählen auch Softwareprodukte.

Die Erteilung eines Auftrags zur Erstellung eines Gutachtens nach Nummer 4.4 gilt nicht als Beginn des Vorhabens.

5.4 Für Maßnahmen, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, erfolgt keine Verrechnung nach § 10 Abs. 3 oder 4 des AbwAG.

5.5 Folgende Ausgaben sind nicht förderfähig:

- Finanzierungskosten,
- Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist,
- Grunderwerbskosten und die damit im Zusammenhang stehenden weiteren Kosten.

5.6 Die VV/VV-Gk Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

5.7 Eine staatliche Zuwendung zum Bau einer vierten Reinigungsstufe einer Kläranlage eines öffentlichen Abwasserentsorgungsnetzes erfüllt nicht den Beihilfentatbestand des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47; Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) — im Folgenden: AEUV —, sofern die unter den Nummern 5.7.1 bis 5.7.3 dargelegten Voraussetzungen erfüllt sind:

5.7.1 Die Infrastruktur ist in der Regel keinem unmittelbaren Wettbewerb ausgesetzt.

5.7.2 In dem betreffenden Wirtschaftszweig und dem betreffenden Mitgliedstaat werden nur vernachlässigbar kleine private Finanzierungsmittel aufgebracht.

5.7.3 Die Infrastruktur ist nicht so ausgestaltet, dass sie selektiv ein bestimmtes Unternehmen oder einen bestimmten Wirtschaftszweig begünstigt, sondern ist für die Gesellschaft insgesamt von Nutzen.

Es werden nur Vorhaben gefördert, die die unter den Nummern 5.7.1 bis 5.7.3 genannten Voraussetzungen an die beihilfefreie Förderung erfüllen.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF+, ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach diesen Richtlinien mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 „die EU-Grundrechtecharta“, „die Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer

Geschlechterperspektive“, „die Nichtdiskriminierung aufgrund Geschlecht, Rasse und ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Orientierung oder Behinderung“ und „die Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung“, „das Pariser Klimaabkommen“ sowie den Grundsatz „der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm principle [DNSH])“ sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an Bundesrats-Drucksache Nr. 343/13 zu achten.

6.4 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

6.5 Im Bescheid ist ein Zweckbindungszeitraum festzulegen. Der Zweckbindungszeitraum beträgt bei Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre, für technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte fünf Jahre. Der Zuwendungsempfänger hat in diesem Zeitraum die Nutzung und Nutzungsfähigkeit von Gebäuden und Gegenständen entsprechend des Zweckbindungszwecks zu gewährleisten. Die Zweckbindungsfrist beginnt am Tag nach der Abschlusszahlung durch die NBank. Bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist kann die Förderung gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 und der VV Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO vollständig oder anteilig zurückgefordert werden. Die Rückforderungsmodalitäten ergeben sich aus Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 und der VV Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO sowie § 49 Abs. 3 VwVfG.

#### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Vor der Bewilligung ist der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in den Buchstaben a bis n genannten In-

formationen erfolgt. Zudem ist der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.3 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover. Die Bewilligungsstelle wird vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) als Fachbehörde beratend unterstützt.

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) und im Kundenportal bereit.

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

Das MU legt im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage fest. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) der Bewilligungsstelle.

Förderanträge gelten als rechtzeitig eingegangen, wenn sie der Bewilligungsstelle bis zum Ablauf des Stichtages formgerecht zugegangen sind.

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 23. 11. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:  
An  
den Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN),  
den Wasserverbandstag,  
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, die Samtgemeinden und Gemeinden.

**Bewertung von Zuwendungsanträgen nach Nummer 4.8**

Für jede förderfähige Maßnahme ist der nachfolgende Bewertungsbogen zu erstellen. Übersteigt die Gesamtsumme der von den Projektträgern für das Haushaltsjahr beantragten Fördermittel die in dem Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel, so richtet sich die Auswahl der zu fördernden Projekte nach der erreichten Gesamtpunktzahl in absteigender Reihenfolge, bei Punktegleichstand nach dem Antragsingang bei der NBank.

Bei der Bewertung der beantragten Maßnahmen gemäß Nummer 4.8 der Richtlinien werden insgesamt maximal 100 Punkte vergeben, davon bis zu 70 Punkte anhand fachspezifischer und bis zu 30 Punkte anhand des Kriteriums „Querschnittsziele“. Für eine Förderwürdigkeit müssen in dem Bewertungsblock „Richtlinienspezifische fachliche Bewertungskomponenten“ mindestens 40 Punkte und in dem Bewertungsblock „Querschnittsziele“ mindestens 20 Punkte erreicht werden. Bei Nummer 1.2 muss eine Mindestpunktzahl von insgesamt 4 Punkten erreicht werden. Die Kriterien werden wie folgt gewichtet:

Kriterium	Bewertung/ Punkte	Höchst- punktzahl	Kriterien und Hinweise zur Prüfung
<b>1. Richtlinienspezifische fachliche Kriterien</b>		<b>70</b>	
1.1 Qualität des Gesamtkonzepts		<b>6</b>	Beispiel Struktur Gesamtkonzept: — Problemstellung — Konkreter Handlungsbedarf — Umsetzung/Maßnahmen — Finanzierungsplan — Zeitplan
Keine klare Gliederung und innere Logik erkennbar	0		
Gliederung und/oder innere Logik bedingt erkennbar	3		
Klare Gliederung und innere Logik gut erkennbar	6		
1.2 Die erwartete Reduzierung mindestens eines vom Betreiber festzulegenden relevanten anthropogenen Spurenstoffes im Vergleich zur bisherigen Reinigungsleistung		<b>12</b>	Die Liste der relevanten Spurenstoffe (aus der Spurenstoffstrategie des Bundes) kann auf der Website der NBank eingesehen werden und kann durch MU angepasst werden. Auf eine dieser Verbindungen muss im Vergleich zur bisherigen Reinigungsleistung Bezug genommen werden.
— Spurenstoffreduzierung bis zu 50 %	0		
— Spurenstoffreduzierung bis zu 60 %	4		
— Spurenstoffreduzierung bis zu 75 %	8		
— Spurenstoffreduzierung über 90 %	12		
1.3 Breitbandwirkung (bezogen auf die Eliminierung der unterschiedlichen anthropogenen Spurenstoffe) Konzepte mit möglichst großer Breitbandwirkung, d. h. Eliminierung von möglichst vielen unterschiedlichen anthropogenen Spurenstoffen		<b>8</b>	Die Liste der relevanten Spurenstoffe (aus der Spurenstoffstrategie des Bundes) kann auf der Website der NBank eingesehen werden und kann durch MU angepasst werden. Auf eine dieser Verbindungen muss im Vergleich zur bisherigen Reinigungsleistung Bezug genommen werden.
Eliminiert einen ausgewählten anthropogenen Spurenstoff der als relevant eingestuften Stoffe aus der Spurenstoffstrategie um mindestens 75 %	0		
Eliminiert bis zu drei der als relevant eingestuften Stoffe aus der Spurenstoffstrategie um mindestens 75 %	4		
Eliminiert bis zu sieben der als relevant eingestuften Stoffe aus der Spurenstoffstrategie um mindestens 75 %	6		
Eliminiert mehr als die sieben der als relevant eingestuften Stoffe aus der Spurenstoffstrategie um mindestens zu 75 %	8		
1.4 Innovativer Projektansatz		<b>6</b>	<b>Allgemein anerkannte Regeln der Technik</b> sind schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das vorgegebene Ziel zu erreichen und die sich in der Praxis allgemein bewährt haben. <b>Stand der Technik:</b> Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung führender Fachleute das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Zieles gesichert erscheinen lässt.
Entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik	0		
Entspricht dem Stand der Technik	2		
Neuheit in Niedersachsen (weniger als drei vergleichbare Projekte in Niedersachsen)	4		
Neuentwicklung (bundesweit)	6		
1.5 Es ist ein Allgemeinkrankenhaus der Grund- und Regelversorgung an die Kläranlage angeschlossen		<b>2</b>	
Trifft nicht zu	0		
Trifft zu	2		

Kriterium	Bewertung/ Punkte	Höchst- punktzahl	Kriterien und Hinweise zur Prüfung
1.6 Wirksamkeit in der Öffentlichkeit — Modellhaftigkeit		2	
Kein Konzept für Öffentlichkeitsarbeit liegt vor.	0		
Es liegt ein Konzept für Öffentlichkeitsarbeit vor.	2		
1.7 Mittlerer Abwasseranteil der vorhandenen Einleitung im Gewässer bei mittlerem Abfluss (MQ)		12	
bis zu 10 %	0		
mehr als 10 bis 25 %	4		
mehr als 25 % bis 50 % oder Einleitung in ein limnisches Tidegewässer (Typ 22.3 oder 22.2 — Ströme oder Flüsse der Marschen)	8		
mehr als 50 % oder Einleitung in ein Übergangs-/Küstengewässer oder Verregnung des gereinigten Abwassers	12		
1.8 Größenordnung der Kläranlage		12	
Nominalbelastung kleiner 25 000 EW	0		Die Nominalbelastung spiegelt die tatsächlichen Zulaufverhältnisse einer Kläranlage wider.
Nominalbelastung 25 000 bis kleiner 50 000 EW	4		
Nominalbelastung 50 000 bis 100 000 EW	8		
Nominalbelastung größer 100 000 EW	12		
1.9 Lage der Kläranlage		2	
Kläranlage leitet nicht in ein prioritäres Fließgewässer ein.	0		
Kläranlage leitet in ein prioritäres Fließgewässer der Prioritäten 4 bis 6 ein.	1		
Kläranlage leitet in ein prioritäres Fließgewässer der Prioritäten 1 bis 3 oder in ein Übergangs-/Küstengewässer ein.	2		
1.10 Kosten-Nutzen-Verhältnis		8	
Kosten-Nutzen-Verhältnis — Vergleich über Kennzahlen	0—8		Kriterium sind die geschätzten Betriebskosten pro m <sup>3</sup> gereinigtes Abwasser
<b>2. Querschnittsziele</b>		30	
2.1 Nachhaltige Entwicklung (prioritäres Querschnittsziel)		15	
Das Projekt leistet keinen oder einen sehr kleinen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.	0—4		Die Punktevergabe orientiert sich daran, wie umfangreich die Beiträge zu den Nachhaltigkeitskriterien ausfallen. Für jedes der im Folgenden aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien können maximal 5 Punkte vergeben werden. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden. Bei Vergabe der Maximalpunktzahl von 15 Punkten müssen sich diese 15 Punkte auf mindestens 3 der Kriterien unter den Buchstaben a bis g verteilen, da für jede dieser Kategorien maximal 5 Punkte vergeben werden können. Zur Erreichung der Mindestpunktzahl (5 Punkte) kann entsprechend auch die Bedienung einer Kategorie ausreichend sein, wenn hier der Beitrag entsprechend als umfassend (5 Punkte) eingeschätzt wird.
Das Projekt leistet einen mittleren Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.	5—10		
Das Projekt leistet einen großen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.	11—15		Heranzuziehende Nachhaltigkeitskriterien sind: a) Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel z. B. durch — eine Flächenentsiegelung- bzw. -begrünung, — die Begrünung und Beschattung der gebauten Infrastrukturen (z. B. Dachbegrünung/Fassadenbegrünung), — die Entgegenwirkung von Überhitzung durch Berücksichtigung von Albedowerten bei eingesetzten Baumaterialien (z. B. helle Fassaden/Dachflächen, keine großflächigen Glasfassaden), — die Schaffung von Retentionsraum zum Schutz vor Überschwemmungen,

Kriterium	Bewertung/ Punkte	Höchst- punktzahl	Kriterien und Hinweise zur Prüfung
		15	<ul style="list-style-type: none"> <li>— die Durchführung einer Klimarisiko-Analyse auf Basis derer Risiken für Schäden an Vermögenswerten, Mensch und Natur und identifiziert und Abhilfemaßnahmen beschlossen wurden (z. B. Vermeidung der Bebauung besonders klimatisch besonders relevanter Flächen (Kaltluftschneisen, Überschwemmungsgebiet etc.); Hochwasserschutzmaßnahme zur Risikominderung (Hochwasserschutzwände, Flutungspolder);</li> <li>b) Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen z. B. durch <ul style="list-style-type: none"> <li>— den Einsatz oder Bezug von erneuerbarer Energie für den vorgesehenen Energiebedarf,</li> <li>— die Senkung des Energieverbrauchs von Gebäuden und/oder Anlagen (z. B. energetische Sanierung von Gebäuden/Bauen mit hohem Energieeffizienzstandard, energieeffiziente Beleuchtung,</li> <li>— die Wiederverwendung von Abwärme und/oder Abfällen,</li> <li>— die Verwendung von Energiemanagementsystemen/ Energiemesstechnik/ Smart Meter, etc.,</li> <li>— die Verwendung von energie- und/oder materialeffizienten Anlagen oder Produktionsprozessen,</li> <li>— die Beschaffung/Verwendung von Recycling-Rohstoffen oder -Produkten und/oder von ressourcenschonend hergestellten Rohstoffen/Produkten beim Bau,</li> <li>— die Beschaffung/Herstellung/Verwendung von Produkten, die langlebiger, reparierbar und/oder recyclingfähig sind beim Bau,</li> <li>— die Verwendung und/oder Stärkung von umweltfreundlichen Verkehrsmitteln (z. B. E-Mobilität, ÖPNV, Rad, Lastenräder, Schienengüterverkehr, elektrisch betriebene Flurförderfahrzeuge),</li> <li>— die Schaffung von Grünflächen zur Bindung von CO<sub>2</sub> (z. B. Bäume, Dach- und Fassadenbegrünung, Wiesen, Moore);</li> </ul> </li> <li>c) Schutz des guten Zustandes von Gewässern, Verbesserung der Wassereffizienz, z. B. durch <ul style="list-style-type: none"> <li>— Einrichtung von Anlagen zur Abwasseraufbereitung,</li> <li>— Wiederherstellung der natürlichen Gewässerumwelt,</li> <li>— Reduktion der Eintragung von schädlichen Substanzen in den Wasserkreislauf,</li> <li>— Reduktion des Frischwasserverbrauchs in Produktionsprozessen;</li> </ul> </li> <li>d) Reduzierung des Einsatzes von Primärrohstoffen z. B. durch <ul style="list-style-type: none"> <li>— die Vermeidung von Abfällen,</li> <li>— die Wiederverwendung von Materialien,</li> <li>— die Verwendung von materialeffizienten Herstellungsverfahren,</li> <li>— die Beschaffung/Verwendung von Recycling-Rohstoffen oder -Produkten und von ressourcenschonend hergestellten Rohstoffen/Produkten beim Bau,</li> <li>— die Beschaffung/Herstellung/Verwendung von Produkten, die langlebiger, reparierbar und/oder recyclingfähig sind beim Bau,</li> <li>— die Sicherstellung einer sortenreinen Sammlung von Wertstoffen beim Bau;</li> </ul> </li> </ul>

			<p>e) Schutz vor Umweltverschmutzung z. B. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Vermeidung und Verringerung von Emissionen in die Umwelt,</li> <li>— Beseitigung von Abfällen und sonstigen Schadstoffen;</li> </ul> <p>f) Schutz, Erhaltung oder Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme z. B. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Erhaltung und Schaffung von Naturräumen/Biotopen,</li> <li>— nachhaltige Landnutzung (Multikodierung);</li> </ul> <p>g) Bewusstseinsbildung im Bereich Umwelt- und Klimaschutz z. B. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— gezielte Maßnahmen zur Wissensvermittlung und/oder Bewusstseinsbildung,</li> <li>— Vermittlung von Aspekten nachhaltiger/ klimaschonender Wirtschaftsweise (Green Economy),</li> <li>— Aufbau grüner Schlüsselkompetenzen zu klima- und ressourcenschonendem Handeln im Beruf.</li> </ul>
2.2 Gute Arbeit		5	<p>Das Projekt oder der Projektträger geht auf Möglichkeiten ein, die dem am Projekt beteiligten Personal in Bezug auf Weiterbildung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie und Teilhabe am betrieblichen Gesundheitsmanagement eröffnet werden. Kriterien für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Unternehmen sind beispielsweise flexible Arbeitszeiten und Arbeitsorganisation, Elternzeit und Elternförderung, Kinderbetreuung, Angebote bei häuslicher Betreuung von nahen Angehörigen, Teilzeitarbeitsmodelle und Telearbeitsmodelle.</p> <p>Der Nachweis der Tarifvertragsbindung und/oder der tarifgemäßen Entlohnung von Personal etwaiger Kooperationspartner wird erbracht.</p> <p>Der Projektträger bildet aus.</p>
Es werden keine Elemente von „Guter Arbeit“ berücksichtigt.	0		
Die Elemente von „Guter Arbeit“ werden teilweise berücksichtigt.	3		
Die Elemente von „Guter Arbeit“ werden umfassend berücksichtigt.	5		
2.3 Gleichstellung der Geschlechter		5	<p>Elemente der Gleichstellung der Geschlechter sind beispielsweise die Berufung einer Gleichstellungsbeauftragten, die Existenz eines Gleichstellungskonzepts im Unternehmen, die Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten im Vorhaben oder die Verwendung gendergerechter Ansprache bei der Kommunikation der Ergebnisse.</p>
Der Projektträger hat im Unternehmen keine Elemente der Gleichstellung implementiert.	0		
Der Projektträger hat im Unternehmen Elemente, die der Gleichstellung dienlich sind, implementiert.	5		
2.4 Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung		5	<p>Beispielhafte vorhabenbezogene Kriterien der Barrierefreiheit sind Zugänglichkeit und Bedienbarkeit.</p> <p>Elemente der Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung sind beispielsweise die Berufung eines Diversitätsbeauftragten, die Existenz einer Diversitätsstrategie o. Ä.</p>
Das Kriterium der Barrierefreiheit wird im beantragten Vorhaben nicht berücksichtigt.	0		
Das Kriterium der Barrierefreiheit wird im beantragten Vorhaben angemessen berücksichtigt und sichergestellt.	3		
Der Projektträger hat im Unternehmen Elemente, die der Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung dienlich sind, implementiert.	2		
<b>Mögliche Gesamtpunktzahl</b>		100	

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

**Einwirkungsbereich  
gemäß § 3 Abs. 3 EinwirkungsBergV;  
Öffentliche Bekanntgabe**

**Bek. d. LBEG v. 4. 11. 2022  
— L1.5/L67934-02 18/2022-0003 —**

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH hat aufgrund § 3 Abs. 1 Nr. 2 EinwirkungsBergV für den in der als **Anlage** beigefügten Karte dargestellten Bereich einen Einwirkungsbereich i. S. des § 120 Abs. 1 BBergG für den Gasgewinnungsbetrieb Hengstlage im Bereich Wardenburg/Großenkneten ermittelt. Der Einwirkungsbereich wurde durch das LBEG geprüft und wird gemäß § 3 Abs. 3 EinwirkungsBergV bekannt gegeben.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des LBEG unter [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de) und dort über den Pfad „Häufig gestellte Fragen > Fragen und Antworten > Bergbauliche Einwirkungsbereiche“ einzusehen.

— Nds. MBl. Nr. 47/2022 S. 1610

# Einwirkungsbereich gem. § 3 Abs. 1-3 EinwirkungsBergV Gasgewinnungsbetrieb "Hengstlage" (Stand: 2020)



Quelle: LBEG, Referat L1.5

Hintergrundkarte: WebAtlasNI.© Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), dl-de/by-2-0, (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)

**Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG****Bek. d. LBEG v. 15. 11. 2022****— LID.4/L67211/02-22\_09/2022-0001 —**

Die der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe zuletzt bis zum 31. 3. 2024 zugeteilte Erlaubnis, in dem Feld „Hannover-Buchholz“ Erdwärme aufzusuchen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG teilweise aufgehoben worden.

Nach der teilweisen Aufhebung der Erlaubnis beträgt die Bruttofläche des Erlaubnisfeldes mit der Bezeichnung „Hannover-Buchholz I“ 2 559 800 m<sup>2</sup> (die Nettofläche entspricht der Bruttofläche).

Die Wirksamkeit dieser Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bekanntgabe ein. Die Internetbekanntgabe nach § 27 a VwVfG dieser Aufhebung erfolgt unter der Internetadresse <http://www.lbeg.niedersachsen.de> des LBEG.

Die verbliebene Erlaubnisfeldfläche wird umrissen durch nachstehende Koordinaten der Feldeseckpunkte:

Koordinaten der Feldeseckpunkte der Erlaubnis Hannover-Buchholz I				
Punktnummer	Gauß-Krüger-System		ETRS89-UTM-System	
	Rechtswert	Hochwert	Ostwert	Nordwert
1	3 555 500,00	5 809 100,00	32 555 484,59	5 807 374,31
2	3 557 100,00	5 809 100,00	32 557 084,14	5 807 374,31
3	3 557 100,00	5 807 500,00	32 557 084,14	5 805 774,77
4	3 555 500,00	5 807 500,00	32 555 484,59	5 805 774,77

— Nds. MBl. Nr. 47/2022 S. 1612

**Landeswahlleiterin****Feststellung eines Sitzübergangs  
im 20. Deutschen Bundestag****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 8. 11. 2022****— LWL 11402/3.11 —**

Herr Falko Mohrs, auf dem Kreiswahlvorschlag im Wahlkreis Nr. 51 (Helmstedt — Wolfsburg) der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) zum Abgeordneten des Deutschen Bundestages gewählt, hat mit Ablauf des 7. 11. 2022 auf seine Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag verzichtet. Aufgrund des § 48 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes i. d. F. vom 23. 7. 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. 6. 2021 (BGBl. I S. 1482), habe ich festgestellt, dass Herr Alexander Bartz als nächstfolgender, bisher noch nicht berücksichtigter Bewerber auf der Landesliste der SPD in den Deutschen Bundestag mit Wirkung vom 8. 11. 2022 eintritt.

Diese Bek. ergeht unbeschadet der Veröffentlichung der Sitznachfolge durch den Bundeswahlleiter (§ 84 Abs. 3 der BWO i. d. F. vom 19. 4. 2002 [BGBl. I S. 1376], zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. 6. 2020 [BGBl. I S. 1328]).

— Nds. MBl. Nr. 47/2022 S. 1612

**Staatliches Fischereiamt Bremerhaven****Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken  
(Muschelfischereibetrieb Jörg Christoffers,  
Norden-Norddeich)****AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven  
v. 2. 11. 2022 — 65438-4-1-7 —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Jörg Christoffers, Alter Dörper Weg 12, 26506 Norden, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.

Bezeichnung der Muschelkulturfläche:

„westlich Ruteplate“ (K NEU 006).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 42,561'N/ 007° 31,167'E
2. 53° 42,571'N/ 007° 31,400'E
3. 53° 42,400'N/ 007° 31,670'E
4. 53° 42,375'N/ 007° 31,560'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 7,37 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 3. 11. 2022 und endet am 2. 11. 2032.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „westlich Ruteplate“ (K NEU 006) vom 29. 5. 2015 (siehe Nds. MBl. 2015 Nr. 24, S. 767) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche sind dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall eintritt.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage soll dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden,

dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 47/2022 S. 1613

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken  
(Muschelfischereibetrieb Jörg Christoffers, Norden)****AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven  
v. 2. 11. 2022 — 65438-4-1-16 —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Jörg Christoffers, Alter Dörper Weg 12, 26506 Norden, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Langeooger Wattfahrwasser“ (K NEU 002).

Geographische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 43,747' N/007° 32,200' E
2. 53° 43,855' N/007° 32,343' E
3. 53° 43,710' N/007° 33,000' E
4. 53° 43,600' N/007° 32,730' E
5. 53° 43,585' N/007° 32,635' E
6. 53° 43,690' N/007° 32,250' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 23,58 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 3. 11. 2022 und endet am 2. 11. 2032.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Langeooger Wattfahrwasser“ (K NEU 002) vom 23. 11. 2020 (siehe Nds. MBl. 2020 Nr. 54, S. 1481) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche sind dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko des o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den

Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 47/2022 S. 1613

**Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken  
(Muschelfischereibetrieb Jörg Christoffers,  
Norden-Norddeich)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven  
v. 3. 11. 2022 — 65438-4-1-2 —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Jörg Christoffers, Alter Dörper Weg 12, 26506 Norden-Norddeich, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG, die nachfolgend genannte Fläche als Muschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.

Bezeichnung der Muschelkulturfläche:

„südlich des Schuitensandes“ (K EMS 008).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 31,418'N / 006° 57,319'E
2. 53° 30,900'N / 006° 57,380'E
3. 53° 30,900'N / 006° 57,530'E
4. 53° 31,340'N / 006° 57,550'E
5. 53° 31,633'N / 006° 57,433'E
6. 53° 31,875'N / 006° 56,810'E
7. 53° 31,943'N / 006° 56,820'E
8. 53° 31,936'N / 006° 56,403'E
9. 53° 31,663'N / 006° 56,598'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 75,83 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 4. 11. 2022 und endet am 3. 11. 2032.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „südlich des Schuitensandes“ (K EMS 008) vom 29. 5. 2015 (siehe Nds. MBl. 2015 Nr. 24, S. 766) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche sind dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schiff-

fahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage soll dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 47/2022 S. 1614

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

**Öffentliche Bekanntmachung  
einer Genehmigung  
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz,  
HGZ Gießerei GmbH & Co. KG, Standort Walkenried**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 8. 11. 2022  
— BS 21-131 —**

Das GAA Braunschweig hat der HGZ Gießerei GmbH & Co. KG, Walkenrieder Straße 32, 37445 Walkenried, mit Entscheidung vom 27. 10. 2022 die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und § 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei erdgasbefeuerten Kerntrocknungsöfen für die Umstellung des Schlichteprozesses in der Kernfertigung von Alkohol-Schlichte auf Wasser-Schlichte zu ca. 90 % am Standort in 37445 Walkenried, Walkenrieder Straße 32, Gemarkung Zorge, Flur 3, Flurstück 178/10, erteilt.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 24. 11. bis zum 8. 12. 2022** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie (s. u.) **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,  
freitags und an Tagen  
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr.  
Tel. zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0;

— Gemeinde Walkenried, Bürgerbüro, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis freitags  
in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und  
montags in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr und  
donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 17.30 Uhr.  
Tel. zur Terminvereinbarung: 05525 202-27 oder 202-28.

**Regelung der Einsichtsmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:**

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim

GAA Braunschweig und der Gemeinde Walkenried eine Einsichtnahme des Genehmigungsbescheides **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** unter der jeweils o. g. Tel. erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt werden kann (z. B. Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln, Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske, eventuell Testpflichten).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 47/2022 S. 1614

## Anlage

### I. Tenor

**Änderungsgenehmigung nach § 16  
i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
für die wesentliche Änderung der Eisengießerei  
(Nummer 3.7.1 EG<sup>2</sup>) des Anhangs 1 der 4. Verordnung  
zur Durchführung des BImSchG — 4. BImSchV<sup>3</sup>)**

1. Der Firma HGZ Gießerei GmbH & Co. KG, Walkenrieder Straße 32, 37445 Walkenried, wird aufgrund ihres Antrages vom 25. 11. 2021, zuletzt geändert am 29. 8. 2022, die wesentliche Änderung der Eisengießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 600 t/d erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb von drei erdgasbefeuerten Kerntrocknungsöfen für die Umstellung des Schlichteprozesses in der Kernfertigung von Alkohol-Schlichte auf Wasser-Schlichte zu ca. 90 %.

Standort der Anlage ist:

Ort: 37445 Walkenried  
Straße: Walkenrieder Straße 32  
Gemarkung: Zorge  
Flur: 3  
Flurstück: 178/10.

Die im Unterlagenverzeichnis (Anhang 1) im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konkret ergibt sich folgender genehmigter Umfang:

- Änderung der Eisengießerei durch Umstellung des Schlichteprozesses in der Kernfertigung von Alkohol-Schlichte auf Wasser-Schlichte zu ca. 90 % unter Beibehaltung einer Verarbeitungskapazität von Flüssigmetall in der Eisengießerei von 600 Tonnen je Tag (Nummer 3.7.1 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV),

<sup>1</sup>) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge — BImSchG — vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung.

<sup>2</sup>) Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag.

<sup>3</sup>) Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV — vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), in der derzeit geltenden Fassung.

<sup>4</sup>) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmetern bis weniger als 15 000 Quadratmetern oder einer Gesamtagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen.

<sup>5</sup>) Niedersächsische Bauordnung — NBauO — vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), in der derzeit geltenden Fassung.

- zeitweilige Lagerung von Eisenschrotten unter Beibehaltung einer Gesamtagerkapazität von 800 t (Nummer 8.12.3.2 V<sup>4</sup>) des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- Errichtung und Betrieb von drei zusätzlichen Kerntrocknungsöfen ohne sonstige bauliche Änderung,
- Ertüchtigung einer vorhandenen Wand zu einer Brandwand im südlichen Hallenabschnitt (Umgestaltung Kernmacherei),
- Errichtung eines Löschwassertanks.

### 3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- die Baugenehmigung nach § 59 Abs.1 NBauO<sup>5</sup>) i. V. m. § 63 bzw. § 64 NBauO.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### 4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

## II.

Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden (hier nicht abgedruckt).

## III.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Entscheidung nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Haupt Pharma Wülfing GmbH, Gronau)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 23. 11. 2022  
— HI 024699839/H 20-135 —**

Das GAA Hannover hat der Firma Haupt Pharma Wülfing GmbH, Bethelner Landstraße 18, 31028 Gronau, mit der Entscheidung vom 19. 10. 2022 eine Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Regenerativen Thermischen Oxidationsanlage (RTO),
- Errichtung und Betrieb einer Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungsanlage auf Basis eines Gasmotors,
- Erhöhung des Verbrauchs an organischen Lösungsmitteln der Gesamtanlage von 149 kg/h auf 250 kg/h.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit **vom 24. 11. bis einschließlich 7. 12. 2022** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags und vor Feiertagen  
in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr  
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;
- Samtgemeinde Leinebergland, Verwaltungsgebäude II, 2. Stock vor Zimmer Nr. 17, Am Markt 3, 31028 Gronau (Leine),

montags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr,  
 dienstags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und  
 14.00 bis 17.00 Uhr,  
 donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und  
 14.00 bis 16.00 Uhr,  
 freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr  
 und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05182 902-  
 660 bzw. unter der E-Mail: m.goetze@sg-leinebergland.de.

**Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine  
 Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminabsprache und  
 unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der  
 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und  
 die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt ge-  
 macht.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind  
 auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de>  
 und dort über den Pfad „Bekanntmachungen >  
 Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem  
 Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine  
 Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 47/2022 S. 1615

**Anlage**

**I. Tenor**

1. Der Firma Haupt Pharma Wülfing GmbH, Bethelner Land-  
 str. 18, 31028 Gronau wird aufgrund ihres Antrages vom  
 15. 9. 2020, eingegangen am 25. 9. 2020, zuletzt ergänzt durch  
 Schreiben vom 8. 4. 2022 die Genehmigung zur wesentli-  
 chen Änderung der Anlage für die

**Tablettenbefilmung (G0567)**

erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maß-  
 nahmen:

- Erhöhung des Verbrauches an organischen Lösungsmitteln  
 der Tablettenbefilmungsanlage von 149 kg/h auf 250 kg/h  
 (Nr. 5.1.1.1 EG); u. a. Errichtung und Betrieb eines Wir-  
 belschichtgranulators WSG III (Geb. 18, Raum 18.1.08,  
 Kapazität 90 kg/h Verbrauch an organischen Lösungsmit-  
 teln) mit Wäscher
- Errichtung und Betrieb einer regenerativen Abluftreinigungs-  
 anlage (RTO, Rohgasvolumenstrom max. 30 000 Nm<sup>3</sup>/h)  
 neben Geb. 45 als Ersatz für die vorhandene TNV
- Erlaubnisbedürftige Änderung nach § 18 BetrSichV der  
 Lageranlage in Geb. 25 (Erhöhung der Lagerkapazität von  
 10 m<sup>3</sup> auf 30 m<sup>3</sup>); Sanierung Geb. 20 (u. a. Herstellbereich  
 der Befilmungsmassen)
- Errichtung und Betrieb einer neuen Energiezentrale —  
 Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungsanlage (KWKK-Anlage) im  
 neu errichteten Geb. 50 mit:
- Erlaubnisbedürftige Dampfkesselanlage nach § 18  
 BetrSichV:

Hersteller: Viessmann Industriekessel  
 Mittenwalde GmbH

Bauart: Einflammrohr-Großwasserkessel

Herst.-Nr.: Kessel 1: 7377260109970.101  
 Kessel 2: 7377259100001105

Herstelljahr: 2021

Maximal zu-  
 lässiger Druck: 10 bar (Sattdampf)

Maximal  
 zulässige  
 Temperatur: 184 °C

Zul. Dampf-  
 erzeugung: je Kessel 4 t/h, gesamt 8 t/h

**Kessel 1**

Zul. Feuerungs- 2 595 kW Gasfeuerung  
 wärmeleistung: + 150 kW Abhitze  
 Heizfläche: 148,7 m<sup>2</sup> (Dampfkessel)  
 58,2 m<sup>2</sup> (nicht ab-  
 sperrb. Economiser)  
 Wasserinhalt: 10 190 l bis NW,  
 8 690 l voll  
 Beheizung/Brennstoff:  
 Erdgas + Abhitze BHKW

**Kessel 2**

Zul. Feuerungs- 2 762 kW Gasfeuerung  
 wärmeleistung: Heizfläche 129 m<sup>2</sup> (Dampfkessel)  
 43,2 m<sup>2</sup> (nicht ab-  
 sperrb. Economiser)  
 Wasserinhalt: 8 290 l bis NW,  
 6 840 l voll  
 Beheizung/Brennstoff: Erdgas

Art der Beauf- ohne ständige Beaufsichtigung über  
 sichtigung: einen Zeitraum von 72 Stunden

- Verbrennungsmotoranlage (BHKW mit FWL von  
 1,141 MW, Brennstoff: Erdgas) (Nr. 1.2.3.2 V)
- Kälteerzeugungsanlage (Absorptionskältemaschine und  
 zwei Kompressionskältemaschinen jeweils mit Rück-  
 kühlwerk)
- Errichtung einer Trafostation
- Errichtung einer Photovoltaikanlage auf Geb. 18 und Geb. 43
- Ausweitung der Betriebszeiten auf 3-Schichten/6 Tage
- Stilllegung und Demontage der zwei Dampfkessel im  
 Kesselhaus Geb. 38 (Kessel Herstell.-Nr.: 82 970 u. Kessel  
 Herstell.-Nr.: 15 892), der Heizöllageranlage und der TNV  
 (Geb. 45); Stilllegung der Kältemaschinen im Geb. 18
- Gemäß Schreiben vom 16. 2. 2022 wird das Gebäude 19  
 aus dem Genehmigungsverfahren herausgelöst.

Die Struktur der immissionsschutzrechtlichen Gesamtan-  
 lage mit den genehmigungsrelevanten Nebeneinrichtungen  
 ergibt sich wie folgt:

	Anlagen- bezeichnung	Anlagen- Nr.	Nr. nach Anhang 1 der 4. BImSchV	max. Kapazität
Haupt- anlage	Anlage zur Tabletten- befilmung	G0567	5.1.1.1 G/E	250 kg/h
AN	Verbren- nungsmoto- renanlage/ Gebäude 50	A002	1.2.3.2 V	1,141 MW FWL

Standort der Anlage ist:

Ort: 31028 Gronau  
 Straße: Bethelner Landstraße 18  
 Gemarkung: Gronau  
 Flur: 9  
 Flurstück: 89/4.

Die im Anhang 1 „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufge-  
 führten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmi-  
 gungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Der „Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser  
 (AZB)“, Dr. Pelzer und Partner, 30.05.2021 ist Bestandteil  
 der Genehmigung.

3. Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmi-  
 gung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 70 NBauO,
- die Indirekteinleitungsgenehmigung nach § 58 WHG i. V. m.  
 Anhang 22 und 31 der Abwasserverordnung,
- die Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Ent-  
 scheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Ge-  
 nehmigung eingeschlossen werden.

Die Zulassungsbescheide nach § 8 a Abs. 1 BImSchG vom  
 10. 2. 2022 (Az.: HI 024699839/H 20-135) und vom 25. 3. 2022

(Az.: HI 024699839/H 20-135) werden gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt hat.

#### 4. Befreiungen/Abweichungen/Ausnahmen/Erleichterungen

— Gemäß § 66 NBauO werden Abweichungen von folgenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften erteilt:

Abweichung der erforderlichen Abstände von Gebäuden und baulichen Anlagen untereinander ohne Abtrennung nach § 30 NBauO i. V. m. § 8 DVO-NBauO auf dem gleichen Grundstück nach § 7 NBauO zu, wenn die in Punkt 11 des BS-Konzeptes vom 23. 5. 2020 vorgenommenen Schutzmaßnahmen vorhanden sind, die Zugänglichkeit für Löschmaßnahmen der Feuerwehr nach § 4 Abs. 3 DVO-NBauO sichergestellt werden und die Wahrscheinlichkeit des Blitzeinschlages durch geeignete Maßnahmen gem. § 42 NBauO und DIN EN 52305 (z. B. Vorlage einer Gefährdungsanalyse/Nachweis durch einen Sachverständigen für Blitzschutz) ausgeschlossen werden können:

Unterschreitung des erforderlichen Abstandes von mind. 5 m zwischen dem Gebäude 41 und Gebäude 43 sowie Gebäude 18 (jeweils Nord- und Südseite des Gebäudes 41).

— Gemäß § 66 NBauO lasse ich folgende Abweichung von § 7 NBauO zu:

Abweichung von den Abständen der RTO-Anlage zu den Gebäuden 27 und 28.

Dem Antrag vom 14. 10. 2021 der Unterschreitung der Abstände von Gebäuden und baulichen Anlagen von mind. 6,00 m um 4,00 m auf 2,00 m kann dann zugestimmt werden, wenn die Anforderungen des § 8 DVO-NBauO durch die Ausführungen des Bestandsgebäudes innerhalb der Außenwand und der Dachkonstruktion eingehalten werden. (A)

#### 4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

#### II. Nebenbestimmungen\*)

#### III. Hinweise\*)

#### IV. Begründung\*)

#### V. Kostenlastentscheidung\*)

#### VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, erhoben werden.

\*) Hier nicht abgedruckt.

### Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Leichtmetall Aluminium Giesserei Hannover GmbH)

**Bek. d. GAA Hannover v. 23. 11. 2022**  
— H 029045641/H 22-032 —

Das GAA Hannover hat der Leichtmetall Aluminium Giesserei Hannover GmbH, Göttinger Chaussee 12—14, 30453 Hannover, mit der Entscheidung vom 3. 11. 2022 eine Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand der Änderung war folgende Maßnahme:

Erhöhung der Gesamtkapazität des Schrottlagers für Aluminium von 1 499 t auf insgesamt 4 000 t.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit **vom 24. 11. bis einschließlich 7. 12. 2022** bei folgender Stelle eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,

montags bis donnerstags

in der Zeit von

8.00 bis 16.00 Uhr,

freitags in der Zeit von

8.00 bis 14.00 Uhr.

und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0.

**Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminabsprache und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 47/2022 S. 1617

### Anlage

Genehmigungsverfahren nach §§ 16 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG — Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 3.8.1 (G/E), Nr. 8.12.3.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die wesentliche Änderung der Gießerei

#### Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

##### I. Tenor

1. Gemäß §§ 16 Abs. 1, 10 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 3.8.1 (G/E), Nr. 8.12.3.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV wird der Leichtmetall Aluminium Giesserei Hannover GmbH, Göttinger Chaussee 12—14, 30453 Hannover die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gießerei erteilt.

##### 2. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand der Änderung ist folgende Maßnahme:

Erhöhung der Gesamtkapazität des Schrottlagers für Aluminium von 1 499 t auf insgesamt 4 000 t.

Standort der Anlage ist:

Ort: 30453 Hannover  
Straße: Göttinger Chaussee 12—14  
Gemarkung: Ricklingen  
Flur: 1  
Flurstücke: 111/7.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

— Baugenehmigung nach NBauO.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

##### II. Nebenbestimmungen\*)

##### III. Hinweise\*)

##### IV. Begründung\*)

##### V. Kostenlastentscheidung\*)

##### VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, erhoben werden.

\*) Hier nicht abgedruckt.

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg****Entscheidung nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Autorecycling Kempers GmbH, Meppen)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 14. 11. 2022  
— OL 21-145-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Autorecycling Kempers GmbH, Zwoller Straße 5, 49716 Meppen, mit der Entscheidung vom 2. 11. 2022 eine Änderungsgenehmigung gemäß §§ 10 und 16 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen die folgende Maßnahmen:

- Hauptanlage 8.9.2 (V): Erhöhung des Durchsatzes der zu demontierenden Altfahrzeuge von 54 Fahrzeuge/Woche auf 200 Fahrzeuge/Woche,
- Nebeneinrichtung 8.12.3.1 (G): Erweiterung der Fläche der zu lagernden Fahrzeuge von 22 000 m<sup>2</sup> auf 28 800 m<sup>2</sup>,
- Nebeneinrichtung 8.12.1.1 (G/E): Erhöhung der Menge der zu lagernden gefährlichen Abfälle aus der Demontage von 29,9 t auf 73 t,
- Nebeneinrichtung 8.12.2 (V): Erhöhung der Menge der zu lagernden nicht gefährlichen Abfälle aus der Demontage von 40 t auf 176 t.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 24. 11. bis einschließlich 9. 12. 2022** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 433, während der Dienststunden,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr,  
nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Tel. 0441 80077-175 und unter Beachtung der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Betretungsbeschränkungen und Schutzmaßnahmen;
- Bauamt der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, 49716 Meppen, während der Dienststunden,  
montags bis mittwochs  
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr,  
nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Tel. 05931 153-228 und unter Beachtung der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Betretungsbeschränkungen und Schutzmaßnahmen.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die das BVT-Merkblatt Abfallbehandlung maßgeblich ist. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

— Nds. MBl. Nr. 47/2022 S. 1618

**Anlage****I. Tenor**

1. Der Firma Autorecycling Kempers GmbH, Zwoller Str. 5, 49716 Meppen, wird aufgrund ihres Antrages vom 27. 8. 2021, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 19. 7. 2022 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Altfahrzeugdemontageanlage, mit einer zukünftigen Durchsatzkapazität von 200 Fahrzeuge/Woche erteilt.

**2. Gegenstand der Genehmigung**

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Hauptanlage 8.9.2 V: Erhöhung des Durchsatzes der zu demontierenden Altfahrzeuge von 54 Fahrzeuge/Woche auf 200 Fahrzeuge/Woche.
- Nebeneinrichtung: 8.12.3.1 G: Erweiterung der Fläche der zu lagernden Fahrzeuge von 22 000 m<sup>2</sup> auf 28 800 m<sup>2</sup>
- Nebeneinrichtung: 8.12.1.1 GE: Erhöhung der Menge der zu lagernden gefährlichen Abfälle aus der Demontage von 29,9 Tonnen auf 73 Tonnen.
- Nebeneinrichtung: 8.12.2 V: Erhöhung der Menge der zu lagernden nicht gefährlichen Abfälle aus der Demontage von 40 Tonnen auf 176 Tonnen.

**3. Standort der Anlage ist:**

Ort: 49716 Meppen  
Straße: Zwoller Str. 5  
Gemarkung: Emslage  
Flur: 258  
Flurstücke: 15, 18/1, 18/2, 19.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

**4. Konzentrationswirkung**

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung gemäß § 64 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO).

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

**5. Kostenentscheidung**

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

**VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

**Entscheidung nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(revis bioenergy GmbH, Münster)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 23. 11. 2022  
— OL 21-082-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma revis bioenergy GmbH, Lippstädter Str. 42, 48155 Münster mit der Entscheidung vom 7. 11. 2022 eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Biomethan durch den Einsatz von Gülle/Festmist mit einer Durchsatzkapazität

von 2 739,73 t/d auf dem Grundstück in 26169 Friesoythe, Gemarkung Friesoythe, Flur 9, Flurstücke 20/15, 20/44, 20/46, 20/49 gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Antrags waren u. a. folgende Maßnahmen:

- a) Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogasanlage) mit einer Durchsatzkapazität von 2 739,73 t/d (Nummer 8.6.3.1 GE),
- b) 2 Doppelmembranspeicher mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 26 728 kg Biogas (Nummer 9.1.1.2 V),
- c) 6 Notgasfackeln,
- d) Biogasaufbereitungsanlage bestehend aus 3 Druckwechseladsorptionsanlagen mit 2 nachgeschalteten thermischen Nachverbrennungsanlagen mit einer Verarbeitungskapazität von 115 183 493 Nm<sup>3</sup>/a Biogas (Nummer 1.16 V),
- e) LNG-Produktions- und Lageranlage mit einem Fassungsvermögen von 160 t LNG (Nummer 9.1.1.1 G),
- f) 2 Gärrestlager mit einer Lagerkapazität von insgesamt 19 084 m<sup>3</sup> (Nummer 9.36 V),
- g) Gärrestaufbereitungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 3 000 t/d (Nummer 8.11.2.3 GE),
- h) Ammoniaklager mit einer Lagerkapazität von 153 t (Nummer 9.3.1 G), Verladestation,
- i) Energiezentrale bestehend aus 2 Dampfkesseln mit einer FWL von insgesamt 38,6 MW (Nummer 1.2.2.1 V).

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid einschließlich seiner Begründung und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit vom **24. 11. bis einschließlich 7. 12. 2022** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 417, während der Dienststunden,
 

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr.
und	
- Stadt Friesoythe, Sitzungssaal, Alte Mühlenstraße 12, 26169 Friesoythe, Zimmer 318; während der Öffnungszeiten;
 

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 17.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr.
sowie	
- Gemeinde Saterland, Hauptstraße 507, 26683 Saterland, Zimmer O.15,
 

montags bis freitags	
in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr und
donnerstags in der Zeit von	14.00 bis 18.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung (telefonisch oder per E-Mail):	
Ansprechpartnerin Frau Büter, Tel.: 04498 940-161; E-Mail:	
k.bueter@saterland.de, Zimmernummer O.15.	

Gelegenheit zur Anmeldung

montags bis freitags	
in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr und
montags bis mittwoch	
in der Zeit von	14.00 bis 15.30 Uhr und
donnerstags in der Zeit von	14.00 bis 18.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich seiner Begründung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Gemäß § 27 i. V. m. § 20 UVPG erfolgt die Bekanntmachung auch im UVP-Portal.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich der Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben

haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht. Die individuelle Zustellung der Entscheidung wird, aufgrund der Vielzahl der Einwender, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sogenannte Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Darüber hinaus finden die „Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für „Abwasser- und Abgasbehandlung/-managementsysteme in der chemischen Industrie (Schlussfolgerungen 9. 6. 2016)“ sowie die BVT-Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken zur „Lagerung gefährlicher Substanzen und stauender Güter“ und „Energieeffizienz“ Anwendung.

— Nds. MBl. Nr. 47/2022 S. 1618

## Anlage

### Tenor

1. Der Firma revis bioenergy GmbH, Lippstädter Str. 42, 48155 Münster, wird aufgrund ihres Antrags vom 30. 3. 2021, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 1. 11. 2022, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Biomethan durch den Einsatz von Gülle/Festmist mit einer Durchsatzkapazität von 2 739,73 t/d erteilt.

### 2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die Errichtung folgender wesentlicher Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- a) Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogasanlage) mit einer Durchsatzkapazität von 2 739,73 t/d (Nummer 8.6.3.1 GE),
- b) 2 Doppelmembranspeicher mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 26 728 kg Biogas (Nummer 9.1.1.2 V),
- c) 6 Notgasfackeln,
- d) Biogasaufbereitungsanlage bestehend aus 3 Druckwechseladsorptionsanlagen mit 2 nachgeschalteten thermischen Nachverbrennungsanlagen mit einer Verarbeitungskapazität von 115 183 493 Nm<sup>3</sup>/a Biogas (Nummer 1.16 V),
- e) LNG-Produktions- und Lageranlage mit einem Fassungsvermögen von 160 t LNG (Nummer 9.1.1.1 G),
- f) 2 Gärrestlager mit einer Lagerkapazität von insgesamt 19 084 m<sup>3</sup> (Nummer 9.36 V),
- g) Gärrestaufbereitungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 3 000 t/d (Nummer 8.11.2.3 GE),
- h) Ammoniaklager mit einer Lagerkapazität von 153 t (Nummer 9.3.1 G), Verladestation,
- i) Energiezentrale bestehend aus 2 Dampfkesseln mit einer FWL von insgesamt 38,6 MW (Nummer 1.2.2.1 V).

Standort der Anlage ist:

Ort: 26169 Friesoythe  
 Straße: Ems-Dollart-Ring  
 Gemarkung: Friesoythe  
 Flur: 9  
 Flurstücke: 20/15, 20/44, 20/46, 20/49.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Die Anlage ist nach Maßgabe der im Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

### 3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 70 Niedersächsische Bauordnung (NBauO),
- die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.: 116 A der Stadt Friesoythe „Interkommunaler Industriepark Küstenkanal II“ für folgende Maßnahmen gestellt:
  - Flurstück 20/15, es wird die Zulässigkeit von zwei Grundstückszufahrten beantragt.
  - Flurstück 20/44, wird die Zulässigkeit von sechs Grundstückszufahrten beantragt.
  - Für beide Flurstücke eine Kompensation für die geändert angeordneten Laubbäume.
- Erlaubnis gemäß §18 BetrSichV — Abfüllanlage für CO<sub>2</sub>,
- Erlaubnis gemäß §18 BetrSichV — Abfüllanlage für LNG,
- Erlaubnis gemäß §18 BetrSichV — Abfüllanlage für Ammoniak,
- Erlaubnis gemäß §18 BetrSichV — Dampfkesselanlage und
- veterinärrechtliche Zulassung einer Biogasanlage:  
DE 03 453 0151 11.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### 4. Sofortige Vollziehung

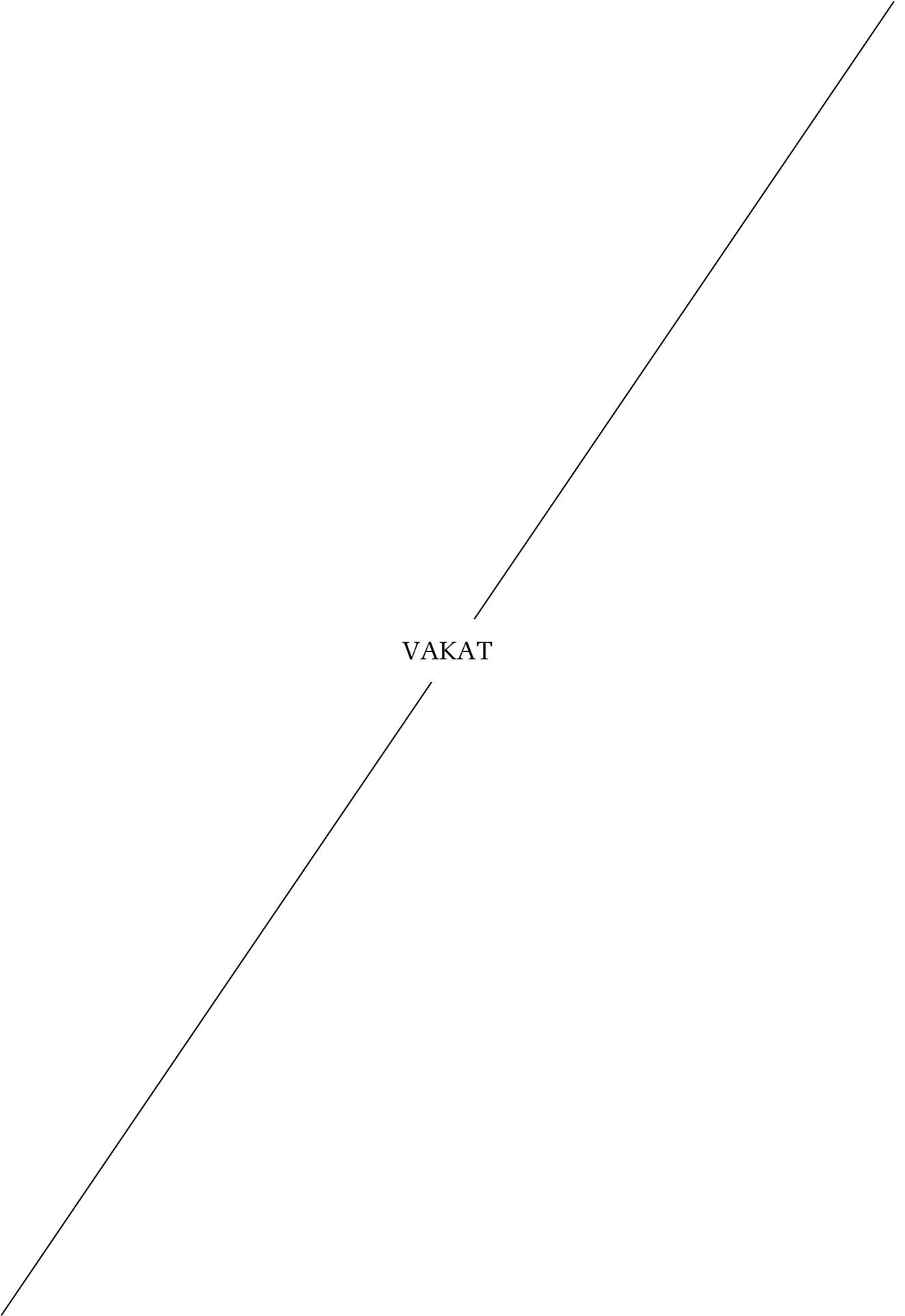
Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird angeordnet.

### 5. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, erhoben werden.



VAKAT

